



FREISTAAT BAYERN

Autobahndirektion Südbayern

A 8 / West
Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage
Burgauer See
BAB-km 87,0

Planfeststellung
vom 15.12.2008

6. Ausfertigung

Autobahndirektion **Südbayern**



A 8 / West
Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage
Burgauer See

BAB-km 87,0

Planfeststellung
vom 15.12.2008

6. Ausfertigung

A 8/West Ulm - Augsburg - München

Bauvorhaben: Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0

Planfeststellung

INHALTSVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	1 - 22	Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
	2	Übersichtslageplan (Luftbild)	1 : 2.500
6	1	Querschnitt Tanken	1 : 100
	2	Querschnitt Stellplätze	1 : 100
7.1	1	Lageplan	1 : 1.000
7.2	1 - 39	Bauwerksverzeichnis	
8	1	Höhenplan Durchfahrt (10)	1 : 1.000/100
	2	Höhenplan Pkw-Umfahrt (13)	1 : 1.000/100
	3	Höhenplan Zufahrt Pkw+Lkw (11)	1 : 1.000/100
	4	Höhenplan Zufahrt Wirtschaftshof (14)	1 : 1.000/100
11	1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
12		Landschaftspflegerische Begleitplanung	
12.1	1 - 86	Textteil	
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
12.3	1 + 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000
13	1 - 13	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen	
14.1	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.1	2	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen	1 : 2.000
14.2.1	9	Grunderwerbsverzeichnis, Gmkg Scheppach	
14.2.2	1	Grunderwerbsverzeichnis, Gmkg Rettenbach	
16	1 - 56	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
17	1 - 35	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

Erläuterungsbericht

Planfeststellung

A 8/West Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See
bei BAB-km 87,0

<p>München, den 15.12.2008 Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Lichtenwald, Präsident</p>	<p>Aufgestellt: Kempten, den 11.11.2008 Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Kordon, Baudirektor</p>
--	---

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite Nr.
0. Umfang und Zweck des Planfeststellungsverfahrens	1
1. Darstellung der Baumaßnahme	1
1.1 Planerische Beschreibung	1
1.2 Straßenbauliche Beschreibung	2
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme	3
2.1 Vorgeschichte der Planung	3
2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungen	3
2.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	4
2.4 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	4
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme	4
3.1 Beschreibung der Maßnahme	5
3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	5
3.3 Beschreibung des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter gem. § 6 UVPG	6
3.4 Aussagen Dritter	7
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme	7
4.1 Trassierung	7
4.2 Querschnitt	8
4.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	8
4.4 Baugrund, Erdarbeiten	9
4.5 Entwässerung	9
4.6 Ingenieurbauwerke	10
4.7 Straßenausstattung	10
4.8 Besondere Anlagen	10
4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen	11
4.10 Leitungen	11
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11
5.1 Lärmschutzmaßnahmen	11
5.2 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten	12
5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	12
6. Kosten	20
7. Verfahren	20
8. Durchführung der Baumaßnahme	21

0. UMFANG UND ZWECK DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Durch die Planfeststellung wird die rechtliche Voraussetzung für den Umbau und die Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See geschaffen. Auch alle notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen sind in diesen Unterlagen enthalten.

Diese Maßnahmen umfassen im Einzelnen:

- Neubau der kompletten Rastanlage Burgauer See (Nordseite) als Ersatz für die bestehende Anlage mit Tankstelle, Rasthaus und Parkplätzen für Lkw, Busse und Pkw,
- Neubau eines Regenrückhalte- und Abscheidebeckens zur Beseitigung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Baumaßnahme und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie den privat Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln und gegeneinander abzuwägen.

Insbesondere wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- wie die Kosten zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind,
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

1. DARSTELLUNG DER BAUMASSNAHME

1.1 Planerische Beschreibung

Art und Umfang der Baumaßnahme

Der vorliegende Vorentwurf umfasst den Umbau und die Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 an der nördlichen Richtungsfahrbahn Augsburg - Ulm der A 8.

Die bestehende Rastanlage ist insbesondere im Lkw-Bereich ganztägig überlastet, aber vor allem nachts ist das Stellplatzangebot völlig unzureichend. Im derzeitigen Zustand stehen lediglich 10 Lkw-Stellplätze zur Verfügung. Auf Grund des ständig zunehmenden Verkehrs wird sich der Lkw-Parkplatzmangel weiterhin noch verschlechtern, so dass eine Erweiterung der Rastanlage unumgänglich ist.

Die Anlage wird dabei von jetzt ca. 2,4 ha auf ca. 4,0 ha vergrößert.

Lage im vorhandenen Straßennetz

Die bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See liegt an der A 8 West Stuttgart – München in Fahrtrichtung nach Westen. zwischen den Anschlussstellen Burgau (69) und Günz-

burg (67) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach im Landkreis Günzburg.

Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Autobahnknotenpunkten betragen zur Anschlussstelle Burgau (neu) 0,6 km und zur Anschlussstelle Günzburg 10,9 km.

Die nächst gelegenen Rastplätze sind:

BAB-km	Name	Seite	Art		Entfernung
50,1	Augsburg	(Nord)	TR	Tankstelle mit Rasthaus	36,9
58,4	Edenbergen	(Süd)	TRM	Tankstelle mit Rasthaus und Motel	28,6
67,4	Lüftenberg	(Süd)	K	Kiosk	19,6
84,1	Mindeltal	(Süd)	PWC	Geplant	2,9
104,8	Leipheim	(Süd)	TRM	Tankstelle mit Rasthaus und Motel	17,8
133,6	Kemmental	(Nord)	PWC	Parkplatz mit WC	46,6
134,1	Imberg	(Süd)	PWC	Parkplatz mit WC	47,1
138,0	Aichen	(Nord)	TR	Tankstelle mit Rasthaus	51,0

Die Entfernungsangaben beziehen sich auf die bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei km 87,0.

Aus Richtung München kommend liegt ca. 37 km vor der bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See die bewirtschaftete Rastanlage Augsburg mit 56 Lkw-, 132 Pkw - und 6 Busparkständen. Die nächste bewirtschaftete Rastanlage in Fahrtrichtung Stuttgart ist die bewirtschaftete Rastanlage Aichen in Baden-Württemberg in einer Entfernung von 51 km mit 50 Lkw-, 128 Pkw- und 12 Busparkständen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Bei der Dauerzählstelle Burgau wurde im Jahr 2005 ein DTV von 52.876 Kfz/24 h ermittelt, der Schwerverkehrsanteil lag bei 16,9%. Gemäß der von Prof. Kurzak, München, verfassten Verkehrsuntersuchung A 8 "6-streifiger Ausbau im Abschnitt Augsburg - Ulm" vom 10. März 2003 ergibt sich für das Prognosejahr 2020 in diesem Bereich ein DTV von 67.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 20,8 %.

Zur Schaffung der zusätzlich notwendigen Stellplätze wird die Anlage nach Westen bis zum Burgauer See erweitert, wobei der bestehende Campingplatz aufgelassen und überdeckt wird. Die neue nördliche Begrenzung wird durch den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Scheppach - Burgau gebildet. Auf diese Weise ist es möglich, die gegenwärtige Verkehrsanlage mit ihren 10 Lkw- und 33 Pkw-Parkständen auf folgende neue Größe zu erweitern:

Lkw	65	davon 8 für Großraum- und Schwertransporte
Busse	5	
Pkw mit Anhänger	5	
Pkw	120	davon 5 für Behinderte

Die rückwärtige Erschließung des Wirtschaftshofes für das neue Rasthaus erfolgt über eine Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg Scheppach - Burgau (Fl.-Nr. 331/1, Gmkg. Scheppach) aus oder direkt über eine neue Verbindung vom Vorplatz des Tank-

bereiches. Diese wird durch entsprechende Maßnahmen gegen "wildes" Auffahren gesichert.

Kostenträger für den Umbau und die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsanlagen dieses Nebenbetriebes ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, für das Baufenster die Tank & Rast GmbH.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1 Vorgeschichte der Planung

Mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 21.07.2003, Az. IID4 43752-Burg 03 wurde die Autobahndirektion Südbayern angewiesen, in Abstimmung mit der Tank & Rast GmbH ein Standortkonzept aufzustellen.

Bei einer Besprechung am 14.11.2004 in Bonn wurden grundsätzliche Fragen geklärt und festgelegt, dass die Flächenausnutzung in Abstimmung mit der Tank & Rast GmbH optimiert wird und dass der Ersatzneubau der Raststätte als gemeinsame Maßnahme zusammen mit der Verkehrsanlage erfolgt (keine Verdrängungsmaßnahme).

Bei weiteren Gesprächen und Schriftverkehr mit Vertretern der Tank & Rast GmbH bei der Autobahndirektion wurden weitere Details wie die Ausrichtung des neuen Rasthauses behandelt.

2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen

Die bestehende Rastanlage wurde bereits 1937 zusammen mit der A 8 gebaut. In der Folgezeit wurden die Gebäude mehrmals erweitert und modernisiert. Im Jahr 1986 wurde eine neue Abwasserleitung mit Unterquerung der Autobahn zur Kläranlage Jettingen-Scheppach erstellt.

Die Parkflächen sind inzwischen hoffnungslos überlastet, wobei zuweilen chaotische Verhältnisse dadurch entstehen, dass Fahrzeuge selbst in der Ausfahrspur der Autobahn parken und somit auch die Durchfahrten innerhalb der Anlage blockieren.

Die Öffnung der Grenzen in Europa hat eine beträchtliche Erhöhung des Güter- und Warentransportes auf dem Fernstraßennetz zur Folge. Die Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak, München, aus dem Jahr 2003 zeigt zusätzlich, dass sich der Zustand bis zum Jahr 2020 noch verschärfen wird, weil der Lkw-Anteil nachts von derzeit 30 % auf 45 % ansteigen wird. (In 2005 lag der Lkw-Anteil nachts im Bereich Burgau bei 31,5 %).

Mit der Erweiterung der Anlage, insbesondere der Erhöhung des Stellplatzangebotes für Lkw wird dem gestiegenen Bedarf an Stellplätzen entsprochen. Nach den im Frühjahr durchgeführten Zählungen sind in Bayern rd. 5.800 Lkw-Stellplätze auf den bestehenden Rastanlagen vorhanden. Gleichzeitig sind hier über 9.000 Lkw je Nacht abgestellt. Es müssen somit über 3.000 Stellplätze zusätzlich geschaffen werden. Eine directionsbezogene Auswertung ergab für die Autobahndirektion Nordbayern eine Überbelegung von rd. 2.100 Lkw, für die Autobahndirektion Südbayern von rd. 1.200 Lkw bei den Rastanlagen. Auch die umliegenden Gemeinden und das nachgeordnete Straßennetz werden

entlastet, wenn die Lkw die Autobahn nicht mehr verlassen müssen, damit sie einen geeigneten Ruheplatz finden.

2.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See ist als Nebenbetrieb nach § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Bestandteil der Bundesautobahn A 8. Die Rastanlagen stehen den Verkehrsteilnehmern zum Tanken, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie ermöglichen die Betankung der Kraftfahrzeuge und dienen der Erholung, Entspannung sowie Versorgung der Verkehrsteilnehmer. Insbesondere sollen sie auch den Fahrern des Güterverkehrs die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten ermöglichen. Die Rastanlagen dienen somit in nicht unerheblichen Maße der Verkehrssicherheit.

2.4 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der TR-Anlage Burgauer See erfolgt auch eine komplette Sanierung der Oberflächenentwässerung. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Entlastung des Schutzgutes Wasser, da die Oberflächenwässer bislang nicht geregelt entsorgt wurden und frei im Gelände versickerten. Für einen ordnungsgemäßen Oberflächenwasserabfluss sorgen die Erneuerung der Fahrbahndecken im Tankstellenbereich.

Im Rahmen des Neubaus der Tankstelle werden die neuesten Sicherheitsstandards berücksichtigt. Dies beinhaltet die Fassung des in diesem Bereich anfallenden verschmutzten Oberflächenwassers und die Weiterleitung des Wassers über Koaleszenz- und Benzinscheider an die Schmutzwasserleitung.

Weiterhin sind Absaugvorrichtungen für die Benzoldämpfe an den Zapfpistolen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden der Schadstoffeintrag in das Grundwasser verhindert, sowie die Schadstoffemissionen stark reduziert.

Das verschmutzte Oberflächenwasser von Stellplätzen und Fahrbahnen wird gefasst und in geschlossenen Leitungen einem Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt, bevor es in den Erlenbach eingeleitet wird.

Im Rahmen des Neubaus werden außerdem evtl. vorhandene Altlasten im Tankstellenbereich saniert.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMASSNAHME

Alternativen zur geplanten Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage - etwa auf anderen Standorten - scheidet aus, da am jetzigen Standort die Hauptzuleitungen von allen wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind. Außerdem ist bereits ein Großteil der benötigten Grundstücke im Besitz der BRD. Die Größe der neuen Anlage ergibt sich durch die Eingrenzung zwischen der Autobahn im Süden, dem Burgauer See im Westen und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Scheppach – Burgau im Norden und Osten. Die Anlage befindet sich weit ab von jeglicher Wohnbebauung.

3.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Erweiterung der Rastanlage ist aus örtlichen Gegebenheiten und der Zufahrtsituation von der A 8 nur nach Westen und Norden möglich. Durch die Erweiterung nach Norden und Westen kann eine zweite, verlängerte Reihe von Lkw-Parkständen gebaut werden.

Wegen der beengten Verhältnisse werden zwischen Autobahn und Tankstelle zusätzliche Parkstände für Lkw errichtet, die aber nur ohne Tanken zu erreichen sind.

Abgetrennt von den Parkständen für Lkw werden durch einen Grünstreifen nördlich davon an einer zusätzlichen Fahrgasse Parkstände für Busse und Pkw mit Anhänger angeordnet. Den Abschluss nach Norden bilden die Pkw-Parkstände, die in Schrägaufstellung beidseitig der Fahrgasse errichtet werden.

Durch den Bau von Gabelungen werden Kreuzungen der Fahrgassen vermieden. Die Fahrbeziehungen nach der gemeinsamen Einfahrt aller nicht tankenden Fahrzeuge sind übersichtlich und eindeutig, durch die räumliche Trennung der Fahrzeugarten wird die Verkehrssicherheit erhöht.

Die Gehwege werden so angeordnet, dass die Besucher möglichst kurze und sichere Wege zu ihren Zielen haben. Stellplätze für Behinderte und Frauen sind in unmittelbarer Nähe des Rasthauses vorgesehen.

Die Darstellung von Rasthaus, Tankstelle und Nebenflächen im Baufenster der Tank & Rast GmbH erfolgt nur nachrichtlich; die Planung erfolgt hier durch die Tank & Rast GmbH. Die neue Tankstelle erhält klar getrennte Pkw- und Lkw-Tankbereiche, was zu einer deutlichen Entzerrung des Tankbetriebs und zu einer Reduzierung der Rückstau-längen führt.

3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 04 Donau-Iller-Lechplatten und dort im Naturraum 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“. Darüber hinaus ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit „Mindeltal“ (Kennziffer 046-C) zugehörig. Im Planungsraum liegen weder geschlossene Siedlungsbereiche noch landwirtschaftlich genutzte Einzelanwesen.

Das untere Mindeltal durchzieht die Deckenschotterplatten mit einer auffallend gleichmäßigen Breite von 2 bis 2,5 km in sehr flachen Bögen. Es ist ca. 60 bis 70 m tief in die Deckenschotterplatten eingeschnitten. Im Mindeltal herrschen nacheiszeitliche Talfüllungen sowie z. T. auch Niedermoortorf vor. Darunter ist das Tal von rund 8 bis 12 m mächtigen letzteiszeitlichen Schottern gefüllt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Dauergrünland und ackerbaulich genutzten Flächen eingenommen. Auch der Burgauer See inkl. der angrenzenden Biotopflächen (gewässerbegleitende Gehölzbestände, feuchte Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schwimmblattvegetation, Altgrasbestände etc.; in der amtlichen Biotopkartierung Bayern z. T. unter der Biotop-Nr. 7528-0064-001 erfasst) nimmt einen relativ großen Teil des Untersuchungsraumes ein. Darüber hinaus sind als wesentliche Vegetationselemente

- die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren entlang der den Untersuchungsraum im Westen begrenzenden Mindel (Biotop-Nr. 7528-0060-004),
- die Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Rastanlage sowie des Campingplatzes,
- das Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie der angrenzende Feuchtkomplex (Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der Rastanlage,
- die Hecken-, Gehölz- und Altgrasbestände an der Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Scheppach – Burgau,
- die feuchte Hochstaudenflur an einem Graben östlich der o. g. Überführung,
- die gewässerbegleitenden Gehölze bzw. die feuchte Hochstaudenflur entlang des Erlenbachs (südlich und nördlich der BAB A 8) sowie
- die Einzelbaumreihe (Eichen) auf der südlichen Dammböschung der BAB A 8 zu nennen.

Landschaft und Lebensräume sind jedoch durch die Autobahn A 8, die bestehende Rastanlage Burgauer See, sowie die Bahnlinie Augsburg – Ulm stark anthropogen erheblich vorbelastet.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Flächen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen) oder der SPA-Richtlinie („Special Protection Area“; nach Richtlinie 79/409/EWG - EU-Vogelschutzrichtlinie) an die Europäische Union gemeldet wurden. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,8 km können auch für das nächstgelegene FFH-Gebiet 7628-301 "Riedellandschaft - Talmoore" projektbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile). Allerdings unterliegt ein Niedermoorrest nördlich der Rastanlage dem Schutz des Art. 13 d BayNatSchG. Teilbereiche des Untersuchungsraums wurden in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst.

Mit Weißstorch, Biber, Edelkrebs und Mühlkoppe kommen insgesamt vier geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraums vor. Nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG sind die Auswirkungen auf streng geschützte Arten bzw. Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gesondert zu bewerten. Dies erfolgt detailliert im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1, Kap. 4.3.1.2). Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass keine nicht ersetzbaren Biotope von streng geschützten Arten bzw. Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG zerstört werden.

3.3 Beschreibung des Vorhabens im Bezug auf die Schutzgüter gem. § 6 UVPG

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. UVPG für das geplante Vorhaben wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12) abgehandelt. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen, die ermittelten Beeinträchtigungen sowie die aufgrund der verbleibenden Beeinträchtigungen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gem. Art. 6a BayNatSchG sind unter Ziffer 5.3. dieser Unterlage zusammenfassend aufgeführt.

3.4 Aussagen Dritter

Die geplante Baumaßnahme Verlegung Erlenbach wurde dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Service-Stelle Krumbach und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg am 19.04.2005 bei einem Ortstermin vorgestellt. Von beiden Behörden wurde eine Verlegung des Erlenbaches in offenem Gerinne befürwortet, um die völlige Überbauung des Baches im Anlagenbereich zu vermeiden, außerdem können bei der Bachverlegung auch Ausgleichsmöglichkeiten in größerem Umfang realisiert werden. Die Verlegung des Erlenbaches ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, sie wurde im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 8 behandelt. Einwände wurden bislang nicht geäußert.

Am 18.05.2005 wurde die Planung der Stadt Burgau und der Gemeinde Jettingen-Scheppach, auf deren Gemarkung die bewirtschaftete Rastanlage liegt, vorgelegt. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung angesprochen. Im Übrigen besteht von Seiten der Kommunen grundsätzliches Einverständnis.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME

4.1 Trassierung

Mit der vorliegenden Planung wurden die erforderlichen Mindestentwurfselemente für Fahrgassen und Abmessungen der Parkstände gemäß der Richtlinien für Rastanlagen an Straßen, Teil 1 (RR 1) eingehalten. Die Behindertenstellplätze und die Frauenparkplätze wurden in unmittelbarer Nähe der bestehenden Tankstelle bzw. der Terrasse angeordnet; auch die Stellplätze für Busse liegen so, dass die Busfahrgäste auf dem Weg zum Rasthaus nur eine Fahrgasse überqueren müssen.

Die neue Anlage liegt ca. 2 bis 3 m über dem bestehenden Gelände, damit die gesamte Entwässerung mit freiem Gefälle zum Vorfluter möglich ist.

Die Verkehrsarten wurden konsequent getrennt. Die Trennung erfolgt unmittelbar nach der Tankstelle (ein Entscheidungspunkt) durch klare Verkehrsführung und Beschilderung.

Die erforderlichen Mindeststradien für die Zufahrten und Fahrgassen wurden überall eingehalten. Die Zufahrten weisen eine maximale Längsneigung von 3 % auf, die Zufahrt vom Tankstellenbereich zum Wirtschaftshof von 8 %. Die Kuppen- und Wannenausrundungen innerhalb der Anlage entsprechen den Richtlinien für Autobahnanschlussstellen für eine Entwurfsgeschwindigkeit v_e von mindestens 60 km/h

Für Großraum- / Schwertransporte steht ein 200 m langer Aufstellbereich mit 8 Lkw-SV-Parkständen zur Verfügung.

4.2 Querschnitt

Für die neue bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See sind gemäß den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen (VHRR, Stand 1999) folgende Abmessungen für Fahrgassen und Parkstände vorgesehen:

Fahrbahnbreite Durchfahrt: 6,50 m

Fahrgassenbreiten (Fahrgassen mit Parkständen):

Lkw, Bus, Pkw mit Anhänger: 6,50 m

Ausschließlich für Pkw: 5,50 m (wegen Winterdienst)

Abmessungen der Parkstände:

	Breite	Tiefe/Länge
Lkw	3,50 m	≥ 18,00 m
Lkw (Großraum-/Schwertransporte)	4,50 m	25,00 m
Bus (Sägezahnaufstellung)	3,00 – 5,10 m	17,50 m
Pkw	2,50 m	5,50 m
Pkw Behindertenparkplätze	3,50 m	5,50 m
Pkw mit Anhänger (Längsparker)	3,50 m	20,00 m

Die Verkehrsflächen, einschließlich der Stellplätze für den Schwerverkehr innerhalb der Rastanlage werden gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde, Az: IID4-43700-001/99 vom 03.02.2006 auf der Grundlage der RStO 2006 ausgeführt:

	Bau- klasse	Fahren		Parken	
		Belagsart	RStO	Belagsart	RStO
Busse / Lkw	III	Asphalt	Tafel 1, Zeile 1	Beton	Tafel 2, Zeile 1.1
Pkw	V	Asphalt	Tafel 1, Zeile 1	Asphalt	Tafel 1, Zeile 1

Für die Gehwege sind Betonplatten / Betonpflaster gemäß Tafel 7, Zeile 1 RStO vorgesehen.

4.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Rastanlage liegt in unmittelbarer Nähe der neuen Anschlussstelle Burgau. Wegen des kurzen Abstandes ist hier eine Verteilerfahrbahn notwendig. Dies bedeutet, dass es eine gemeinsame Ausfahrt aus der Autobahn zur Anschlussstelle und zur Rastanlage geben wird. Damit der Verkehr, der von der Anschlussstelle direkt in die Autobahn einfahren will nicht durch die ganze Rastanlage fahren muss, kann er unmittelbar nach der Anschlussstelle von der Verteilerfahrbahn (siehe Planung 6-streifiger Ausbau der A 8 bei Burgau) in die Autobahn einfahren.

Beim Neubau der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf eine Trennung des Lkw-Bereiches vom Pkw-Bereich geachtet. Diese Trennung des Verkehrs erfolgt nach der Tankstelle für alle Fahrzeuge, ausgenommen die Großraum- und Schwertransporte.

Die rückwärtige Anbindung des neuen Wirtschaftshofes an das örtliche Wegenetz erfolgt an die Gemeindeverbindungsstraße Scheppach - Burgau. Außerdem ist eine direkte Zufahrt vom Tankstellenbereich zum Wirtschaftshof vorgesehen. Diese wird in geeigneter Weise gegen eine unbefugte Nutzung als Zu- und Abfahrt zur Autobahn gesichert.

Der bestehende Campingplatz am Ostufer des Burgauer Sees einschließlich der Zuwegung muss wegen der Verlegung des Erlenbaches, des vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebeckens sowie der Vergrößerung der Verkehrsanlage entfallen.

Die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau mit dem Bauwerk 121 neu über die A 8 und das Bauwerk 122 a (neue Erlenbachbrücke), sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsentwurfes. Sie sind beide Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens für den 6-streifigen Ausbau der A 8.

4.4 Baugrund, Erdarbeiten

Für das Bauvorhaben wurde von der Bodenprüfstelle der Autobahndirektion Südbayern ein Bodengutachten (Auftrags-Nr. K1028) erstellt. Dazu wurden im Jahr 2005 im nördlichen Bereich vier Aufschlussbohrungen bis zu einer Tiefe von 6 bzw. 10 m abgeteuft. Die Bohrungen sind im Lageplan, Unterlage 7, Blatt Nr. 1, dargestellt.

Demnach stehen unter einer 0,6 m mächtigen Oberbodenschicht bis ca. 6 m Tiefe Kiese an, die teils sandig, teils schwach schluffig sind. Bei den beiden westlichen Bohrungen ist die Mutterbodenschicht dünner, dafür wurden aber bis ca. 1,2 m Tiefe sowohl Torfe als auch Ziegelbruch erbohrt, die beide nicht ausreichend tragfähig sind und ausgetauscht werden müssen.

Die gemessenen Grundwasserstände schwanken zwischen 0,95 bis 1,65 m unter Gelände. Langfristige Messungen der Grundwasserstände liegen nicht vor. In Perioden mit sehr ergiebigen Niederschlägen und bei Schneeschmelze muss mit einem Anstieg des Grundwassers bis Geländeoberkante gerechnet werden.

Wegen der notwendigen Anhebung aus entwässerungstechnischen Gründen ist eine Zulieferung von ca. 43.000 m³ Boden notwendig.

4.5 Entwässerung

Die Entwässerung der Rastanlage erfolgt entsprechend den heutigen Anforderungen im Hinblick auf eine Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen.

Im Zuge des Umbaus bzw. der Erweiterung wird die Oberflächenentwässerung komplett neu hergestellt. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser wird in Straßenabläufen bzw. Rinnen gesammelt und über Rohrleitungen einem neu zu errichtendem Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt und dann gedrosselt an den Erlenbach abgegeben. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Krum-

bach abgestimmt. Für Einzelheiten wird auf die Unterlage 13, Wassertechnische Berechnungen, verwiesen.

Hinweis (nur nachrichtlich):

Das auf den Manipulationsflächen der Tankstelle – diese liegen im Baufenster der Tank & Rast GmbH - anfallende Regenwasser wird in einem Schmutzwasserkanal gesammelt und zusammen mit den Abwässern des Tank- und Rastgebäudes der Kläranlage des Marktes Jettingen-Scheppach südlich der A 8 zugeführt.

Der Erlenbach kreuzt in einem neuen Bauwerk 122 a die Autobahn. Im Anschluss daran wird er zwischen dem Burgauer See und der Rastanlage geführt. Dabei wird zwischen den Ufern des Sees und des Erlenbaches ein mindestens 3 m breiter, begehbarer Streifen (Fischereiweg) freigehalten bzw. durch kleinere Aufschüttungen des Seeuferbereiches geschaffen. Damit die Wasserfläche des Burgauer Sees unverändert bleibt, werden die Aufschüttungen durch entsprechende Abgrabungen an der Südseite des Burgauer Sees ausgeglichen.

Bei Bau-km 25+715 quert der Graben Fl.-Nr. 456, Gmkg. Scheppach, die Zufahrt zur Rastanlage. Der Durchlass DN 800, der auch die Autobahn kreuzt, wird entsprechend verlängert.

4.6 Ingenieurbauwerke

Die beiden neuen Bauwerke 121 und 122a im Baubereich sind dem 6-streifigen Ausbau der freien Strecke zugeordnet. Im vorliegenden Planfeststellungsentwurf sind sie nur nachrichtlich enthalten.

Zum Schutz der parkenden Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten wird an der Nordseite der Richtungsfahrbahn nach Ulm eine Lärmschutzwand errichtet. Sie weist eine Höhe von 3,5 m auf eine Länge von 220 m auf, die Überstandslängen (Höhe 3,0 m) betragen zusätzlich 100 m im Osten bzw. 40 m im Westen. Damit wird der Nachtwert von 65 dB(A) eingehalten.

4.7 Straßenausstattung

Für die Verkehrsanlage ist nach ARS 12/1986 eine Beleuchtung vorgesehen.

Die übrige Ausstattung der Rastanlage mit Markierungen, Leiteinrichtungen und Beschilderungen erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Davon abweichende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

4.8 Besondere Anlagen

Die Tank & Rast GmbH als bisheriger und künftiger Konzessionsnehmer wird Baumaßnahmen innerhalb des im Lageplan dargestellten Baufensters selbst durchführen.

Für die Ver- und Entsorgung der Rastanlage können, zumindest teilweise, bestehende Leitungen genutzt werden. Diese und auch die neu erforderlichen Leitungen liegen größtenteils in den Verkehrsflächen der Bundesstraßenverwaltung, deshalb ist dafür eine zeitnahe Planung durch die Autobahn Tank & Rast GmbH zwingend notwendig.

Zwischen dem Ostufer des Burgauer Sees und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Scheppach – Burgau liegt ein Campingplatz, der von der Autobahn Tank & Rast GmbH betrieben wird. Dieser wird durch den verlegten Erlenbach und die neuen Entwässerungsbecken überdeckt und aufgelassen.

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Im Bereich der Rastanlage Burgauer See sind keine Nahverkehrseinrichtungen vorhanden.

4.10 Leitungen

Die für die Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen sind im Lageplan, Unterlage 7, Blatt Nr. 1 dargestellt.

Ungefähr bei Bau-km 25+590 kreuzt eine Erdgas-Hochdruckleitung DN 200 die A 8 und die Zufahrten zur Rastanlage. Die Leitung wird im Kreuzungsbereich in Abstimmung mit der Erdgas Schwaben GmbH gesichert.

Entlang der bestehenden Autobahn verlaufen Telekommunikationsleitungen, die im Zuge der Baumaße den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Einzelheiten sind im Bauwerksverzeichnis, Unterlage 7.2 beschrieben.

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

5.1 Lärmschutzmaßnahmen

Durch die vorgesehene Baumaßnahme ändern sich die Verkehrsbelastungen auf der Autobahn, und diese ist für Lärmemissionen maßgebend, nicht. Der Lärmpegelanteil der unveränderten, freien Strecke überdeckt die Anteile aus der Rastanlage völlig.

Deshalb sind keine Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der Erweiterung der Rastanlage erforderlich. Die am nächsten gelegene Bebauung liegt südlich der Rastanlage in einer Entfernung von rd. 0,6 km.

Gemäß dem BMVBS-Schreiben vom 29.01.2008, Ziffer 2.8, sind zum Schutz der Lkw-Fahrer aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, um den Grenzwert von 65 dB(A) im Parkbereich der Lkw einhalten zu können. Aus Platzgründen wird eine Lärmschutzwand errichtet, die insgesamt 360 m lang ist. Sie ist auf 220 m Länge 3,50 m hoch, die Überstandslängen sind 3,0 m hoch und 100 m bzw. 40 m lang. Dadurch wird erreicht, dass auch für die 8 Stellplätze für den Schwerverkehr unmittelbar nördlich der Fahrbahn der Autobahn die Grenzwerte von 65 d(B)A eingehalten werden können.

Schadstoffe

Wie bereits erwähnt, wird die Verkehrsbelastung auf der Autobahn durch die Erweiterung der Rastanlage mit Schaffung zusätzlicher Stellplätze nicht ansteigen. Auch bei

Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken, Starten und Anfahren ist eine erhöhte Schadstoffkonzentration wegen der relativ geringen Anzahl der Bewegungen nicht zu erwarten.

5.2 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Die Maßnahme liegt außerhalb von Wasserschutz- bzw. Wassergewinnungsgebieten.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die geplante Baumaßnahme stellt trotz Berücksichtigung der nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einen Eingriff im Sinne des Art. 6 BayNatSchG dar. Dieser Eingriff wird nach Art. 6a BayNatSchG ausgeglichen.

5.3.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Unter Ziffer 3.1 wurden die Gründe für die gewählte Planungslösung erläutert. Grundsätzlich andere Planungslösungen waren daher auch unter dem Blickwinkel des Minimierungsgebotes nicht weiter zu verfolgen. Weitere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind in Unterlage 12.1 unter Kapitel 4.2 beschrieben und nachfolgend zusammenfassend erläutert.

5.3.1.1 Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgesetzten Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend aufgelistet (vgl. Kap. 4.2 der Unterlage 12.1 und entsprechende Eintragungen im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.3, Blatt 1):

Tab. 1: Minimierungsmaßnahmen

Nr.	Schutzmaßnahme	Lage
M 1	<p>Reduzierung der Beeinträchtigungen bei der Überquerung des Erlenbachs</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchlass des Gewässers mit lichter Weite von mind. 8,0 m, Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten (Uferberme)- Durchführung der Bachverlegung außerhalb der Überwintungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten.- Bei der Verlegung des Erlenbaches ist darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können (Betreuung durch einen Gewässerbiologen, z. B. Herr Schadl vom WWA Donauwörth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.	Bau-km 25+273

M 2	- Durchführung von notwendigen Rodungen - soweit möglich - außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Februar.	an mehreren Stellen im gesamten Projektgebiet
M 3	- Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser nordwestlich der Rastanlage, dadurch erhebliche Verbesserung im Vergleich zur bisher weitgehend unregelmäßigen Entwässerung (bisher z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach) - Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in Boden und das Grundwasser durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen, fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen, regelmäßige Wartung von Maschinen. Abstellen der Baufahrzeuge nach Möglichkeit auf vorhandenen asphaltierten Flächen, ggf. Abdichtung von Lagerflächen durch Folien etc.	Bau-km 25+200 bis 25+250

5.3.1.2 Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus sind zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft noch folgende, im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3, Blatt 1) dargestellte Schutzmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 5.3.1 der Unterlage 12.1):

Tab. 2: Schutzmaßnahmen

Nr.	Schutzmaßnahme	Lage
S 1	Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920: - Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend - keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen - Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung	an mehreren Stellen im gesamten Plangebiet (siehe Eintragungen in Unterlage 12.3)
S 2	Schutz ökologisch wertvoller Biotopflächen (Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Auf diesen Flächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zulässig.	Bau-km 25+520 - Bau-km 25+555
S 3	Schutz des neuen Gewässerverlaufs des Erlenbachs südlich der A 8 vor Stoffimmissionen durch dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach.	Bau-km 25+270 - Bau-km 25+420

Bei den Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze und sonstiger wertvoller Vegetationsbestände wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch untersucht, welche Bereiche von der vorübergehenden Inanspruchnahme für Arbeitsstreifen ausgenommen werden können, ohne den Bauablauf erheblich zu behindern. Außerdem wird

hier noch festgelegt, wo eine Kennzeichnung der Bestände als ausreichend angesehen wird und wo eine feste Abzäunung notwendig ist.

5.3.1.3 Maßnahmen zur Gestaltung der Rastanlage

Zur Verbesserung der Einbindung der Rastanlage in das Landschaftsbild sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die auch in der Unterlage 12.3, Blatt 1 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) sowie in Unterlage 12.1 (Kap. 5.3.2) dargestellt und beschrieben sind:

Tab. 3: Gestaltungsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung
G 1	Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ höhenmäßige Einpassung des Beckens in das Gelände ▪ Gestaltung des Rückhaltebeckens als naturnahes Erdbecken mit abwechslungsreicher Uferlinie und differenzierter Böschungsneigung, ständiger Wasserstand im Regenrückhaltebecken ▪ Landschaftstypische Bepflanzung der Rand- und Uferbereiche ▪ Notwendige Erschließungswege werden unbefestigt bzw. in Schotterrasen hergestellt
G 2	Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes nördlich der A 8 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen ▪ Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen ▪ Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.) ▪ Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession (am westlichen Gewässerufer zwischen Erlenbach und Burgauer See) bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche – am östlichen Gewässerrand zwischen Erlenbach und Rastanlage bzw. Regenrückhaltebecken) ▪ Bepflanzung der notwendigen kleinflächigen Aufschüttungen des Uferbereiches am Ostufer sowie der Aufweitung der Seefläche am Südufer des Burgauer Sees mit standorttypischen Arten (s. o.)
G 3	Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage (Fl.-Nr. 401 und 401/1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Gehölzfläche ist keine flächige Pflanzung, sondern eine Initialpflanzung (v. a. in den Randbereichen) mit standortgerechten Arten vorgesehen. Nachfolgend werden beispielhaft einige in Frage kommende autochthone Laubgehölze aufgelistet, eine vollständige Zusammenfassung der geeigneten Arten ist Kap. 3.1.3 der Unterlage 12.1 zu entnehmen. ▪ Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) ▪ Die Baumarten sind in einem Pflanzabstand von mindestens 5 m zu pflanzen, bei den Sträuchern sollte der Pflanzabstand in der Größenordnung von 1,5 x 1,5 m liegen. ▪ Zur Förderung der Sukzession in den nicht für eine flächige Bepflanzung vorgesehenen Bereichen (ca. 60 - 70 % der Gesamtfläche) ist die Wiesenvegetation aufzureißen. Darüber hinaus sollten Wurzelstöcke aus den angrenzenden Rodungsflächen in dieser Fläche eingebracht werden.

Nr.	Beschreibung
G 4	Ansprechende Gestaltung der inneren Betriebsfläche der Rastanlage: <ul style="list-style-type: none">▪ Pflanzung von dichten Baumreihen (z. B. Spitzahorn) und zusätzlichen Strauchpflanzungen zur Raumgestaltung und zum Aufbau von Sichtschutz im Bereich der Einfahrten und LKW-Parkplätze▪ Dichte Bepflanzung (z. B. Säuleneichen) der trennenden Grünstreifen im Bereich der LKW-Parkplätze▪ Bepflanzung des zentralen Bereiches der Rastanlage, einer Grüninsel im Einfahrtbereich sowie einer Grüninsel im Ausfahrtbereich mit immergrünen Arten (z. B. Kiefer)▪ Pflanzung einer Baumreihe (Winterlinde) entlang der nördlichen Begrenzung der Rastanlage (zwischen Regenrückhaltebecken und Wirtschaftshof)▪ dichte Strauch- und Gehölzpflanzungen im Bereich der Bus- und PKW-Parkplätze im Norden der Rastanlage zum Sichtschutz, ansonsten Pflanzung von Einzelbäumen in den Grüninseln dieses Bereichs▪ Pflanzung einer Baumreihe (Spitzahorn) im Böschungsbereich der Zufahrt zur Tankstelle, dichte Gehölzentwicklung im Bereich der Grüninsel östlich des Rastgebäudes

5.3.2 Ermittlung des Eingriffes und des Ausgleichsflächenbedarfes

Die mit dem geplanten Projekt verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2, Blatt 1 sowie im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1, Kap. 4.4) zusammenfassend aufgelistet.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993) ermittelt. Die unter Ziffer 5.3.1 dieser Unterlage erläuterten Maßnahmen zur Konfliktminimierung (Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sind dabei bereits berücksichtigt. In Kap. 4.6 (vgl. Tab. 9) der Unterlage 12.1 wurde der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf zusammenfassend aufgelistet. Darüber hinaus erfolgte im Anhang der Unterlage 12.1 eine Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Tab. 13).

Für die geplante Erweiterung der Rastanlage „Burgauer See“ ergibt sich demnach ein naturschutzfachlicher Ausgleichsflächenbedarf von ca. 2,43 ha.

5.3.3 Planerisches Leitbild und Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen

Das planerische Leitbild sowie die Herleitung des Ausgleichskonzeptes sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1, Kap.5.1) umfassend beschrieben.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg wurde festgelegt, dass die Ausgleichsmaßnahmen schwerpunktmäßig im Mindeltal stattfinden sollen. Als Leitart für die Ausgleichsmaßnahmen dient der Weißstorch. Mit den Storchhorsten in Burgau, Jettingen, Unterknöringen, Burtenbach, Offingen etc. gehört der Talbereich zu den bedeutendsten Storchlebensräumen in Schwaben. Aufgrund des besonderen Schutzstatus' und der Gefährdung des Weißstorches (Rote Liste Bayern 3 = gefährdet) besteht damit im Mindeltal eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensraumqualität für diese Art.

Aufbauend auf den fachlichen Planungsgrundlagen (v. a. ABSP für den Landkreis Günzburg) lässt sich für die im Zuge der Erweiterung der Rastanlage Burgauer See erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfeld des südlich der A 8 gelegenen Abschnittes des verlegten Erlenbachs (A 1) sowie im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (A 2) für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zusammenfassend folgendes planerisches Leitbild festlegen:

- Reduzierung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, und damit Verminderung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser
- überwiegende Grünlandnutzung im gesamten Landschaftsraum mit größeren, geschlossenen Grünlandkomplexen; offene Landschaft mit relativ wenigen Gehölzen
- Extensivierung der Grünlandnutzung: Einstellung der Gülleausbringung, genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Anlage von Kleingewässern (Tümpel, Weiher, Teiche, etc.) und feuchten Mulden, in denen z. T. temporär Wasser steht, Schaffung und Optimierung von Feuchtflächen durch Bodenmodellierungen und Extensivierungen

Speziell für die Neugestaltung des Erlenbachs südlich der A 8 (Teil der Ausgleichsfläche A 1) wird darüber hinaus noch auf folgende Sachverhalte verstärkt hingearbeitet:

- Naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerverlaufs (v. a. Linienführung, Ufergestaltung), Entwicklung beidseitiger extensiv genutzter Pufferstreifen aus standortgerechten Vegetationsbeständen (feuchte Hochstaudenfluren, gewässerbegleitende Gehölze) zur Verbesserung des morphologischen Zustands des Gewässers sowie Extensivierung der Nutzung in der Aue

5.3.4 Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht (Art. 6a (1) Satz 4)

Die Ausgleichbarkeit der einzelnen Eingriffe wird folgendermaßen bewertet (vgl. Unterlage 12.1, Kap. 4.5):

- Die Überbauung der älteren Gehölzbestände und des Eschen-, Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage wird wegen der Vorbelastung durch die bestehende Rastanlage bzw. die Autobahn und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Bestände als ausgleichbar eingestuft.
- Die Überbauung des Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage ist ebenfalls ausgleichbar, da es sich nur um einen relativ kleinen, isoliert liegenden Flächenanteil handelt, der zudem aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur A 8 bzw. der Rastanlage als vorbelastet anzusehen ist.
- Die Überbauung durch die geplante Rastanlage nimmt nur einen relativ kleinen Anteil am gesamten Nahrungshabitat der in der Nähe brütenden Weißstörche ein. Die Beeinträchtigung dieser Nahrungshabitate wird deshalb durch die Aufwertung anderer Lebensräume im Umfeld der Storchhorste als ausgleichbar eingestuft.
- Die Beeinträchtigung für den Biber (Wanderungsbewegungen entlang der Mindel und des Erlenbachs) wird als ausgleichbar angesehen, da im unmittelbaren Umfeld ausreichende Ersatzhabitate (z. B. im Bereich des Burgauer Sees, entlang der Mindel etc.) vorliegen und darüber hinaus aufgrund des naturnahen Gewässerverlaufs des verlegten Erlenbach-Abschnittes auch für den Biber eine Aufwertung erfolgt. Die bestehende Funktion der Mindel und des Erlenbachs als Wanderungskorridor wird für diese Art durch das geplante Projekt langfristig betrach-

tet nicht verschlechtert. Auch die z. T. seltenen Fisch- und Krebsvorkommen in Mindel und Erlenbach werden durch das geplante Projekt nicht erkennbar beeinträchtigt.

- Die projektbedingten Beeinträchtigungen sonstiger seltener oder gefährdeter Tierarten sind ebenfalls als ausgleichbar anzusehen, da diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Bei den sonstigen betroffenen Biotopen (z. B. Gehölze innerhalb der Betriebsfläche der bestehenden Rastanlage, Gehölze im Bereich des Campingplatzes) handelt es sich ebenfalls um stark vorbelastete und durch ihre Nutzung beeinträchtigte Bestände, die ausgleichbar sind. Seltene oder gefährdete Arten wurden in diesen Bereichen - wie auch in den vorgenannten Lebensräumen - nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.
- Die Verlegung und Beeinträchtigung des Erlenbachs wird als ausgleichbar eingestuft, da der bestehende Gewässerverlauf stark vorbelastet ist und das Fließgewässerökosystem im Rahmen der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen langfristig sogar aufgewertet wird.
- Die Auswirkungen auf sonstige Oberflächengewässer, das Grundwasser sowie Klima und Luft sind nur geringfügig. Teilweise verbessert sich durch die Neuregelung der Entwässerung die Situation gegenüber dem Bestand.
- Die Auswirkungen des geplanten Projektes auf den Hochwasserabfluss bzw. das Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der – im Verhältnis zum gesamten Überschwemmungsgebiet – nur sehr geringen in Anspruch genommenen Flächen nicht erheblich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichsflächenkonzeption auch eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist (Naturnahe Gestaltung des Gewässers mit unterschiedlichen Böschungsneigungen im von der Verlegung betroffenen Gewässerabschnitt des Erlenbachs, Schaffung von Mulden und Senken im Rahmen der Ausgleichsflächen etc.).
- Da die Landschaftsbildqualität durch die bestehende A 8 bereits stark beeinträchtigt ist, ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Rastanlage keine nicht ausgleichbaren Eingriffe (Anmerkung: Die mit der notwendigen Inanspruchnahme des Campingplatzes einhergehenden Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind hinsichtlich der Bewertung der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ohne Belang).
- Die Versiegelung von Nieder- und Anmoorböden ist im Normalfall nicht ausgleichbar. Die betroffenen Bestände im Untersuchungsgebiet sind vermutlich jedoch infolge der durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen zumindest teilweise bereits mineralisiert. Außerdem bestehen durch die angrenzende Rastanlage bzw. Autobahn starke Vorbelastungen. Im vorliegenden Fall wird deshalb auch die Versiegelung von Nieder- und Anmoorböden als ausgleichbar angesehen (z. B. durch die Entlastung von Böden an anderer Stelle, Nutzungsextensivierung, etc.).

Insgesamt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft damit als ausgleichbar eingestuft, da ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen sind. Die Kompensation der Eingriffe kann damit ausschließlich über Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen. Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 erfolgt in Unterlage 12.1 (vgl. Kap. 5.2) sowie in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3, Blatt 1 und 2). Nachfolgend werden die wesentlichen Zielsetzungen und Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 1	<p>Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbachabschnitts sowie Entwicklung niedermoortypischer Lebensräume zur Verbesserung der Habitatqualität des Weißstorchs</p> <p>Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar südlich der A 8 bzw. der Rastanlage im Bereich der notwendigen Verlegung des Erlenbachs (Fl. – Nr. 334 und 335) <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbachabschnitts mit unterschiedlichen Böschungsneigungen inkl. Entwicklung gewässerbegleitender Vegetationsbestände, Verbesserung der Verbundfunktion für diverse Tier- und Pflanzenarten (sowie Verbesserung der Retentionsfunktion) - Offenhaltung des südlichen Teils der Ausgleichsfläche zur Entwicklung niedermoortypischer Lebensräume und zur Optimierung für den Weißstorch - Erhalt / Optimierung der vorliegenden Niedermoorböden - Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen (hohen) Grundwasserstandes - Reduzierung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser <p>Maßnahmen:</p> <p>Neuer Gewässerabschnitt des Erlenbachs inkl. angrenzender Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen. Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen, Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.). - Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche). Aufgabe der Nutzung im Bereich zwischen dem Bachverlauf und der Autobahnböschung (im Norden) bzw. in einem ca. 10 m breiten Streifen entlang des Baches (im Süden). Entwicklung eines Krautsaums durch einmalige Mahd pro Jahr oder auch alle 2 Jahre in einem 3 m breiten Streifen (Hinweis: Entlang der A 8 ist zur Reduzierung der Schadstoffemissionen eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen). <p>Südlicher Teil der Ausgleichsfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der Grünlandnutzung (Fl.-Nr. 334) bzw. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Fl.-Nr. 	ca. 0,99 ha	ca. 0,64 ha

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -

Planfeststellung

A 8/West Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See
bei BAB-km 87.0

München, den 15.12.2008
Autobahndirektion Südbayern



Lichtenwald, Präsident

Aufgestellt:
Kempten, den 11.11.2008
Autobahndirektion Südbayern



Kordon, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Aufgaben und Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	2
1.3	Ergebnisse der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.....	3
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens	4
3	Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	5
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums	5
3.1.1	Verwaltungsgrenzen und Naturraum.....	5
3.1.2	Topographie.....	5
3.1.3	Potentiell natürliche Vegetation.....	6
3.1.4	Reale Vegetation	6
3.1.5	Nutzungen	7
3.2	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur	8
3.3	Planungsgrundlagen	9
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und durchgeführte eigene vertiefte Untersuchungen	10
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung sowie Bewertung der Leistungs- fähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter	10
3.5.1	Tiere und Pflanzen.....	10
3.5.2	Geologie und Boden	22
3.5.3	Wasser	26
3.5.4	Luft/Klima.....	29
3.5.5	Landschaft / Landschaftsbild.....	30
3.5.6	Wechselwirkungen.....	32
4	Konfliktanalyse und Konfliktminimierung.....	33
4.1	Projektwirkungen / Wirkfaktoren.....	33
4.2	Konfliktminimierung.....	35
4.2.1	Reduzierung der Beeinträchtigungen bei der Verlegung des Erlenbachs.....	35
4.2.2	Minimierung der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser	36
4.2.3	Sonstige Minimierungsmaßnahmen	36
4.2.4	Zusammenfassung der in den Lageplänen der landschaftspflege- rischen Maßnahmen dargestellten Minimierungsmaßnahmen	37

4.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	38
4.3.1	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.....	39
4.3.2	Auswirkungen auf den Boden	46
4.3.3	Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Retentionsräume	46
4.3.4	Auswirkungen auf das Grundwasser.....	47
4.3.5	Auswirkungen auf Klima/Luft.....	47
4.3.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung	48
4.3.7	Wechselwirkungen.....	49
4.4	Zusammenfassung der Konfliktpunkte.....	49
4.5	Bewertung der Nachhaltigkeit, Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	50
4.6	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	52
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	57
5.1	Landschaftliches Leitbild und Ausgleichskonzept	57
5.1.1	Planerische Vorgaben.....	57
5.1.2	Planerisches Leitbild und Ausgleichsflächenkonzept	58
5.2	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	60
5.3	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen	62
5.3.1	Schutzmaßnahmen.....	63
5.3.2	Gestaltungsmaßnahmen.....	63
6	FFH-Verträglichkeit	69
7	Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG.....	69
8	Quellenverzeichnis.....	70
9	Anhang	72
	Tab. 12: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich.....	73
	Maßnahmenblätter	76

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenzielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet.....	6
Tab. 2: Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Untersuchungsgebiet	12
Tab. 3: Eigenkartierte Biotope innerhalb des Projektgebietes	13
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorkommende gefährdete bzw. seltene Tierarten	14
Tab. 5: Arten mit Schutzstatus	19
Tab. 6: Beschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet	26
Tab. 7: Minimierungsmaßnahmen	38
Tab. 8: Ausgleichsfaktoren für die Überbauung von Biotopen.....	52
Tab. 9: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	55
Tab. 10: Schutzmaßnahmen.....	63
Tab. 11: Gestaltungsmaßnahmen	65
Tab. 12: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich.....	73

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Böden im Untersuchungsgebiet (gemäß Konzeptbodenkarte des Bodeninformationssystems Bayern)	23
--	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben und Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Die vorliegende Planung befasst sich mit dem Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See an der Bundesautobahn A 8 München - Ulm zwischen Bau-km 24+978 und Bau-km 25+796.

Die Bundesautobahn A 8 Stuttgart - Augsburg - München stellt die Hauptverbindung zwischen den Ballungsräumen Stuttgart und München dar und ist damit die wichtigste in Ost-West-Richtung verlaufende Verkehrsader in Süddeutschland. Die 1937 dem Verkehr übergebene Straße weist im Abschnitt Burgau derzeit nur 4 Fahrstreifen (je zwei pro Richtung) auf. Mit einem derzeitigen Verkehrsaufkommen von über 57.900 Kfz/24 h und einem Prognosewert von ca. 67.000 Kfz/24 h für das Jahr 2015 (KURZAK, H., 1999) ist die A 8 völlig überlastet.

Deshalb wurde für die gesamte A 8 zwischen Ulm und Augsburg der 6-streifige Ausbau (zuzüglich eines Standstreifens) geplant und z. T bereits ausgebaut. Im Zuge dieses 6-streifigen Ausbaus sowie zur Anpassung an die prognostizierten Verkehrszahlen erfolgt mit dem gegenständlichen Projekt ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der bestehenden Rastanlage „Burgauer See“ in nördlicher Richtung.

Das Bauvorhaben stellt gemäß Art. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde deshalb gemäß Art. 6b BayNatSchG der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan als Bestandteil des Fachplans erstellt. Mit der Erstellung dieses landschaftspflegerischen Begleitplans hat die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten das Planungsbüro LARS consult beauftragt.

Im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan werden die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die zum Ausgleich des Eingriffs notwendigen Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen ermittelt und dargestellt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan besteht neben dem vorliegenden Textteil noch aus zwei Planteilen:

- Im **Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan** (Maßstab 1:2.000) sind einerseits die Nutzung, die ökologischen Ausstattung des Landschaftsraums und die Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt und andererseits die auftretenden Konfliktpunkte eingetragen.
- In den **Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen** (Maßstab 1:1.000) werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Gestaltungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans ausschließlich diejenigen Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt werden, welche über die im Rahmen der Erstellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum 6-streifigen Ausbau der A 8 im betroffenen Abschnitt bereits berücksichtigten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hinausgehen. Dieses Vorgehen ist zwingend notwendig, da andernfalls eine bereits bei den Planungen zum 6-streifigen Ausbau der A 8 berücksichtigte Inanspruchnahme von Biotopflächen (z. B. Überbauung von Gehölzbeständen entlang der A 8) innerhalb des gegenständlichen Projektes erneut zu einem Ausgleichsflächenbedarf führen würde.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Ausführliche Angaben zum Bauvorhaben können dem allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) entnommen werden. Die für den vorliegenden LBP mit der geplanten Erweiterung der Rastanlage Burgauer See in nördlicher Richtung verbundenen Baumaßnahmen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Erweiterung der Rastanlage aus örtlichen Gegebenheiten und der Zufahrtsituation von der A 8 nur nach Westen und Norden möglich
- Neubau von Rasthaus, Tankstelle und Nebenanlagen (Lage nur nachrichtlich, Planung durch die Tank & Rast GmbH)
- Anlage von (zusätzlichen) Parkständen für LKW, PKW, PKW mit Anhänger und Busse in ausreichendem Umfang, Stellplätze für Behinderte und Frauen sind in unmittelbarer Nähe des Rasthauses vorgesehen
- Anlage der Verkehrsflächen für die innere Erschließung der Rastanlage (inkl. Gehwege) – deutliche Verbesserung und Entzerrung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduzierung der Rückstaulängen etc.

- Verlegung des Erlenbachs südlich und nördlich (im derzeit von einem Campingplatz eingenommenen Bereich) der A 8 und Neubau des Brückenbauwerks für dieses Fließgewässer (BW 122 neu)
- Neubau eines naturnahen Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider nördlich der Rastanlage (im derzeit von einem Campingplatz eingenommenen Bereich)

1.3 Ergebnisse der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden

Im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung werden einerseits die für den 6-streifigen Ausbau der A 8 mit den Naturschutzbehörden (Höhere und Untere Naturschutzbehörde) getroffenen Absprachen (z. B hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise bzw. der grundsätzlichen Ausgleichsflächenkonzeption) inhaltlich vollumfänglich berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die wesentlichen aktuellen Sachverhalte mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Besprechungstermins am 22.11.2007 im Landratsamt Günzburg nochmals abgestimmt. Dies betrifft u. a.

- die Festlegung des Untersuchungsgebietes und des Untersuchungsumfanges,
- die Grundzüge der Eingriffsermittlung,
- die prinzipielle Ausgleichsflächenkonzeption,
- sowie die konkrete Planung der Ausgleichsmaßnahmen (soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt).

Dabei bestand prinzipielles Einverständnis mit der methodischen Vorgehensweise der Eingriffsermittlung, der grundsätzlichen Ausgleichsflächenkonzeption, der Lage der Ausgleichsflächen und deren vorgesehene Gestaltung (soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt).

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden LBP weist eine Länge von etwa 980 m und eine maximale Breite von etwa 720 m auf. Es umfasst damit ein etwas mehr als 42,2 ha großes Gebiet. Die Größe des Untersuchungsraums reicht demnach aus, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft umfassend ermitteln zu können.

Für den Untersuchungsraum liegen mit den Daten der Artenschutz- und Biotopkartierung umfangreiche Unterlagen zu den faunistischen Vorkommen vor. Darüber hinaus kann selbstverständlich auf die Daten der im Raum bereits durchgeführten Planungen der Autobahndirektion (6-streifiger Ausbau der A 8) zurückgegriffen werden. Zusätzliche faunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP, vgl. Unterlage 17 der Planfeststellungsunterlagen) durchgeführt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Fledermaus-, Amphibien- und Avifauna.

Im näheren Umfeld des Projektgebietes liegt kein FFH-Gebiet oder Schutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, so dass diesbezüglich keine negativen projektbedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist für das vorliegende Bauvorhaben daher nicht gegeben.

Auch eine Umweltverträglichkeitsstudie wird für die gegenständliche Erweiterung der Rastanlage Burgauer See nicht erstellt, da keine sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten bestandsnahen Ausbau bestehen.

Die geplante Erweiterung der Rastanlage Burgauer See und die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes sind dem LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN zu entnehmen.

3 Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1.1 Verwaltungsgrenzen und Naturraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang der A 8 Stuttgart – München im Bereich der bestehenden Rastanlage Burgauer See (Bau-km 24+978 bis Bau-km 25+796).

Verwaltungspolitisch gehört er zum Land Bayern, Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Günzburg sowie zum Gemeindegebiet von Jettingen / Scheppach (Gemarkung Scheppach).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 04 Donau-Iller-Lechplatten und dort im Naturraum 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“ (MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J., 1953-1962). Darüber hinaus ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit „Mindelta“ (Kennziffer 046-C) zugehörig.

In INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (1962) wird diese Untereinheit folgendermaßen beschrieben (Anmerkung: Die Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten bezieht sich demnach auf einen Zustand Ende der 50er bis Anfang der 60er Jahre):

Mit einer auffallend gleichmäßigen Breite von 2 bis 2,5 km durchzieht das untere Mindelta in sehr flachen Bögen die Deckenschotterplatten, in diese 60 bis 70 m tief eingeschnitten. Es ist ein fast einheitlicher Wiesentalboden, auf großen Strecken von Flachmoor bedeckt, das meist bereits abgebaut ist. Unter dem Flachmoor ist das Tal von rund 8 bis 12 m mächtigen letzteiszeitlichen Schottern erfüllt. Kleine Schwemmkegel aus den Nebentälern drängen das Moor stellenweise etwas zurück. Die Siedlungen liegen an den Rändern der Nachbareinheiten. Nur einzelne Mühlen, unzählige Torf- und Heuschuppen und einige Waldparzellen beleben das Bild.

3.1.2 Topographie

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 457 m NN im Süden bzw. ca. 455 m NN im Norden.

3.1.3 Potentiell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) eines Gebietes entspricht der Vegetation, die sich einstellen würde, wenn der menschliche Einfluss auf die Landschaft ausbliebe. In den größten Bereichen Mitteleuropas würde sich als PNV längerfristig Wald (Klimaxformation) entwickeln. Mit Hilfe der PNV kann zum einen die Naturnähe des tatsächlichen Bestandes eingeschätzt werden, zum anderen bietet sie Anhaltspunkte für notwendige Pflanzmaßnahmen in den jeweiligen Gebieten.

Für den Untersuchungsraum ist folgende potenziell natürliche Vegetation aufgeführt (nach SEIBERT, 1968):

Tab. 1: Potenzielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet

Lage	Potenzielle natürliche Vegetation	Dominante Arten
Mindeltal	Erlen-Eschen-Auwald (<i>Pruno – Fraxinetum</i>) mit Fichten – Erlen – Auwald (<i>Circaeo – Alnetum glutinosae</i>) Schwarzerlenbruch (<i>Carici elongatae-Alnatum</i>) und Niedermoor (<i>Caricion canescenti-fuscae</i>)	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>), Fichte (<i>Picea abies</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>)

3.1.4 Reale Vegetation

Die tatsächlich vorhandene Vegetation im Planungsraum weicht sehr stark von der potenziell natürlichen ab. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Dauergrünland und ackerbaulich genutzten Flächen eingenommen. Auch der Burgauer See inkl. der angrenzenden Biotopflächen (gewässerbegleitende Gehölzbestände, feuchte Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schwimmblattvegetation, Altgrasbestände etc.; in der amtlichen Biotopkartierung Bayern z. T. unter der Biotop-Nr. 7528-0064-001 erfasst) nimmt einen relativ großen Teil des Untersuchungsraumes ein. Darüber hinaus sind als wesentliche Vegetationselemente

- die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren entlang der den Untersuchungsraum im Westen begrenzenden Mindel (Biotop-Nr. 7528-0060-004),
- die Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Rastanlage sowie des Campingplatzes,
- das Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie der angrenzende Feuchtkomplex (Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der Rastanlage,
- die Hecken-, Gehölz- und Altgrasbestände auf der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau,
- die feuchte Hochstaudenflur an einem Graben östlich der o. g. Überführung,
- die gewässerbegleitenden Gehölze bzw. die feuchte Hochstaudenflur entlang des Erlenbachs (südlich und nördlich der BAB A 8) sowie
- die Einzelbaumreihe (Eichen) auf der südlichen Dammböschung der BAB A 8 zu nennen.

Eine genauere Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfolgt im Kapitel 3.5.1.

3.1.5 Nutzungen

Der Untersuchungsraum wird in erster Linie von folgenden Nutzungen geprägt:

Landwirtschaft

Der Großteil des Planungsgebietes im Umfeld der bestehenden Rastanlage wird landwirtschaftlich genutzt.

Verkehrseinrichtungen

Neben der bestehenden A 8 (inkl. dem bestehenden Rastplatz) ist im Projektgebiet noch die Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau zu nennen. Östlich grenzt mit der Bahnlinie Augsburg – Ulm eine wichtige verkehrstechnische Infrastruktur an den Untersuchungsraum an.

Freizeiteinrichtungen:

Als bedeutendste Freizeiteinrichtung innerhalb des Planungsraums ist der Campingplatz am Burgauer See zu nennen.

Wasserwirtschaft:

Entsprechend den Daten des WWA Donauwörth, Servicestelle Krumbach ist der überwiegende Teil des Projektgebietes als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel festgesetzt. Die gleiche Fläche ist darüber hinaus auch als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt anzusehen.

Forstwirtschaft

Größere forstwirtschaftlich genutzte Flächen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Wohnnutzung

Im Planungsraum liegen weder geschlossene Siedlungsbereiche noch landwirtschaftlich genutzte Einzelanwesen.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen:

Informationen über innerhalb des Untersuchungsraums gelegene Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte:

Innerhalb des Projektgebietes liegen entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (veröffentlicht im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) weder Bau- noch Bodendenkmäler.

3.2 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Flächen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen) oder der SPA-Richtlinie („Special Protection Area“; nach Richtlinie 79/409/EWG - EU-Vogelschutzrichtlinie) an die Europäische Union gemeldet wurden. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,8 km können auch für das nächstgelegene FFH-Gebiet 7628-301 "Riedellandschaft - Talmoore" projektbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 6).

Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmä-
ler, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine entsprechenden Schutzgebiete / Vegeta-
tionsbestände nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

Biotop nach Art 13 d BayNatSchG

Allerdings unterliegt ein Niedermoorrest nördlich der Rastanlage dem Schutz des
Art. 13 d BayNatSchG (siehe Kap. 3.5.1).

3.3 Planungsgrundlagen

Regionalplan der Region „Donau-Iller“:

Für den Untersuchungsraum sind im momentan gültigen Regionalplan Donau-Iller
(1987 / 2006) keine verbindlichen flächenhaften Gebietsausweisungen dargestellt (z.
B. Vorrang- oder Vorbehaltsflächen, Trenngrün etc.). Die bezüglich des 6-streifigen
Ausbaus der A 8 im Textteil des Regionalplans getroffenen grundsätzlichen Aussagen
(Verbesserung der Verbindung der Region zu den Verdichtungsräumen, Ausbau der
Verkehrnetze, Schutzmaßnahmen für bestehende Wohngebiete etc.) sind im land-
schaftspflegerischen Begleitplan zum entsprechenden Abschnitt ausführlich dargelegt
und werden daher an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Günzburg (StMLU,
2001) weist das Mindeltal als Schwerpunktgebiet für den Naturschutz aus. Die für die-
sen Bereich relevanten Ziele des ABSP werden im Kap. 5.1.1 ausführlich dargelegt
und bei der Formulierung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksich-
tigt.

Sonstige Fachpläne

Die Inhalte sonstiger für das geplante Vorhaben relevanter Fachpläne wie dem Wald-
funktionsplan (StMLU; 1985), der Biotopkartierung Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELTSCHUTZ, 1987) und der Artenschutzkartierung Bayern (BAYERISCHES LAN-
DESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2007) sowie des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Jettingen-Scheppach wurden in die betreffenden Fachkapitel integriert.

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und durchgeführte eigene vertiefte Untersuchungen

Neben den in Kapitel 3.3 aufgeführten Planungsgrundlagen wurden noch ein Vielzahl weiterer vorhandener Unterlagen (z.B. Schwäbischer Fischatlas, Geologische und Bodenkundliche Karten, Klimaatlas etc.) ausgewertet und berücksichtigt, die im Quellenverzeichnis (Kap. 8) im Einzelnen aufgeführt sind. Als wesentliche Informationsgrundlage wurden darüber hinaus auch der im Rahmen der Planungen zum 6-streifigen Ausbau der A 8 bei Burgau durch das Planungsbüro LARS consult erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die ebenfalls für diese Planungen verfassten „Angaben zur Umweltverträglichkeit“ herangezogen.

Neben der Auswertung dieser vorhandenen Unterlagen wurden im Rahmen des vorliegenden LBP vom Büro LARS consult im Herbst 2007 noch eigene Bestandskartierungen durchgeführt. Dabei wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen und eigenkartierten Biotop erfasst (siehe Kap. 3.5.1). Außerdem gingen die Ergebnisse der Probebohrungen (Bodenprüfstelle der Autobahndirektion Südbayern) im Bereich der Rastanlage in den vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan ein.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung sowie Bewertung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter

3.5.1 Tiere und Pflanzen

3.5.1.1 Lebensräume/Struktur

Grundsätzlich werden im Mindeltal die landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend als Grünland genutzt, innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt das Verhältnis von Grünland- zu Ackerflächen in etwa bei 60 zu 40. Wie bereits kurz im Kap. 3.1.4 erläutert, sind die nachfolgend aufgelisteten Lebensraumtypen / Habitate aus naturschutzfachlicher Sicht als die interessantesten Bereiche innerhalb des Projektgebietes anzusehen:

- Gewässerbegleitende Gehölzbestände (v. a. Silber- und Strauchweiden) und feuchte Hochstaudenfluren (u. a. Wald-Engelwurz, Gewöhnliche Pestwurz, Rohr-Glanzgras, Brennnessel) entlang der den Untersuchungsraum im Westen begrenzenden Mindel (Biotop-Nr. 7528-0060-004), Mindel als regionale Verbundachse
- Durch Freizeitnutzung (Baden + Angeln) und die unmittelbar angrenzende A 8 beeinträchtigte Vegetationsbestände des Burgauer Sees inkl. der angrenzenden Biotopflächen; älterer, lückiger Gehölz- und Krautsaum (u. a. Grau-Erle, Pappel, Silber-Weide, Sal-Weide, Bruch-Weide, Korb-Weide), Röhricht- und Schwimmblattvegetation, Altgrasbestände etc.; teilweise unter Biotop-Nr. 7528-0064-001 erfasst
- Feuchtkomplex bzw. Niedermoorrest (u. a. Phalaris-Ried, Weidensukzession (z.B. Sal-Weide, Korb-Weide), feuchte Hochstaudenflur (u. a. Weidenröschen, Kohl-Kratzdistel, Echtes Mädesüß, Gilbweiderich); Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der Rastanlage, Fläche geschützt nach Art. 13 d BayNatSchG
- Eschen-, Birkenfeldgehölz nördlich der Rastanlage sowie die älteren Gehölzbestände (u. a. Esche, Pappel, Hängebirke, Ahorn, Hartriegel) im Umfeld der Rastanlage bzw. des Campingplatzes
- Gewässerbegleitende Gehölze (u. a. Silberweide, Zitterpappel, Holunder, Eiche) bzw. feuchte Hochstaudenflur (v. a. Pestwurz, Brennnessel, Mädesüß) entlang des Erlenbachs (südlich und nördlich der BAB A 8)
- Hecken-, Gehölz- und Altgrasbestände (u. a. Hartriegel, Holunder, Weißdorn, Hasel, Brombeere, Brennnessel, Schafgarbe, Knäuelgras, Wiesen-Fuchsschwanz) auf der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau,
- Feuchte Hochstaudenflur (u. a. Brennnessel, diverse Seggenarten) an einem Graben östlich der o. g. Überführung,
- Einzelbaumreihe (ältere Eichen) auf der südlichen Dammböschung der BAB A 8

3.5.1.2 Biotop- und Artenschutzkartierung

Wie der Auflistung im vorangegangenen Unterkapitel zu entnehmen ist, wurden drei der beschriebenen Lebensräume in der amtlichen Biotopkartierung Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2007) erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tab. 2 kurz aufgeführt:

Tab. 2: Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Untersuchungsgebiet

Biotop-Nr.	Bezeichnung / Zusammensetzung (lt. amtlicher Biotopkartierung Bayern)	Größe [ha]	Schutz- status*	Bedeutung ABSP **
7528-60 Teilfl. 04	Gewässerbegleitende Gehölzsäume und Hochstauden an der Mindel zwischen Ried- und Scheppacher Mühle Gewässer-Begleitgehölz, linear: 94 % Feuchte / nasse Hochstaudenflur 5 % Röhricht 1 %	0,17	---	lokal
7528-64	Gehölzsaum, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation am Burgauer Autobahnsee Schwimmblattvegetation 40 % Gewässer-Begleitgehölz, linear 20 % Initialvegetation 5 % Unterwasservegetation 1 %	1,71	---	lokal
7528-65 Teilfl. 03	Kleiner Niedermoorrest nördlich der Rastanlage Großseggenried 40 % Feuchte / nasse Hochstaudenflur 15 % Feuchtgebüsch 5 %	0,25	13d	lokal

* nach Art 13 d BayNatSchG

** Bedeutung nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Günzburg (StMLU, 2001): landesweit bedeutsam - überregional bedeutsam - regional bedeutsam - lokal bedeutsam – im Untersuchungsraum liegen ausschließlich lokal bedeutsame Biotopflächen

Die Abgrenzungen der in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Flächen sowie die Abgrenzungen der nachfolgend aufgeführten eigenkartierten Biotope (vgl. Kap. 3.5.1.3) und die Lage der gefährdeten Tierarten sind im LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN (Unterlage 12.2) eingetragen. Bestände, die nach Art. 13 d BayNatSchG geschützt sind, wurden dabei besonders gekennzeichnet.

3.5.1.3 Sonstige schützenswerte Bereiche (eigenkartierte Biotope)

Im Rahmen der Kartierung wurden neben den o. g. amtlich erfassten Biotopflächen weitere schützenswerte Bereiche festgestellt, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen (sog. eigenkartierte Biotope). Die im Untersuchungsgebiet liegenden eigenkartierte Biotope sind im LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BESTANDS- UND KONFLIKT-PLAN mit einem "Ö" gekennzeichnet und werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt (Anmerkung: Die Notwendigkeit der Festlegung von eigenkartierte Biotopen ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die amtliche Biotopkartierung bereits über 20 Jahre zurückliegt):

Tab. 3: Eigenkartierte Biotope innerhalb des Projektgebietes

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung
1	dichte Gehölzreihe entlang der A 8 am Südufer des Burgauer Sees Esche, Zitterpappel, Weiden, Holunder entspricht dem Biotoptyp "WH" der Biotopkartierung Bayern
2	ältere Gehölzbestände nördlich der Rastanlage Esche, Ahorn, Pappel, Hängebirke, Hartriegel entspricht dem Biotoptyp "WX" der Biotopkartierung Bayern
3	Eschen- Birkenfeldgehölz mit Krautschicht nördlich der Rastanlage entspricht dem Biotoptyp "WO" der Biotopkartierung Bayern
4	Gewässerbegleitgehölz und Hochstaudensaum am Erlenbach südlich der A 8 Silberweide, Zitterpappel, Holunder, Eiche, Brennessel, Pestwurz Durchlass unter der A 8: Ufer unterbrochen, Sediment vorhanden entspricht dem Biotoptyp "WN" der Biotopkartierung Bayern

Biotoptypen nach der Biotopkartierung Bayern:

WH = Hecke, naturnah; WN = Gewässer-Begleitgehölz, WO = Feldgehölze, naturnah; WX = mesophile Gebüsche, naturnah

3.5.1.4 Vorkommen seltener bzw. landkreisbedeutsamer Arten

Weder im Rahmen der Biotop- bzw. Artenschutzkartierungen noch der Bestandsaufnahmen durch das Büro LARS consult konnten gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Für eine Analyse der faunistischen Bestandssituation wird neben den Artnachweisen im Zuge der Kartierungen für den vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan sowie für die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP, vgl. Unterlage 17 der Planfeststellungsunterlagen) in erster Linie auf die Biotopkartierung Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 1987) und die Artenschutzkartierung Bayern

(BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2007 – keine Nachweise innerhalb oder im näheren Umfeld des Projektgebietes), den Schwäbischen Fischatlas (BEZIRK SCHWABEN, FACHBERATUNG FÜR FISCHEREI, 1999), das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Günzburg (STMLU; 2001) sowie mündliche / schriftliche Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Servicestelle Krumbach und der Fischereifachberatung Schwaben zurückgegriffen. In o. g. Quellen sind für das Untersuchungsgebiet die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten gefährdeten Tierarten genannt:

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorkommende gefährdete bzw. seltene Tierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Fundort	
		Bayern	BRD	Lage	Quelle
Vögel:					
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	Horste u. a. in Jettingen und Burgau, Mindeltal als Nahrungshabitat	ABSP LBV-Projekt-Report Weißstorchschutz
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	---	Brutvogel bzw. Brutverdacht im Untersuchungsgebiet	faunistische Kartierung im Sommer 2008
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Brutvogel bzw. Brutverdacht im Untersuchungsgebiet	faunistische Kartierung im Sommer 2008
im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden insgesamt 24 Vogelarten festgestellt, von denen 17 auch brütend bzw. mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Darüber hinaus wurden 7 Arten mindestens einmal bei der Nahrungsaufnahme im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine detaillierte Auflistung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ist dem faunistischen Fachgutachten zu entnehmen, obig sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Arten mit Rote-Liste-Status aufgeführt. Darüber hinaus ist die Ansammlung von Wacholderdrosseln erwähnenswert, wo insgesamt ca. 30 Brutpaare in den Gehölzen im Umfeld der bestehenden Tank- und Rastanlage brüteten.					
Säugetiere:					
Biber	<i>Castor fiber</i>	---	3	an der Mindel im Untersuchungsgebiet Biberfrassspuren an Weiden im Ufergehölz, am Erlenbach potenzielle Wanderungsbewegungen	Untere Naturschutzbehörde, faunistische Kartierung im Sommer 2008
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Fundort	
		Bayern	BRD	Lage	Quelle
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	innerhalb des Untersuchungsgebietes	Fledermausuntersuchungen im Jahr 2008 mittels Detektor
Krebse:					
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	3	1	Mindel Erlenbach	Fischereifachberatung
Amphibien:					
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	---	---	Laichgewässer: Burgauer See	faunistische Kartierung im Sommer 2008
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	---	---	Laichgewässer: Burgauer See	faunistische Kartierung im Sommer 2008
Wasserfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	---	---	Laichgewässer: Burgauer See	faunistische Kartierung im Sommer 2008
Fische					
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	3	3	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i>	2	3	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Aitel, Döbel	<i>Leuciscus cephalus</i>	---	---	Mindel Erlenbach	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Bachforelle	<i>Salmo trutta f. fario</i>	V	3	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i>	---	---	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	3	2	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Brachse	<i>Abramis brama</i>	---	---	Burgauer See	Fischereifachberatung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Fundort	
		Bayern	BRD	Lage	Quelle
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	V	---	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	3	3	Erlenbach	Fischereifachberatung
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	---	---	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	V	---	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Güster	<i>Blicca bjoerkna</i>	---	---	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	V	3	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Hecht	<i>Esox lucius</i>	---	3	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	---	---	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Laube	<i>Alburnus alburnus</i>	V	---	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	V	2	Mindel Erlenbach	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	2	2	Mindel	Fischereifachberatung
Regenbogenforelle	<i>Onchorhynchus mykiss</i>	---	---	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Rotauge	<i>Rutilus rutilus</i>	---	---	Burgauer See	Fischereifachberatung
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	---	---	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	---	---	Mindel Burgauer See	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Schmerle	<i>Noemacheilus barbatulus</i>	---	3	Mindel Erlenbach	Schwäbischer Fischatlas Fischereifachberatung
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	3	2	Mindel	Schwäbischer Fischatlas
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	---	---	Burgauer See	Fischereifachberatung

Rote-Liste-Status: 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste

In der Zusammenschau der zur Verfügung stehender Unterlagen lassen sich folgende Aussagen zu den faunistischen Vorkommen im Untersuchungsgebiet ableiten:

- Das bedeutendste faunistische Artvorkommen im Plangebiet ist der gefährdete Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Wie dem Internetangebot des LBV zu entnehmen ist (<http://www.lbv.de/artenschutz/voegel/weissstorch/verbreitung.html>), waren im Jahr 2007 die Horste in Unterknöringen (Storchenpaar, 3 Junge), Burgau (Storchenpaar, 4 Junge, Jungenverlust durch Starkregen), Jettingen (Storchenpaar, 4 Junge, Jungenverlust durch Starkregen), Burtenbach (Storchenpaar, Jungenverlust durch Starkregen), Unterrohr (Storchenpaar, Jungenverlust durch Starkregen) und Offingen (Storchenpaar, 2 Junge, Jungenverlust durch Starkregen) besetzt, ein Bruterfolg war aufgrund der ungünstigen Witterung (v. a. Starkregenereignisse) jedoch größtenteils nicht möglich. Unabhängig davon gehört die Umgebung des Projektgebietes zu den bedeutendsten Storchenlebensräumen in Schwaben. Hauptsächliches Nahrungshabitat der oben aufgeführten Weißstörche sind das Kammel- und das Mindeltal. Damit hat das gesamte Planungsgebiet diesbezüglich eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Ein Weißstorch wurde einmal im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche erfasst, nachdem eine Fläche nördlich der Raststätte gemäht worden ist. Es konnte nicht festgestellt werden, ob das Tier von den benachbarten Horsten stammt oder als Durchzügler zu gelten hat. Ein weiteres Tier wurde im Jahr 2008 ebenfalls nördlich der Raststätte auch auf einer frisch gemähten Fläche gesichtet (Neiss mdl. 2008). Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Weisstorch das Untersuchungsgebiet zur Nahrungsaufnahme nutzt, aber nur festgestellt werden konnte, wenn diese frisch abgeerntet waren oder wurden.
- Die gewässerbegleitenden Gehölzsäume und sonstigen älteren Gehölzbestände im Untersuchungsraum (insbesondere an der Mindel, dem Burgauer See sowie nördlich der Rastanlage) stellen für viele an Gehölze angepasste Vogelarten ein wichtiges Rast- und Aufenthaltshabitat dar. So wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen insgesamt 24 Vogelarten festgestellt, von denen 17 auch brütend bzw. mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Darüber hinaus wurden 7 Arten mindestens einmal bei der Nahrungsaufnahme im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine detaillierte Auflistung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ist dem faunistischen Fachgutachten zu entnehmen.

- Bezüglich der Fledermausfauna wurde im Sommer 2008 eine spezielle Erfassung mittels Detektor durchgeführt. Dabei wurden die in Tab. 4 aufgeführten Arten nachgewiesen. Die meisten Fledermausnachweise entstammen der Mindel mit ihren Ufergehölzen. Die Mindel hat damit im Bereich des Untersuchungsgebietes eine herausragende Funktion als Wanderungsbahn und Nahrungshabitat für alle vorkommenden Fledermausarten. Der Burgauer See, der Erlenbach und die Gehölze entlang der Raststätte werden von allen Arten (außer Fransenfledermaus) in deutlich geringerer Zahl auch genutzt. Dieser Bereich scheint von Einzelindividuen nur sporadisch genutzt zu werden. Mehrere Individuen gleichzeitig konnten nur von der Zwergfledermaus festgestellt werden. Mit der Erweiterung der Raststätte verschwinden Jagdgebiete von Bedeutung für die Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Bartfledermäuse. Durch vorgezogene Pflanzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes kann die Funktion der nur sporadisch genutzten Jagdgebiete erhalten werden. Fledermausquartiere konnten im Untersuchungsjahr im direkten Eingriffsbereich nicht festgestellt werden.
- Im Bereich des Burgauer Sees wurden 3 Amphibienarten festgestellt. Es handelt sich bei allen drei Arten um derzeit noch verbreitete Arten in Bayern. Die kleine Erdkrötenpopulation wandert vor allem aus Nord – Ost zum Burgauer See hin. Dabei müssen die Straße von Burgau nach Scheppach, als auch der bestehende Campingplatz überquert werden. Bei der geplanten Erweiterung der Tank und Rast überquert ein Teil der Population die Fahr- und Parkplätze der Erweiterung. Dies führt zu einer weiteren Gefährdung dieser Art. Um die Gefährdung auszuschließen, sollte der Park- und Rastplatz mit einem Zaun eingezäunt werden, der im unteren Bereich Amphibien- und Kleintierleiteinrichtungen aufweist, um die Tiere gefahrlos um den Park- und Rastplatz herumzuleiten. Die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens sollte ohne Kleintierleiteinrichtungen erfolgen, um den Tieren zu ermöglichen, einerseits die Fläche dort zu queren, andererseits das neu entstehende Gewässer als Laichhabitat nutzen zu können. In diesem Fall würde vor allem den Grünfröschen ein fischfreies Gewässer in unmittelbarer Nähe zu ihrem jetzigen Rufplatz zur Verfügung stehen. Die Fließgewässer im Planungsraum (Mindel, Erlenbach, Graben im östlichen Untersuchungsraum) sind als Wanderungsbahnen für Amphibien einzustufen.

- Auch Libellen, Tagfalter, Heuschrecken oder andere Insektenarten konnten innerhalb des Untersuchungsraums bisher nicht nachgewiesen werden. Analog zu den Amphibien ist jedoch auch für diese Artengruppen ein Vorkommen – insbesondere im Umfeld der Fließ- und Stillgewässer sowie des Niedermoorrestes nördlich der Rastanlage – als wahrscheinlich anzusehen.
- Bezüglich der Fisch- und Krebsfauna (Nachweise des Edelkrebsees in Mindel und Erlenbach) weist insbesondere die Mindel ein artenreiches Vorkommen inkl. zahlreicher gefährdeter Arten auf. Gleiches gilt auch für den Erlenbach sowie mit Abstrichen auch für den Burgauer See (hier bevorzugt robuste und wärmetolerante Arten).
- Während der faunistischen Kartierungen zu den anderen Artengruppen konnten an der Mindel im Untersuchungsgebiet Biberfrassspuren an Weiden im Ufergehölz festgestellt werden. Damit konnte die Vermutung, dass der Biber die Mindel als Wanderungsbahn und Lebensraum nutzt, bestätigt werden. Am Burgauer See und am Erlenbach konnten keine Biberspuren festgestellt werden, was dafür spricht, dass die Art diese Bereiche zumindest nicht so häufig nutzt.

3.5.1.5 Geschützte Arten

In nachfolgender Tab. 5 werden die im Untersuchungsraum gesichert sowie die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommenden geschützten Arten aufgelistet.

Tab. 5: Arten mit Schutzstatus

Art	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus			
		Bundesartenschutzverordnung, Anhang	streng bzw. besonders geschützt BNatSchG, Anhang	FFH-/VS-Richtlinie, Anhang	Washingtoner Artenschutzabkommen, Anhang
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	s	Art. 1	
sämtliche anderen im Projektgebiet nachgewiesenen Vogelarten				Art. 1	
Biber	<i>Castor fiber</i>		s	II + IV	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			IV	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			IV	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>			IV	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			IV	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			IV	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			IV	

Art	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus			
		Bundesartenschutzverordnung, Anhang	streng bzw. besonders geschützt BNatSchG, Anhang	FFH-/VS-Richtlinie, Anhang	Washingtoner Artenschutzabkommen, Anhang
maus	<i>toni</i>				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>			IV	
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	s		
Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>			II	

Nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist der „Eingriff zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein“ (vgl. Kap. 4.3.1.2).

3.5.1.6 Funktionsbeziehungen

Bei den Funktionsbeziehungen unterscheidet man die Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen ähnlicher Ausstattung, die Wechselbeziehung innerhalb großer Biotopkomplexe und Wechselbeziehungen entlang von Leitlinien, wie z.B. Heckenstrukturen, Gräben und Bachläufen.

Die wichtigsten im Untersuchungsraum liegenden Elemente für den Biotopverbund sind die Gewässerverläufe der Mindel und des Erlenbachs einschließlich ihrer gewässerbegleitenden Gehölz- und Hochstaudensäume. Diese wertvollen Linearstrukturen besitzen nicht nur für wassergebundenen Tier- und Pflanzenarten, sondern auch für zahlreiche andere Artengruppen (z.B. als Leitlinien für Vögel und Fledermäuse) eine regionale (Mindel) bzw. lokale (Erlenbach) Verbundfunktion.

Allerdings übt die Trasse der A 8 diesbezüglich eine erhebliche Barrierewirkung aus (verbaute Uferbereiche, Schadstoffeinträge, Lärm etc.). Von gewisser Bedeutung für den Biotopverbund im Planungsraum ist auch der im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes verlaufende Graben inkl. der begleitenden Hochstaudenflur.

Abgesehen von der Korridorfunktion der Fließgewässer finden Funktionsbeziehungen von an den Boden gebundenen Tierarten über die Autobahn hinweg nur in sehr geringem Ausmaß statt. Die Lebensräume im Norden und Süden sind durch die bestehende, hoch frequentierte Autobahn weitgehend voneinander abgeschnitten. Die Durchlässe unter der Autobahn weisen größtenteils nur eine geringe lichte Weite auf. Die Überbrückungen umfassen meist nur die Gewässer selbst. Uferrandstreifen sind nur sehr begrenzt miteinbezogen. Von der A 8 geht damit eine deutliche Barrierewirkung vor allem für die Fauna aus.

Allerdings bestehen im Untersuchungsraum auch Wechselbeziehungen zwischen den Gehölzbeständen (u. a. Eschen-, Birkenfeldgehölz) bzw. dem Feuchtkomplex nördlich der Rastanlage und dem Burgauer See sowie den Fließgewässern (z.B. für Amphibien). Darüber hinaus können Vögel sowie (in eingeschränktem Ausmaß auch) Fledermäuse und flugfähige Insekten (inkl. der von diesen Artengruppen verbreitete Pflanzenarten) und anemochore Pflanzen (Samenverbreitung durch Wind) diese Barriere überwinden, um andere Lebensräume zu erschließen.

3.5.1.7 Vorbelastungen

Durch menschliche Nutzung ist aus einer ehemaligen Naturlandschaft zunächst eine naturnahe Kulturlandschaft und heute anthropogen geprägte Kulturlandschaft geworden. Ergebnis dieser Entwicklung ist ein landesweiter Rückgang und eine zunehmende Gefährdung von Biotopstrukturen und Artvorkommen.

Vorbelastungen ergeben sich im Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in erster Linie durch die bestehende BAB A 8 und die intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldflur.

3.5.1.8 Zusammenfassende Bewertung

Die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Naturnähe
- Wiederherstellbarkeit
- Strukturvielfalt
- Seltenheit
- Bedeutung für die Tierwelt

Unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien sind die Fließgewässerökosysteme der Mindel und des Erlenbachs (artenreiche Fisch- und Krebsfauna, Leitlinie für Biber, Avifauna und Fledermäuse sowie diverse andere Artengruppen) sowie der Niedermoorrest nördlich der Rastanlage als aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollste Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen. Aber auch dem Burgauer See inkl. der angrenzenden Vegetationsbestände, dem Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie den älteren Gehölzbeständen nördlich der Rastanlage kommt eine hohe ökologische Bedeutung zu.

Eine mittlerer naturschutzfachliche Bedeutung kommt den Hecken-, Gehölz- und Altgrasbeständen auf der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau, der feuchte Hochstaudenflur an einem Graben östlich dieser Überführung sowie der Einzelbaumreihe auf der südlichen Dammböschung der BAB A 8 zu. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Projektgebietes sind diesbezüglich von nachrangiger Bedeutung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte (nicht versiegelte) Planungsraum als Nahrungshabitat des Weißstorchs anzusehen ist.

3.5.2 Geologie und Boden

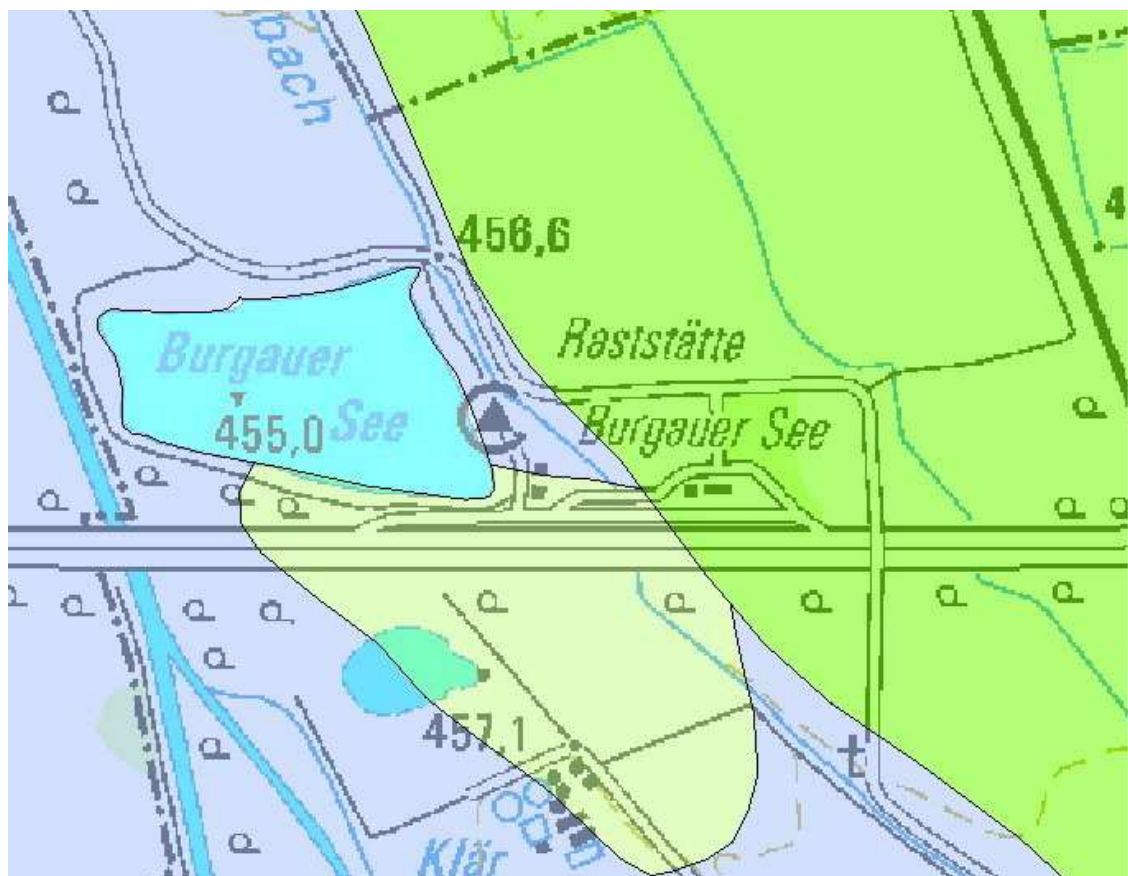
3.5.2.1 Geologie

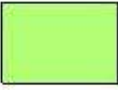


Im Mindeltal herrschen nacheiszeitliche Talfüllungen sowie z. T. auch Niedermoororf vor (nach BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1975). Darunter ist das Tal von rund 8 bis 12 m mächtigen letzteiszeitlichen Schottern erfüllt.

3.5.2.2 Boden

Im Untersuchungsraum treten folgende Böden auf (vgl. Abbildung 1; gemäß Konzeptbodenkarte des Bodeninformationssystems Bayern, veröffentlicht im Internet unter <http://www.bis.bayern.de/>):

Abbildung 1: Böden im Untersuchungsgebiet (gemäß Konzeptbodenkarte des Bodeninformationssystems Bayern, veröffentlicht im Internet unter <http://www.bis.bayern.de/>)



- | | |
|---|---|
|  | Niedermoor und Übergangsmoor über carbonatreichem Untergrund mit weitem Bodenartenspektrum |
|  | Gley und Braunerde-Gley, örtlich tiefreichend humos, aus lehmigen bis sandig-lehmigen Talsedimenten, im Untergrund carbonathaltig |
|  | Anmoorgley, Niedermoorgley und Naßgley aus lehmigen bis sandig-lehmigen Talsedimenten, im Untergrund carbonathaltig |

In der östlichen Mindelaue (in etwa östlich des Erlenbachs) liegen Nieder- und Übergangsmoore über carbonatreichem Untergrund mit weitem Bodenartenspektrum vor. Im südlich der Autobahn bzw. des Burgauer Sees liegenden Teil des Untersuchungsgebietes sind Anmoorgleye, Niedermoorgleye und Naßgleye aus lehmigen bis sandig-lehmigen Talsedimenten (im Untergrund carbonathaltig) anzutreffen. Die restlichen Böden innerhalb des Projektgebietes sind als Gley und Braunerde-Gley anzusprechen (örtlich tiefreichend humos, aus lehmigen bis sandig-lehmigen Talsedimenten, im Untergrund ebenfalls carbonathaltig).

In den nordwestlich gelegenen Bohrungen (BU 1/05 und BU 2/05) folgen unter dem max. 0,3 m mächtigen Mutterboden kiesige, sandige Schluffe mit steifer Konsistenz. Unter den Schluffen steht in beiden Bohrungen zersetzter Torf mit einer Mächtigkeit von ca. 0,4 m bis 0,6 m an. Im Liegenden des Torfhorizontes folgen sandige, schwach schluffige Kiese in die vereinzelt kiesige, schwach schluffige Sande eingelagert sind. Die Kiese sind mitteldicht gelagert und erreichen in den Bohrungen eine Mächtigkeit von max. 5,7 m.

Im Norden und Osten der Rastanlage (Bohrungen BU 3/05 und BU 4/05) wurden unter dem max. 0,6 m mächtigen Mutterboden überwiegend sandige, schwach schluffige Kiese mit vereinzelt Sandhorizonten erbohrt. Die Kiese und Sande reichen bis zu einer Bohrendtiefe von 6,0 m.

Vorbelastungen:

Die stärkste Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden findet durch Versiegelung statt. Dementsprechend sind die Autobahn bzw. die bestehende Rastanlage als starke Vorbelastungen zu nennen. Darüber hinaus kommen im Umfeld der A 8 noch die Schadstoffemissionen hinzu.

Eine weitere Vorbelastung findet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsraum statt. Ursache dafür sind die Nährstoff- und Schadstoffanreicherung infolge von Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel- und Biozidausbringung, und eine gewisse Bodenverdichtung infolge der schweren landwirtschaftlichen Fahrzeuge.

Durch die Entwässerung sind die Nieder- und Anmoorböden im Gebiet stark beeinträchtigt. Sonstige Beeinträchtigungen der Böden (z.B. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen) sind im Planungsraum nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung der Böden:

Ertragsfähigkeit der Böden

Die Böden im Projektgebiet weisen mit Ertragsmesszahlen zwischen 30 und 49 überwiegend eine mittlere Ertragsfähigkeit auf (laut Bodengütekarte Blatt Nr. 22, Neu-Ulm; BAYERISCHES LANDSVERMESSUNGSAMT 1961, Maßstab 1:100.000).

Speicher- und Reglerfunktion der Böden

Die Speicher und Reglerfunktion hängt entscheidend von der Adsorptionsfähigkeit und damit der Korngröße sowie der mikrobiellen Aktivität des Bodens ab.

Die überwiegend organischen Grundwasserböden im Untersuchungsgebiet besitzen aufgrund der Korngröße sowie des hohen Anteils an organischer Substanz und der daraus resultierenden Gefahr der Bildung löslicher Komplexe von Schad- und Huminstoffen lediglich eine geringe Speicher- und Reglerfunktion.

Lebensraumfunktion der Böden

Nicht entwässerte Moor- und Anmoorböden weisen aufgrund der hohen Bodenfeuchte und des hohen Anteils an organischer Substanz besondere Standortbedingungen für Pflanzen auf. Die potenzielle natürliche Vegetation auf diesen Standorten sind Erlen-Eschen-Wälder. An nassen Stellen können auch Bruchwälder vorkommen. Ersatzgesellschaften sind Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände. Diese Vegetationsgesellschaften sind jeweils als selten einzustufen. Der Anteil seltener und gefährdeter Arten in diesen Beständen ist sehr hoch. Die potenzielle Lebensraumfunktion der organischen Grundwasserböden im Projektgebiet ist deshalb als hoch zu bezeichnen.

Zusammenfassend betrachtet bedeutet dies, dass das von der Baumaßnahme betroffene Umfeld der bestehenden Rastanlage eine mittlere Bedeutung für die Ertrags-, eine geringe Bedeutung für die Speicher- und Regler- sowie eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion hat.

3.5.3 Wasser

3.5.3.1 Oberflächengewässer

Fließgewässer:

Das bedeutendsten Fließgewässer im Untersuchungsraum ist sicherlich die Mindel (Gewässer 1. Ordnung), lokale Bedeutung für den Wasserhaushalt besitzt der Erlenbach. Der im Osten des Projektgebietes verlaufenden Graben ist diesbezüglich als nachrangig anzusehen.

Nachfolgend sind die wesentlichen gewässermorphologischen Sachverhalte der Mindel und des Erlenbachs zusammenfassend dargestellt (Anmerkung: Auf eine Beschreibung des im Osten verlaufenden Grabens wurde aufgrund der nachrangigen Bedeutung für den Wasserhaushalt verzichtet).

Tab. 6: Beschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet

Fließgewässer	Beschreibung (Linienführung, Gewässerstruktur, Ufervegetation, Talbodennutzung, Gewässergüteklasse)	Querung der A 8
Mindel	<ul style="list-style-type: none"> - geradlinig, Gewässerquerschnitt stark verändert, morphologische Strukturelemente zwar vorhanden, jedoch deutlich beeinträchtigt, teilweise Uferverbauung, Ausleitung in den Mindelkanal über ein Wehr - gewässertypische Begleitvegetation (Gehölz- und Krautsaum) oft nur schmal ausgebildet, landwirtschaftliche Intensivnutzung oft bis an das Ufer, teilweise auch Bebauung - Gewässergüteklasse II (mäßig belastet – gemäß Gewässergütekarte Schwaben, Ausgabe November 2003) 	Bau-km 24+919
Erlenbach	<ul style="list-style-type: none"> - geradlinig, geringe Anzahl strukturbildender Elemente, überwiegend Regelprofil - häufig nur schmale gewässertypische Begleitvegetation, intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Gewässerrand, Bebauung - Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet – gemäß Gewässergütekarte Schwaben, Ausgabe November 2003) 	bisher Bau-km 25+399, zukünftig Bau-km 25+273

Retentionsräume

Im LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN ist das vom WWA Donauwörth, Servicestelle Krumbach festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mindel gekennzeichnet. Demnach ist der überwiegende Teil des Projektgebietes als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel festgesetzt. Die gleiche Fläche ist darüber hinaus auch als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt anzusehen.

Stillgewässer:

Im Planungsraum liegt mit dem Burgauer See ein größeres Stillgewässer. Dieses ist – wie bereits im Kap. 3.5.1 erläutert – hinsichtlich des Schutzgutes Tiere / Pflanzen von hoher Bedeutung. Auch für das Schutzgut Wasser ist der See, welcher als Kiesabbau-gewässer zwar relativ leicht wieder herstellbar wäre, jedoch eine verhältnismäßig naturnahe Ausbildung der Uferlinie bzw. der Kontaktzone Wasser / Land besitzt von hoher Bedeutung.

Vorbelastungen

Durch die Regulierung (Begradigung) der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet wurde einerseits deren morphologischer Zustand verschlechtert und andererseits der Wasserhaushalt stark verändert. Die darauf folgende Eintiefung v.a. der Mindel (aber auch des Erlenbachs) ermöglichte eine stärkere Entwässerung des Talbereiches. Dies führte zu einer Absenkung des Grundwasserstandes in diesem Gebiet.

Gefährdungen für die Wasserqualität (sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer) ergeben sich v. a. durch die bestehende Autobahn mit ihren Schadstoffemissionen. Besonders bei Unfällen besteht die Gefahr von größeren Einträgen in die Gewässer. Weitere Stoffeinträge sind durch die Landwirtschaft möglich. Für den Burgauer See bestehen darüber hinaus auch Vorbelastungen durch die angrenzende Freizeit- und Erholungsnutzung (Campingplatz).

Zusammenfassende Bewertung der Oberflächengewässer

Die Bewertung der Oberflächengewässer basiert auf den Kriterien Wasserqualität, Gewässerstrukturgüte, Auenutzung sowie den bestehenden Vorbelastungen. Demnach ist die Mindel sowie der Burgauer See von hoher Bedeutung, während der Erlenbach diesbezüglich mittel einzustufen ist.

3.5.3.2 Grundwasser

Die nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen beruhen auf den Ergebnissen von Probebohrungen im Umfeld der Rastanlage. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Bohrungen entlang der Trasse festgestellten Grundwasserstände lediglich eine Momentaufnahme darstellen und in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen auch deutlich schwanken können.

Im Mindeltal fehlen wasserundurchlässige Deckschichten teilweise völlig bzw. weisen nur eine geringe Mächtigkeit auf. Die Grundwasserflurabstände liegen im Umfeld der Rastanlage zumeist zwischen 0,95 m und 1,65 m, die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers ist demnach als hoch einzustufen. Die Mächtigkeit der wasserdurchlässigen Schichten liegt bei etwa 6 m. In allen Bohrungen wurden schwach gespannte Grundwasserverhältnisse angetroffen. Die gemessenen Grundwasserstände zeigen ein nach Westen in Richtung des vorhandenen Vorfluters (Erlenbach) gerichtetes Grundwassergefälle. Langfristige Messungen der Grundwasserstände liegen im Bereich der Rastanlage nicht vor. Gemäß den Gewässerkundlichen Monatsberichten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft pendelten die Grundwasserstände im Juni 2005 bayernweit knapp unter dem mehrjährigen Mittelwert. Folglich muss im Bereich der Rastanlage in Perioden mit sehr ergiebigen Niederschlägen bzw. im Frühjahr während der Schneeschmelze mit einem Grundwasseranstieg bis an die Geländeoberkante gerechnet werden. Insgesamt ist damit von einem überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen in diesem Bereich auszugehen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwasserkörpers im Untersuchungsgebiet können sich vorwiegend durch die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung und den damit verbundenen Dünger- und Pestizideintrag ergeben. Im Umfeld der A 8 sind verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen (u. a. durch Auftausalze) möglich.

Zusammenfassende Bewertung des Grundwassers

Die reichhaltigen Grundwasservorkommen des Mindeltals sind von überregionaler Bedeutung. Die Empfindlichkeit dieses Grundwasservorkommens ist aufgrund des relativ geringen Grundwasserflurabstandes sowie der z. T. nur sehr geringen Mächtigkeit der Deckschichten als hoch einzustufen. Damit kommt dem Planungsraum bezüglich der Grundwassersituation insgesamt eine sehr hohe Bedeutung zu.

3.5.4 Luft/Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk Donau-Iller-Lechplatte, und damit im Übergangsbereich vom kontinentalen zum atlantischen Typ. Die Durchschnittstemperatur von etwa 7 °C (im Jahresmittel) entspricht dem südbayerischen Durchschnitt. Die tiefere Lage des Mindeltals gegenüber der Umgebung fördert Kaltluftansammlungen (60 - 80 Nebeltage im Jahr), gleichzeitig zählt das Untersuchungsgebiet mit mittleren Jahresniederschlägen von etwa 650 mm, bedingt durch die Lage im Regenschatten der Schwäbischen Alb zu den trockeneren Gebieten in Bayern. Das Niederschlagsmaximum liegt im Sommer, die vorherrschende Windrichtung ist West bis Süd-West, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt (in 10 m Höhe über Grund) in etwa zwischen 2,0 und 2,3 m/s (BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND, 1996).

Die Luftqualität im Untersuchungsraum wird in erster Linie durch Emissionen der bestehenden Autobahn A 8 beeinträchtigt.

Geländeklima

Der hohe Anteil landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes begünstigt die Entstehung von Kaltluft. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Talraum der Mindel (mit nur relativ geringem Gefälle) fließt die Kaltluft nur langsam in nordöstlicher Richtung ab. Das gesamte Mindeltal und damit auch der gesamte Planungsraum ist als Kaltluftsammlgebiet mit entsprechend erhöhter Nebel-, Dunst- und Frostbildung und Kaltluftbahn einzustufen.

Luftqualität

Im Untersuchungsraum befinden sich keine amtlichen Messstationen, konkrete Daten zur Lufthygiene liegen deshalb nicht vor. Aufgrund der Lage des Planungsraumes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn ist jedoch mit einer verkehrsbedingten Vorbelastung zu rechnen.

Vorbelastungen

Klimatische und lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch die Schadstoffemissionen der A 8 sowie durch die Dammlage der bestehenden Trasse quer zur Talrichtung der Mindel. Diese verursacht einen geringfügigen Kaltluftstau südlich der Autobahn.

Zusammenfassende Bewertung:

Größere Waldgebiete, die für die bioklimatische Ausgleichsfunktion von besonderer Bedeutung wären, liegen im Planungsraum nicht vor. Die im Untersuchungsgebiet bestehenden kleineren Gehölzbestände und Hecken besitzen dagegen hinsichtlich ihrer lufthygienischen Schutz- und Ausgleichsfunktion lediglich eine nachrangige Bedeutung.

Dem Kaltluftabfluss im Mindeltal kommt – trotz der bestehenden Vorbelastung durch die quer zur Talrichtung verlaufende A 8 - aufgrund des erheblichen Leistungsvermögens des klimatischen Ausgleichsraumes eine hohe Bedeutung für den Frischlufttransport in nördlich angrenzende Siedlungsfläche zu.

3.5.5 Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums ist geprägt durch

- die intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- die bestehende BAB A 8,
- den Talraum der Mindel, die darin verlaufenden Fließgewässer (Mindel und Erlentbach) einschließlich der gewässerbegleitenden Strukturen,
- den Burgauer See inkl. der angrenzenden Vegetationsbestände,
- die nördlich der Rastanlage bestehenden Gehölz- und Biotopstrukturen (Niedermoorrest, Feldgehölze etc.),
- die sonstigen Gehölzstrukturen.

Positive Blickbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben sich demnach in erster Linie auf die Gehölzbiotope entlang der Fließgewässer, im Umfeld des Burgauer Sees sowie die nördlich der Rastanlage gelegenen Biotopflächen. Außerhalb des Projektgebietes sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Blickbezüge entlang der Mindel, zu den Kirchtürmen der angrenzenden Ortschaften sowie zu den Hangleitenwäldern des Mindeltals von Bedeutung (v. a. die z.T. mit naturnahen Laubwäldern bewachsene Hangleite am westlichen Talrand). Negative Blickbeziehungen bestehen zum Industriegebiet im Norden von Scheppach sowie zur Abluffahne des Kernkraftwerkes Gundremmingen.

Zerschneidung der Landschaft

Die Landschaft ist durch die bestehende A 8 bereits massiv durchschnitten. Diese Durchschneidung betrifft sowohl faunistische und klimatische Austauschbeziehungen als auch das Landschaftsbild. Unzerschnittene Räume liegen deswegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Erholung

Die einzige Erholungseinrichtung im Plangebiet ist der Campingplatz am Burgauer See, ausgewiesene Erholungsgebiete liegen nicht vor.

Vorbelastungen:

Aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholung stellt die bestehende BAB A 8 bereits eine wesentliche Vorbelastung dar. Neben der visuellen Störung ist dabei v. a. die Verlärmung der Landschaft zu nennen, die sich auch dann auswirkt, wenn der direkte Blick auf die Autobahn durch Gehölze verstellt ist. Weitere Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet durch das nördlich von Scheppach gelegene Industriegebiet.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet wird einerseits durch die geologischen und topographischen Gegebenheiten und die bisherigen und heutigen Nutzungsformen geprägt. Zur Bewertung der Landschaftsbildqualität werden die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Kulisse herangezogen.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind bezüglich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild als gering einzustufen. Die Gehölzbiotope entlang der Fließgewässer, im Umfeld des Burgauer Sees sowie die nördlich der Rastanlage gelegenen Biotopflächen sind dagegen als strukturbildende Elemente mit relativ hoher Bedeutung anzusehen. Allerdings wird der gesamte Untersuchungsraum hinsichtlich des Landschaftsbilds durch die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen der A 8 erheblich vorbelastet.

3.5.6 Wechselwirkungen

Die Bestandsbeschreibung des Untersuchungsraums wurde in den vorangegangenen Kapiteln aus Gründen der Übersichtlichkeit in die einzelnen Schutzgüter unterteilt. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwischen diesen Schutzgütern eine Vielzahl von Wechselwirkungen bestehen:

- Der Strukturreichtum einer Landschaft hat im Normalfall sowohl positive Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen als auch auf das Landschaftsbild. Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Tierarten (z.B. Wiesenbrüter), die eine offene Landschaft benötigen, obwohl aus Sicht des Landschaftsbildes evtl. eine Strukturanreicherung durch Gehölze gewünscht wäre. Hier sind jeweils Abwägungen bezüglich der Bedeutung der jeweiligen Fläche für diese Schutzgüter zu treffen.
- Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen sind lehmige Böden. Diese erhalten im Rahmen der Bewertung der Böden bezüglich der Speicher- und Reglerfunktion eine hohe Bewertung. Gleichzeitig haben sie einen besseren Schutz des obersten Grundwasserleiters (Schutzgut Wasser) zur Folge. Veränderungen in der Bodenentwicklung können v. a. im Bereich Tiere und Pflanzen Folgewirkungen haben.
- Veränderungen der Vegetation und des Reliefs beeinflussen das Landschaftsbild und die Erholungseignung einer Landschaft erheblich. Die Überbauung von Gehölzen hat dementsprechend nicht nur Auswirkungen auf die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten, sondern auch auf das Landschaftsbild.
- Auch zwischen dem Schutzgut Klima / Luft und der Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen bestehen Wechselwirkungen, da sich mögliche Schadstoffeinträge in die Luft negativ auf empfindliche Lebensraumtypen auswirken können.

Bei der anschließenden Analyse der Auswirkungen des Vorhabens sind also nicht nur die direkten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu prüfen, sondern auch Folgewirkungen auf andere Bereiche zu analysieren und in die Bewertung mit einzustellen.

4 Konfliktanalyse und Konfliktminimierung

Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft und Erholung analysiert. Nachfolgend werden die potenziellen Wirkungsfaktoren allgemein erläutert. Im anschließenden Kapitel werden dann die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, mit denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert werden sollen. Die unvermeidlichen, verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden dann im Kapitel 4.3 aufgezeigt.

4.1 Projektwirkungen / Wirkfaktoren

Eine allgemeine Darstellung des Projektes ist im Kapitel 1.2 enthalten. Detaillierte Beschreibungen können dem allgemeinen Erläuterungsbericht entnommen werden.

Die geplanten Maßnahmen können sich über folgende Wirkfaktoren auf Natur und Landschaft auswirken:

- **Versiegelung:** Für die Erweiterung der Rastanlage werden dauerhaft Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen und Biotop) in Anspruch genommen.
- **Überbauung:** Für Böschungen, den neuen Verlauf des Erlenbachs und die Entwässerungseinrichtungen (insbesondere Regenrückhaltebecken nordwestlich der Rastanlage) werden weitere Flächen in Anspruch genommen. Soweit hiervon landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, liegt kein erheblicher Eingriff vor, da diese Flächen durch eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung einen ähnlichen oder sogar höheren ökologischen Wert erreichen wie Wiesen oder Äcker. Auch für die Inanspruchnahme des Erlenbachs ergibt sich kein Ausgleichsflächenbedarf, da das Gewässer einerseits nicht als amtliches oder eigenkartiertes Biotop erfasst ist und darüber hinaus auch lediglich verlegt wird. Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme erfährt der Erlenbach hinsichtlich seines morphologischen Zustands (Laufentwicklung, Breiten- und Tiefenvarianz etc.) sogar eine Aufwertung (leicht geschlängelter anstatt bisher geradliniger Verlauf, abwechslungsreichere Böschungsgestaltung, vgl. dazu auch Kap. 5.2 und 5.3.2).
- **Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:** Zeitlich nur vorübergehend beanspruchte Flächen wie z.B. Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlager für Erdaushub oder Baumaterial können nach Abschluss der Baumaßnahme

ihre ökologische Funktion weitestgehend wiedererlangen. Bestände mit einer längeren Entwicklungszeit werden durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von diesen Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

- Trennwirkungen: Neue Trennwirkungen treten im vorliegenden Fall nicht auf. Auch eine erhebliche Verstärkung der bestehenden Trennwirkungen ist nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere für den Erlenbach, der in der Bestandssituation nicht nur im Bereich der Fahrbahn der A 8 sondern auch von Teilen der Rastanlage überbaut ist. Mit der geplanten Verlegung des Bachs besteht eine Überbauung dann nur noch durch die (dann verbreiterte) Trasse der A 8. Per saldo ergibt sich demnach keine Verlängerung der überbauten Lauflänge des Gewässers.
- Stoffeinträge in Gewässer und Grundwasser: Die Entwässerung des Fahrbahnwassers erfolgt über ein im Nordwesten der Rastanlage gelegenes Regenrückhaltebecken. Als mögliche Folgen sind die Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser zu überprüfen. Insbesondere bei Unfällen bestehen diesbezüglich Gefahren. Gegenüber der bisherigen weitgehend unregelmäßigen Entwässerung (z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach) entsteht durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Ölabscheideeinrichtung jedoch eine Reduzierung der Gefährdung.
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen: Benachbarungs- bzw. Immissionswirkungen sind v. a. betriebsbedingt, teilweise jedoch auch baubedingt. Als bedeutendste Emission ist dabei der Lärm anzusprechen, der sich auf Tierpopulationen und auf die Erholungseignung negativ auswirken kann. Aber auch Schadstoffemissionen (Abgase, Spritzwasser, Streustoffe, Straßenabrieb, Kraftstoff- und Ölverluste (insbesondere bei Unfällen) etc.) können zur Belastung von Boden, Wasser und Luft und zur Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume für Tiere und Pflanzen führen. Da beim vorliegenden Bauvorhaben eine bestehende Rastanlage erweitert wird, verschiebt sich die Belastungszone entsprechend (durch Verlärmung, Schadstoffimmissionen, Spritzwasser, Sprühnebel etc.). Beeinträchtigungen sind daher nur möglich, wenn die Rastanlage näher an wertvollere Biotopbereiche heranrückt als dies in der Bestandssituation der Fall ist. Bau- und betriebsbedingt entstehen außerdem Lichtemissionen, Erschütterungen und sonstige Beunruhigungen, die sich vor allem auf die nähere Umgebung der Rastanlage auswirken können.

4.2 Konfliktminimierung

Aufgrund der Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der Rastanlage sind von den Überbauungen und Beeinträchtigungen ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen, die nur einen eingeschränkten Wert als Lebensraum aufweisen. Unabhängig davon ist der Verursacher eines Eingriffs nach Art. 6a (1) BayNatSchG verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.“ Dementsprechend wurde in der vorliegenden Planung eine Reihe von Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, die nachfolgend aufgeführt werden.

4.2.1 Reduzierung der Beeinträchtigungen bei der Verlegung des Erlenbachs

Im Rahmen der Verlegung des Erlenbachs ist ein besonderer Wert auf eine möglichst naturnahe Gestaltung des neuen Bachlaufes sowie eine Optimierung des Brückenbauwerks aus naturschutzfachlicher Sicht zu legen. Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage eines leicht geschlängelten bis gewundenen Bachlaufes sowohl südlich als auch nördlich der A 8 (soweit dies die Platzverhältnisse zulassen)
- Entwicklung von differenzierten Böschungsneigungen – Anlage eines Gewässers mit hoher Breiten- und Tiefenvarianz
- Weitest möglicher Verzicht auf Uferbefestigungen, Zulassen von Eigendynamik
- Entwicklung von gewässerbegleitenden Vegetationsbeständen (Gehölzsaum, feuchte Hochstaudenflur etc.) durch Sukzession bzw. ggf. durch Initialpflanzung mit standorttypischen Arten
- Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten (Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten, s. u.)
- Durchführung der Bachverlegung außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten.
- Bei der Verlegung des Erlenbaches ist darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können. Sinnvoll wäre hier die Betreuung durch einen Gewässerbiolo-

gen, der die Abwanderung/Evakuierung überwachen würde und unterstützen könnte (z. B. Herr Schadl vom WWA Donauwörth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.

- Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern.

4.2.2 Minimierung der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser

Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser wird dem nordwestlich der Rastanlage gelegenen Regenrückhaltebecken ein Ölabscheider vorgeschaltet. Gegenüber der bisherigen weitgehend unregelmäßigen Entwässerung (z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach) reduziert sich die Gefahr von Schadstoffeinträgen dadurch erheblich.

Durch eine ausreichende Dimensionierung des Durchlasses ist sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind.

Darüber hinaus erfolgt die Anbringung eines geeigneten Schutzgitters zwischen Erlenbach und Ostufer des Burgauer Sees um zu verhindern, dass als Folge der möglichen Anlage von Biberröhren Oberflächenwasser aus dem Erlenbach in den Burgauer See eintritt. Auch ein eventueller Aufstau des Erlenbaches durch den Biber soll dadurch vermieden werden.

4.2.3 Sonstige Minimierungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen und Lebensräumen, die an die geplante Rastanlage angrenzen, zu minimieren, werden folgende Minimierungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt (vgl. auch Kap. 5.3.1):

- Im Bereich von Biotopen mit längerer Entwicklungszeit entfällt der zusätzliche Arbeitsstreifen im Umfeld der Rastanlage (Schutzmaßnahmen für angrenzende Vegetationsbestände nach RAS-LP 4 und DIN 18920). Die Rodung von Gehölzbeständen beschränkt sich auf die für die Erweiterung unmittelbar benötigten Flächen. Rodungen sind von Oktober bis Februar, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln, durchzuführen.

- Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, etc. werden bevorzugt auf vorhandenen Asphaltflächen oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen situiert, da diese eine geringe Bedeutung als Lebensraum haben. Wertvollere Strukturen wie z.B. der verbleibende Niedermoorrest nördlich der Rastanlage werden dazu nicht herangezogen. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgelockert und eingesät oder bepflanzt.
- Während der Bauzeit werden - soweit notwendig - besondere Vorkehrungen gegen Schadstoffeinträge auf Bau- und Lagerflächen etc. getroffen. Deshalb wird während der Bauarbeiten besonders auf einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen u. ä. sowie auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen geachtet. Weitere Schutzvorkehrungen können z.B. darin bestehen, Baufahrzeuge auf vorhandenen asphaltierten Flächen abzustellen oder Lagerflächen durch Folien abzudichten. Eine endgültige Festlegung der Maßnahmen ist aber erst im Rahmen der Bauausführung möglich.
- Der Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme abgetragen werden muss, wird gesammelt und anschließend auf geeigneten Flächen wieder aufgetragen. Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren, ist außerdem eine Reihe von Gestaltungsmaßnahmen an Rastanlage und an den begleitenden Bauwerken vorgesehen (vgl. Kap. 5.3.2).

4.2.4 Zusammenfassung der in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend aufgelistet (die restlichen in den vorangegangenen Unterkapiteln genannten Sachverhalte werden im Rahmen der Schutzmaßnahmen, vgl. Kap 5.3.1. bzw. der Gestaltungsmaßnahmen, vgl. Kap. 5.3.2 umgesetzt):

Tab. 7: Minimierungsmaßnahmen

Nr.	Schutzmaßnahme	Lage
M 1	<p>Reduzierung der Beeinträchtigungen bei der Überquerung des Erlenbachs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchlass des Gewässers mit lichter Weite von mind. 8,0 m, Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten (Uferberme) - Durchführung der Bachverlegung außerhalb der Überwintungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten. - Bei der Verlegung des Erlenbaches ist darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können (Betreuung durch einen Gewässerbiologen, z. B. Herr Schadl vom WWA Donauwörth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich. - Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern. 	Bau-km 25+273
M 2	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von notwendigen Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Februar. 	an mehreren Stellen im gesamten Projektgebiet
M 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser nordwestlich der Rastanlage, dadurch erhebliche Verbesserung im Vergleich zur bisher weitgehend unregelmäßigen Entwässerung (bisher z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach) - Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in Boden und das Grundwasser durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen, fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen, regelmäßige Wartung von Maschinen. Abstellen der Baufahrzeuge nach Möglichkeit auf vorhandenen asphaltierten Flächen, ggf. Abdichtung von Lagerflächen durch Folien etc. 	Bau-km 25+200 bis 25+250

4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die geplante Erweiterung der Rastanlage Burgauer See verursacht durch Bau und Betrieb nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und stellt somit trotz Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einen Eingriff i. S. d. Art 6 BayNatSchG dar. Dieser Eingriff wird nach Art. 6a BayNatSchG ausgeglichen.

4.3.1 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

4.3.1.1 Auswirkungen auf Lebensräume

Die Erweiterung der Rastanlage Burgauer See führt zu folgenden Eingriffen in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Anmerkung: Die betroffenen Bestände sind durch die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Rastanlage zwar vorbelastet, weisen jedoch einen hohen Strukturreichtum auf):

- Überbauung von naturnah aufgebauten, älteren Gehölzbeständen (eigenkartiertes Biotop Ö 2) nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung des Eschen- Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage (eigenkartiertes Biotop Ö 3)
- Überbauung des Niedermoorrestes (Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs
- Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume (insbesondere des Eschen-, Birkenfeldgehölzes sowie des Niedermoorrests) durch Isolierung bzw. Verkleinerung von Biotopen (Anmerkung: Aufgrund der nur noch geringen Restfläche und des damit verbundenen weitgehenden Verlusts des Biotopwerts dieser Lebensräume kommt Grundsatz 2 der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (vgl. Kap. 4.6) zur Anwendung, die mittelbare Beeinträchtigung dieser Biotope (Grundsatz 5) durch Lärm- und Schadstoffemissionen spielt demnach bei der Wirkungsanalyse keine Rolle da die Flächen de facto als vollständig überbaut betrachtet werden).

Zu detaillierten Flächenangaben bezüglich der Eingriffe und der betroffenen Biotope siehe Tab. 12 in der Anlage zum vorliegenden Text. Die Eingriffe sind außerdem aus dem LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN ersichtlich.

4.3.1.2 Auswirkungen auf streng geschützte Arten

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die faunistischen Vorkommen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“) wurde eine „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) durchgeführt (siehe Unterlage 17). In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Sachverhalte untersucht:

- Ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlichen geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
- Prüfen, ob für die nicht gemeinschaftlichen geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, der Art. 6 a Abs 2 Satz 2 Bay-NatSchG einschlägig ist.

Nachfolgend werden die projektbedingten Auswirkungen auf die in Kap. 3.5.1 in Tab. 5 aufgelisteten Tierarten nochmals kurz erläutert, die detaillierte Abhandlung der projektbedingt verursachten Auswirkungen auf die einzelnen Arten ist jedoch der saP (Unterlage 17) zu entnehmen.

Auswirkungen auf den Weißstorch

Ein Großteil des Mindeltals und damit auch das Projektgebiet wird von mehreren in der Umgebung brütenden Weißstörchen als Nahrungshabitat genutzt. Durch die Erweiterung der Rastanlage werden diese Nahrungshabitate zum Teil überbaut. Auch mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens sind negative Auswirkungen verbunden (Erschließungswege etc.). Gleichzeitig entstehen jedoch auch neue Gewässer, die sich positiv auf den Weißstorch auswirken können. Insgesamt wird der Bau des Regenrückhaltebeckens nordwestlich der Rastanlage deshalb nicht als Beeinträchtigung des Weißstorch-Nahrungshabitats eingestuft.

Projektbedingt gehen dem Weißstorch ca. 2,42 ha Nahrungshabitat verloren, das jedoch aufgrund des hohen Ackeranteils nicht optimal ist. Dafür werden am Zusammenfluss von Kammel und Mindel 2,42 ha Fläche (also genau der in Anspruch genommene Flächenanteil), die derzeit als Intensivwiese genutzt wird als Weißstorchnahrungshabitat optimiert. Die Maßnahmen am Mindelspitz werden vor Baubeginn durchgeführt, damit dem Weißstorch die neuen Nahrungsflächen schon vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Der naturferne Zustand des Erlenbaches sowie der direkt angrenzende Campingplatz sind derzeit als Nahrungshabitat für den Weißstorch nicht nutzbar. Die naturnahe Gestaltung des verlegten Erlenbachabschnittes und die Optimierung der südlich der BAB A 8 gelegenen Gestaltungsfläche G 5 entsprechend den Habitatansprüchen des Weißstorches bedeuten eine erhebliche Verbesserung des Nahrungs-

habitates auch im unmittelbaren Eingriffsgebiet. Die Gestaltung der Fläche im Eingriffsgebiet wird zeitgleich mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage durchgeführt. Eine Gefährdung des Weißstorchbestandes im Mindeltal ist damit durch das Bauvorhaben nicht gegeben.

Auswirkungen auf die restliche Avifauna:

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die sonstigen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten wird auf die detaillierten Abhandlungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 17) verwiesen.

Auswirkungen auf den Biber

Während der faunistischen Kartierungen zu anderen Artengruppen konnten an der Mindel im Untersuchungsgebiet Biberfrassspuren an Weiden im Ufergehölz festgestellt werden. Damit konnte die Vermutung, dass der Biber die Mindel als Wanderungsbahn und Lebensraum nutzt, bestätigt werden. Am Burgauer See und am Erlenbach konnten keine Biberspuren festgestellt werden, was dafür spricht, dass die Art diese Bereiche zumindest nicht so häufig nutzt.

Demnach ist von den notwendigen Gehölzrodungen im Projektgebiet und der Verlegung des Erlenbaches eine potenzielle Biber-Wanderungsbahn betroffen, so dass negative projektbedingte Auswirkungen auf den Biber zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang ist zunächst jedoch zu berücksichtigen, dass kein Biberbau entdeckt wurde. Von einer Zerstörung einer Lebensstätte des Bibers ist demnach nicht auszugehen. Vielmehr kann die projektbedingte Rodung von Gehölzbeständen (insbesondere die bisher in unmittelbarer Nachbarschaft zum Erlenbach gelegenen Gehölze – entlang der Mindel werden keine Gehölzbestände gerodet) zu einer Reduzierung des Nahrungsangebotes in dem Raum führen. Diesbezüglich bestehen durch die angrenzenden Gehölzbestände im Umfeld des Burgauer Sees sowie der Mindel jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Verlegung des Erlenbaches ist zu berücksichtigen, dass der zu verlegende Bereich entlang des Campingplatzes derzeit in einem naturfremden Zustand ist. Die Ufer werden zum Campingplatz hin zum Teil durch künstliche Verbaue gesichert. Um die tierökologische Durchgängigkeit unter der Brücke über den Erlenbach zu erhalten wird eine nicht versiegelte Randstreifen (Berme) in das Brückenbauwerk miteinbezogen. Biberspuren konnten an den im Erlenbach sporadisch stehenden Gehölzen

nicht nachgewiesen werden, so dass man davon ausgehen kann, dass die Art dieses Gewässer derzeit nicht prioritär nutzt. Mit der Verlegung werden naturnahe Elemente in das Gewässer eingebaut (entsprechende Gewässermorphologie sowie Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzen), so dass man von einer ökologischen Verbesserung des Baches nach seiner Verlegung ausgehen kann.

Zusammenfassend betrachtet ist deshalb davon auszugehen, dass der Biber zwar in diesem Bereich zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein kann (v. a. während der Bauzeit), aber an anderer Stelle entlang der Mindel bzw. des Erlenbachs im näheren Umfeld ausreichend Lebensraum und auch Nahrungshabitate findet. Die bisher gegebene Wanderungsbahn entlang der Mindel und dem Erlenbach wird auch in Zukunft erhalten bleiben. Projektbedingte Auswirkungen auf die Bibervorkommen im Gesamttraum sind aufgrund der Größe und Stabilität der Biberpopulation nicht zu erwarten. Eine zumutbare Alternative im Sinne des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG besteht für das vorliegende Projekt nicht. Vielmehr wirkt sich die Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der Rastanlage Burgauer See hinsichtlich der Auswirkungsintensität auf Natur und Landschaft grundsätzlich reduzierend aus (da jeder andere Standort in erheblich größerem Umfang zu Versiegelungen, Überbauungen etc. geführt hätte).

Auswirkungen auf die Mühlkoppe und den Edelkrebs

Nachfolgend werden die projektbedingt verursachten Auswirkungen auf die Mühlkoppe und den Edelkrebs gemeinsam abgehandelt, da diese beiden an das Fließgewässer gebundenen Arten hinsichtlich ihres Lebensraums sehr ähnliche Ansprüche stellen.

Die Mühlkoppe und der Edelkrebs konnten entsprechend den vorliegenden Informationen (Fischereifachberatung Schwaben) in der Mindel sowie im Erlenbach nachgewiesen werden.

Projektbedingte negative Auswirkungen auf die Mindel sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist zu überprüfen, inwiefern sich die mit der Erweiterung der Rastanlage verbundene Verlegung des Erlenbachs negativ auf den dortigen Mühlkoppen- und Edelkrebsbestand auswirken könnte.

Dabei sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Aus gewässermorphologischer Sicht stellt die geplante Verlegung des Erlenbachs eine Aufwertung dar (vgl. Kap. 4.2.1). Dies wird sich insbesondere auch auf die Mühlkoppe positiv auswirken, da gerade diese Art auf eine hohe Strukturvielfalt mit ausreichend strömungsberuhigten Bereichen und abwechslungsreichem Sohlsubstrat angewiesen ist. Auch für den nachtaktiven Edelkrebs, der sich unter tags be-

vorzugt in Höhlen versteckt, die er sich im lehmigen Uferbereich gräbt wird eine Verbesserung der Gewässerstruktur sowie insbesondere eine Erhöhung des Gehölzanteils entlang des Gewässers (Neuschaffung von Höhlen unter Wurzeln, Totholz etc.) zu einer Aufwertung der Habitatqualität beitragen.

- Von einer projektbedingt erhöhten Trennwirkung (durch das neue Brückenbauwerk unter der A 8) ist nicht auszugehen. Der neue Verlauf des Erlenbachs wird für den Edelkrebs und die Mühlkoppe – wie auch die restliche Fischfauna – durchlässig angelegt (keine Sohlabstürze, Wehre etc.).
- Auch hinsichtlich eventueller Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ergibt sich durch das geplante Projekt eher eine Verbesserung. Während in der Bestandssituation die Entwässerung der Rastanlage nicht über ein Regenrückhaltebecken geregelt war wird dieses Defizit in der neuen Planung behoben.

Zusammenfassend betrachtet sind demnach für die im Erlenbach vorkommenden Mühlkoppen- und Edelkrebsbestände keine erheblichen projektbedingten Auswirkungen zu erwarten. In keinem Fall ist zu befürchten, dass der gute Erhaltungszustand der Populationen gefährdet ist. Langfristig betrachtet stellt die geplante naturnähere Gestaltung des Gewässers sowie die Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer sogar eine Verbesserung der Habitatqualität für die Mühlkoppe, den Edelkrebs und auch zahlreiche andere an Fließgewässer angepasste Arten dar.

Auswirkungen auf die Fledermausfauna

Hinsichtlich der im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Sommer 2008 nachgewiesenen Fledermausfauna lässt sich zusammenfassend betrachtet folgendes festhalten (die projektbedingten Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 17 im Einzelnen abgehandelt):

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

Allerdings ist für einige Arten aufgrund der notwendigen Rodung von Gehölzen, die als Jagdhabitat genutzt werden der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete dieser kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Ge-

hölzen nordöstlich der geplanten Tank- und Rastanlage erfolgen. Hier sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des von der Rodung betroffenen Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen nicht erfüllt werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der (in Kap. 3 der Unterlage 17 angegebenen) Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

4.3.1.3 Auswirkungen auf sonstige faunistische Vorkommen

Bezüglich der z. T. seltenen Fischvorkommen in der Mindel und dem Erlenbach gilt das im vorangegangenen Unterkapitel zum Thema „Mühlkoppe und Edelkrebs“ beschriebene. Demnach sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, langfristig ist bezüglich der Habitatqualität für die Fisch- und Krebsfauna sogar von einer Aufwertung auszugehen.

Bezüglich der Amphibienfauna ist denkbar, dass sie die nördlich der bestehenden Rastanlage vorhandenen Vegetationsbestände (u. a. Eschen-, Birkenfeldgehölz, Niedermoorrest) als Aufenthaltshabitat nutzt (potenzielles Überwinterungshabitat). Als Laichhabitat kommt ausschließlich der Burgauer See in Frage. Hier wurden auch alle 3 im Projektgebiet vorkommenden Amphibienarten festgestellt. Die kleine Erdkrötenpopulation wandert vor allem aus Nord – Ost zum Burgauer See hin. Dabei müssen die Straße von Burgau nach Scheppach, als auch der bestehende Campingplatz überquert werden. Bei der geplanten Erweiterung der Tank und Rast überquert ein Teil der Population die Fahr- und Parkplätze der Erweiterung. Dies führt zu einer weiteren Gefährdung dieser Art. Um die Gefährdung auszuschließen, sollte der Park- und Rastplatz mit einem Zaun eingezäunt werden, der im unteren Bereich Amphibien- und Kleintierleiteinrichtungen aufweist, um die Tiere gefahrlos um den Park- und Rastplatz herumzuleiten. Die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens sollte ohne Kleintierleiteinrichtungen erfolgen, um den Tieren zu ermöglichen, einerseits die Fläche dort zu queren, andererseits das neu entstehende Gewässer als Laichhabitat nutzen zu können. In diesem Fall würde vor allem den Grünfröschen ein fischfreies Gewässer in

unmittelbarer Nähe zu ihrem jetzigen Rufplatz zur Verfügung stehen. Demnach ist nicht von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der im Projektgebiet vorkommenden Amphibienfauna auszugehen. Diese Aussage ist analog auch auf die möglicherweise betroffenen Libellen-, Tagfalter-, Heuschrecken- oder andere Insektenarten übertragbar, (welche den nördlich der bestehenden Rastanlage vorliegenden Niedermoorrest möglicherweise als Habitat nutzen).

Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf die Amphibienfauna als Folge der Bachverlegung des Erlenbachs dadurch minimiert, dass diese Arbeiten außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind demnach in den Sommermonaten auszuführen.

Bei der Verlegung des Erlenbaches ist außerdem darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können. Sinnvoll wäre hier die Betreuung durch einen Gewässerbiologen, der die Abwanderung/Evakuierung überwachen würde und unterstützen könnte (z. B. Herr Schadl vom WWA Donauwörth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.

Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern.

4.3.1.4 Auswirkungen auf den Biotopverbund

Wie bereits in Kap. 4.1 erläutert, treten im vorliegenden Fall weder neue Trennwirkungen auf, noch ist eine erhebliche Verstärkung der bestehenden Trennwirkungen zu befürchten. Dies gilt insbesondere für den Erlenbach, der in der Bestandssituation nicht nur im Bereich der Fahrbahn der A 8 sondern auch von Teilen der Rastanlage überbaut ist. Mit der geplanten Verlegung des Bachs besteht eine Überbauung dann nur noch durch die (dann verbreiterte) Trasse der A 8. Per saldo ergibt sich demnach keine Verlängerung der überbauten Lauflänge des Gewässers.

Darüber hinaus ergibt sich für die entlang des Erlenbachs wandernden Arten langfristig betrachtet sogar eine Verbesserung der Biotopverbundfunktion (vgl. Kap. 4.2.1: Einbeziehung von Uferrandstreifen in den neuen Durchlass, Neuregelung der Entwässerung, gewässermorphologische Verbesserungen inkl. der Entwicklung einer standortgerechten Vegetation).

4.3.2 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Bauvorhaben kommt es zu folgenden Auswirkungen auf die anstehenden Böden:

- Versiegelung von Böden durch die Erweiterung der Rastanlage (Stellplätze, Gebäude) inkl. Überschüttung durch Dämme (insgesamt ca. 2,42 ha)
- Neubeeinträchtigung von bisher unbelasteten Böden durch die Stoffemissionen der Fahrzeuge

Betroffen sind davon in erster Linie Nieder- und Übergangsmoore über carbonatreichem Untergrund mit weitem Bodenartenspektrum (vgl. Abbildung 1). Diese weisen eine mittlere Bedeutung für die Ertrags-, eine geringe Bedeutung für die Speicher- und Regler- sowie eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion auf (vgl. Kap: 3.5.2). Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Böden zum Teil stark entwässert und teilweise bereits mineralisiert sind. Außerdem erfolgen durch die angrenzende Rastanlage sowie die A 8 ständige Schadstoffeinträge.

4.3.3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Retentionsräume

Für die Mindel kann eine projektbedingte Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden, beim Erlenbach sorgen umfangreiche Minimierungsmaßnahmen dafür, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese sind in den Kap. 4.2.1 und 4.2.2 ausführlich dargelegt und werden an dieser Stelle daher nur stichpunktartig aufgelistet:

- Verbesserung der gewässermorphologischen Verhältnisse, Verzicht auf Uferbefestigungen, Anlage eines möglichst naturnahen Bachlaufes mit begleitender Vegetation
- Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, Durchführung der Bachverlegung in den Sommermonaten
- Geregelter Entwässerung der neuen Rastanlage in einem Regenrückhaltebecken inkl. Ölabscheider
- Ausreichende Dimensionierung des Durchlasses für den Erlenbach, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind.

Mit der Überbauung von Flächen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. der vom WWA definierten "Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt" ist eine geringfügige Inanspruchnahme von Retentionsraum verbunden. Dieser Retentionsraumverlust ist jedoch im Hinblick auf die Flächengröße des Überschwemmungsgebietes bzw. der Vorrangfläche als nachrangig zu betrachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichsflächen- und Gestaltungsflächenkonzeption auch eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist (Naturnahe Gestaltung des Gewässers mit unterschiedlichen Böschungsneigungen im von der Verlegung betroffenen Gewässerabschnitt des Erlenbachs, Schaffung von Mulden und Senken im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 5 sowie der Ausgleichsflächen etc.).

4.3.4 Auswirkungen auf das Grundwasser

Das Grundwasser steht im Untersuchungsgebiet relativ oberflächennah an (ca. 0,95 m bis 1,65 m), wasserundurchlässige Deckschichten fehlen teilweise völlig bzw. weisen nur eine geringe Mächtigkeit auf (vgl. Kap. 3.5.3.2).

Aufgrund der Flächenversiegelung kommt es zunächst zu einer gewissen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Da das anfallende Oberflächenwasser jedoch gesammelt wird, sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Auch sind keine erheblichen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt (z. B. Änderungen der Grundwasserfließrichtung) mit der geplanten Erweiterung der Rastanlage Burgauer See verbunden, da das Gelände in leichter Dammlage angelegt wird und demnach das Grundwasser selbst bei hohen Wasserständen nicht oder nur äußerst selten mit dem Unterbau der Rastanlage in Kontakt tritt.

Auch für die Grundwasserqualität entstehen durch die geplante Erweiterung der Rastanlage keine Beeinträchtigungen. Vielmehr ist durch die Neuregelung der Entwässerung diesbezüglich von einer Verbesserung auszugehen.

4.3.5 Auswirkungen auf Klima/Luft

Die geplante Erweiterung der Rastanlage Burgauer See hat auf die Kaltluftbahnen im Mindeltal keine wesentlichen Auswirkungen. Durch die Überbauung von Gehölzen nördlich der bestehenden Rastanlage geht deren luftreinigende Wirkung verloren. Wegen der geringen Größe der Gehölze und des fehlenden Bezugs zu Belastungsgebieten ist dieser Sachverhalt hinsichtlich der lufthygienischen Schutz- und Ausgleichsfunktion jedoch zu vernachlässigen.

4.3.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung

4.3.6.1 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplante Erweiterung der Rastanlage Burgauer See betrifft einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche von relativ geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Andererseits sind aber auch die nördlich der Rastanlage gelegenen Biotopflächen mit verhältnismäßig hoher Bedeutung als strukturbildende Elemente betroffen.

Die geplante Baumaßnahme wird demnach kurz- bis mittelfristig – selbst unter Berücksichtigung der im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche durchzuführenden Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3.2) – im Vergleich zur Bestandssituation zu einer Verschlechterung der landschaftlichen Einbindung der Rastanlage führen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der gesamte Untersuchungsraum hinsichtlich des Landschaftsbilds durch die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen der A 8 erheblich vorbelastet ist.

4.3.6.2 Auswirkungen auf die Erholungsnutzung

Da der derzeit vom Campingplatz am Burgauer See eingenommene Bereich für die Erweiterung der Rastanlage, die Verlegung des Erlenbachs sowie den Bau eines Regenrückhaltebeckens benötigt wird, wird die einzige Infrastruktureinrichtung mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion ersatzlos gestrichen.

4.3.6.3 Auswirkungen auf kulturhistorisch bedeutsame Objekte

Innerhalb des Projektgebietes liegen entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (veröffentlicht im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/-tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) weder Bau- noch Bodendenkmäler. Demnach ergeben sich durch das geplante Bauvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand diesbezüglich keinerlei Auswirkungen. Soweit im Rahmen der Bauarbeiten kulturhistorisch bedeutsame Objekte entdeckt werden sollten, werden das zuständige Landratsamt und das Landesamt für Denkmalpflege informiert.

4.3.7 Wechselwirkungen

Die im Kap. 3.5.6 beschriebenen Wechselwirkungen wurden bei der Auswirkungsanalyse der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Folgewirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

4.4 Zusammenfassung der Konfliktpunkte

Nachfolgend sind die wichtigsten Konfliktpunkte noch einmal zusammenfassend dargestellt (siehe auch LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN, Unterlage 12.2, Blatt 1):

Zusammenfassung der Konfliktpunkte zur Erweiterung der Rastanlage Burgauer See

1. Bau-km 25+260 - Bau-km 25+580: Überbauung der älteren Gehölzbestände nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 2 – 7.650 m²)
2. Bau-km 25+200 - Bau-km 25+420: Verlegung des Erlenbachs südlich der A 8, innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche sowie im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens
3. Bau-km 25+200 - Bau-km 25+280: Geringfügige Inanspruchnahme von Gehölzen im Bereich des Campingplatzes für die Neuanlage des Erlenbachs sowie den Bau des Regenrückhaltebeckens
4. Bau-km 25+485 - Bau-km 25+520: Überbauung des Eschen-, Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 3 – 1950 m²), Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Gehölzbestandes infolge Verkleinerung / Isolierung (540 m²)
5. Bau-km 25+520 - Bau-km 25+555: Überbauung eines Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage (B 7528-0065-003 – 1.730 m²), Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Niedermoorrestes infolge Verkleinerung / Isolierung (770 m²)
6. Bau-km 25+240 - Bau-km 25+520: Überbauung von Einzelbäumen und Sträuchern innerhalb der Betriebsfläche der bestehenden Rastanlage
7. Bau-km 25+260 - Bau-km 25+580: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Inanspruchnahme der strukturbildenden Gehölz- und Vegetationsbestände nördlich der bestehenden Rastanlage
8. Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung und Überbauung von Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch (insgesamt ca. 2,42 ha)
9. Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung und Überbauung von Flächen, die als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel bzw. als Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt eingestuft sind
10. Bau-km 25+200 - Bau-km 25+300: Inanspruchnahme der bisher von einem Campingplatz eingenommenen Flächen
- KV Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Talraum, organische Grundwasserböden – 0,9 ha)

4.5 Bewertung der Nachhaltigkeit, Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Ausgleichbarkeit der einzelnen Eingriffe wird folgendermaßen bewertet:

- Die Überbauung der älteren Gehölzbestände und des Eschen-, Birkenfeldgehölzes wird wegen der Vorbelastung durch die bestehende Rastanlage bzw. die Autobahn und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Bestände als ausgleichbar eingestuft.
- Die Überbauung des Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage ist ebenfalls ausgleichbar, da es sich nur um einen relativ kleinen, isoliert liegenden Flächenanteil handelt, der zudem aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur A 8 bzw. der Rastanlage als vorbelastet anzusehen ist.
- Die Überbauung durch die geplante Rastanlage nimmt nur einen relativ kleinen Anteil am gesamten Nahrungshabitat der in der Nähe brütenden Weißstörche ein. Die Beeinträchtigung dieser Nahrungshabitate wird deshalb durch die Aufwertung anderer Lebensräume im Umfeld der Storchenhorste als ausgleichbar eingestuft.
- Die Beeinträchtigung für den Biber (Wanderungsbewegungen entlang der Mindel und des Erlenbachs) wird als ausgleichbar angesehen, da im unmittelbaren Umfeld ausreichende Ersatzhabitate (z. B. im Bereich des Burgauer Sees, entlang der Mindel etc.) vorliegen und darüber hinaus aufgrund des naturnahen Gewässerverlaufs des verlegten Erlenbach-Abschnittes auch für den Biber eine Aufwertung erfolgt (vgl. Kap. 4.3.1.2). Die bestehende Funktion der Mindel und des Erlenbachs als Wanderungskorridor wird für diese Art durch das geplante Projekt langfristig betrachtet nicht verschlechtert. Auch die z. T. seltenen Fisch- und Krebsvorkommen in Mindel und Erlenbach werden durch das geplante Projekt nicht erkennbar beeinträchtigt.
- Die projektbedingten Beeinträchtigungen sonstiger seltener oder gefährdeter Tierarten sind ebenfalls als ausgleichbar anzusehen, da diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 4.3.1.2).
- Bei den sonstigen betroffenen Biotopen (z. B. Gehölze innerhalb der Betriebsfläche der bestehenden Rastanlage, Gehölze im Bereich des Campingplatzes) handelt es sich ebenfalls um stark vorbelastete und durch ihre Nutzung beeinträchtigte Bestände, die ausgleichbar sind.

- Die Verlegung und Beeinträchtigung des Erlenbachs wird als ausgleichbar eingestuft, da der bestehende Gewässerverlauf stark vorbelastet ist und das Fließgewässerökosystem im Rahmen der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2.1 und 4.2.2) langfristig sogar aufgewertet wird.
- Die Auswirkungen auf sonstige Oberflächengewässer, das Grundwasser sowie Klima und Luft sind nur geringfügig. Teilweise verbessert sich durch die Neuregelung der Entwässerung die Situation gegenüber dem Bestand.
- Die Auswirkungen des geplanten Projektes auf den Hochwasserabfluss bzw. das Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der – im Verhältnis zum gesamten Überschwemmungsgebiet – nur sehr geringen in Anspruch genommenen Flächen nicht erheblich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption auch eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist (Naturnahe Gestaltung des Gewässers mit unterschiedlichen Böschungsneigungen im von der Verlegung betroffenen Gewässerabschnitt des Erlenbachs, Schaffung von Mulden und Senken im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 5 sowie der Ausgleichsflächen etc.).
- Da die Landschaftsbildqualität durch die bestehende A 8 bereits stark beeinträchtigt ist, ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Rastanlage keine nicht ausgleichbaren Eingriffe (Anmerkung: Die mit der notwendigen Inanspruchnahme des Campingplatzes einhergehenden Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind hinsichtlich der Bewertung der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ohne Belang).
- Die Versiegelung von Nieder- und Anmoorböden ist im Normalfall nicht ausgleichbar. Die betroffenen Bestände im Untersuchungsgebiet sind vermutlich jedoch infolge der durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen zumindest teilweise bereits mineralisiert. Außerdem bestehen durch die angrenzende Rastanlage bzw. Autobahn starke Vorbelastungen. Im vorliegenden Fall wird deshalb auch die Versiegelung von Nieder- und Anmoorböden als ausgleichbar angesehen (z. B. durch die Entlastung von Böden an anderer Stelle, Nutzungsextensivierung, etc.).

Insgesamt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft damit als ausgleichbar eingestuft, da ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen sind. Die Kompensation der Eingriffe kann damit ausschließlich über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

4.6 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Ermittlung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wird gemäß den "**Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben**" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993) durchgeführt.

Die Überbauung von Biotopen ist im **Grundsatz 1** der o. g. gemeinsamen Bekanntmachung von Innen- und Umweltministerium geregelt. In die Ausgleichsflächenberechnung gehen dabei nur die Überbauung von amtlich kartierten Biotopen oder von "eigenkartierten Biotopen", die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, ein. Die Höhe des Ausgleichsfaktors hängt dabei im Wesentlichen von der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Lebensräume ab. Bei der Beeinträchtigung von Biotopen, die eine lange Entwicklungszeit benötigen (z.B. Feldgehölze) oder auf besondere Standortbedingungen (z.B. Moorbereiche) angewiesen sind, ist deshalb ein höherer Ausgleich zu leisten als bei Lebensräumen mit leichter Wiederherstellbarkeit.

Die Zuordnung der Biotope zu den im Grundsatz 1 genannten Kategorien wurde folgendermaßen durchgeführt:

Tab. 8: Ausgleichsfaktoren für die Überbauung von Biotopen

Biotop	Ausgleichsfaktor	Beschreibung
Nicht wiederherstellbare Biotope	---	keine
Wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit	1,5, bei Vorbelastung 1,0	Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage
	1,3, bei Vorbelastung 0,8	ältere Gehölzbestände und Feldgehölze nördlich der bestehenden Rastanlage
Wiederherstellbare Biotope mit kurzer Entwicklungszeit	---	keine

Die Festsetzung der Ausgleichsfaktoren erfolgte entsprechend der Vorgabe in den "Grundsätzen". Soweit in den "Grundsätzen" variable Faktoren angegeben sind (z.B. Grundsatz 1.2: Ausgleichsfaktoren von 1,0 bis 1,5), wurde der Faktor nach den individuellen ökologischen Gegebenheiten festgelegt.

Die Vorbelastung durch die bestehende Rastanlage bzw. die A 8 wird gemäß dem **Grundsatz 1.4** berücksichtigt, indem für alle Flächenanteile, die innerhalb der Beeinträchtigungszone liegen, der Ausgleichsfaktor um 0,5 reduziert wird. Nach einer Verkehrsuntersuchung des Gutachterbüros Professor Dipl.-Ing. Harald Kurzak aus dem Jahr 1999 beträgt das Verkehrsaufkommen auf der A 8 ca. 57.900 KFZ/Tag. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung für den 6-streifigen Ausbau der A 8 wurde demnach eine Beeinträchtigungszone von 50 m definiert. Diese Beeinträchtigungszone kommt aufgrund des erheblichen Verkehrs auch im Umfeld der bestehenden Rastanlage zur Anwendung.

Der **Grundsatz 2** kommt zur Anwendung, wenn Biotop durch Überbauung soweit beeinträchtigt werden, dass die verbleibenden Restflächen ihren Biotopwert weitgehend verlieren. Dies ist im Plangebiet bei dem Eschen-, Birkenwäldchen sowie dem Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage der Fall, die zu mehr als zwei Dritteln überbaut werden. Die verbleibenden, sehr kleinen Restflächen liegen dann in unmittelbarer Nachbarschaft zur Rastanlage und können ihre ökologischen Funktionen damit nicht mehr erfüllen.

Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ohne besonderes ökologisches Entwicklungspotenzial würde nach **Grundsatz 3.1** prinzipiell mit einem Ausgleichsfaktor von 0,3 berücksichtigt. Dabei wird nur die Versiegelung tatsächlich genutzter Flächen betrachtet, während die Versiegelung von Straßennebenflächen (z.B. Böschungen) nach den Grundsätzen nicht ausgleichspflichtig ist. Im Projektgebiet sind jedoch Niedermoorböden bzw. anmoorige Böden mit einem höheren ökologischen Entwicklungspotenzial von der Versiegelung betroffen. Damit müsste im Normalfall für die Versiegelung in diesen Bereichen der **Grundsatz 3.3** mit einem Ausgleichsfaktor von 0,5 zur Anwendung kommen. Der Ausgleichsflächenbedarf läge damit bei ca. 0,45 ha.

Analog zur methodischen Vorgehensweise im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung für den 6-streifigen Ausbau der A 8 wird die Versiegelung dieser Bereiche im vorliegenden Fall jedoch vollständig unter **Grundsatz 7** abgehandelt, da der Untersuchungsraum ein wertvolles Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellt. Eine - ökologisch nicht sinnvolle - getrennte Behandlung der Versiegelung von Nieder- und Anmoorböden und der Überbauung dieser Böden wird dadurch vermieden.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Wirtschaftswäldern erfolgt normalerweise nach **Grundsatz 3.2**. Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens werden jedoch keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen versiegelt. Demnach ist diesbezüglich auch kein Ausgleichsflächenbedarf anzusetzen.

Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen von Biotopflächen während der Bauphase, z. B. durch die Baustelleneinrichtung, Zufahrtswege, Humuslager u. ä. (**Grundsatz 4**) betreffen v. a. das Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie den Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage. Da diese Bestände jedoch bereits nach Grundsatz 2 ausgeglichen werden, kann Grundsatz 4 hier nicht noch zusätzlich angewendet werden.

Die mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope wäre gemäß **Grundsatz 5** mit 50 % der beeinträchtigten Fläche auszugleichen. Allerdings sind vom geplanten Projekt keine Lebensräume durch mittelbare Beeinträchtigung betroffen (da keine amtlich kartierten oder eigenkartierten Biotopflächen zwischen der bisherigen Beeinträchtigungszone und der neuen Beeinträchtigungszone liegen), so dass dieser Grundsatz ebenfalls nicht zur Anwendung kommt.

Das gesamte Mindeltal ist ein wichtiges Nahrungshabitat u. a. der Weißstörche in Burgau, Jettingen und Unterknöringen. Aufgrund der hohen Dichte an brütenden Weißstorchpaaren in der Umgebung (vgl. Kap. 3.5.1.4) zählt der Talbereich zu den bedeutendsten Storchengebieten in Schwaben. Für die Beeinträchtigung ist deshalb nach **Grundsatz 7** ein gesonderter Ausgleich zu schaffen.

Durch das Bauvorhaben gehen durch Überbauung und Versiegelung im Mindeltal ca. 2,42 ha als Nahrungshabitate verloren (siehe Kap. 4.3.1.2). Die betroffenen Flächen sind durch die angrenzende Rastanlage bzw. die Autobahn sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Durch die Erweiterung der Rastanlage verschiebt sich jedoch diese Belastungszone in bisher noch nicht so stark beeinträchtigte Bereiche. Insgesamt wird der Ausgleichsfaktor daher mit 0,5 angenommen. Der Ausgleichsflächenbedarf beläuft sich damit auf 1,21 ha. Durch den Grundsatz 7 ist - wie oben bereits dargestellt - auch die normalerweise nach Grundsatz 3.3 zu erfassende Versiegelung von Moor- und Anmmorböden in den beiden Tälern abgedeckt. Da sich rechnerisch für diese Versiegelung nach Grundsatz 3.3 eine Ausgleichsflächenerfordernis von 0,45 ha ergeben würde (s. o.), kann festgehalten werden dass für den

Weißstorch ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf nach Grundsatz 7 in einem Flächenumfang von 0,76 ha definiert wurde.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im vorliegenden Fall durch die Gestaltung der Nebenflächen ausgeglichen (Gestaltungsmaßnahmen, vgl. Kap. 5.3.2). Ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf nach **Grundsatz 8** ist demnach nicht notwendig. Weitergehende Anforderungen an die Größe von Ausgleichsflächen, insbesondere nach dem Wasserrecht, dem Immissionsschutzrecht und dem Bodenrecht, (**Grundsatz 11**), liegen beim gegenständlichen Vorhaben nicht vor. Die Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser und Luft ist im vorliegenden Fall über die nach den restlichen Grundsätzen errechnete Ausgleichsflächenerfordernis abgedeckt.

Anhand der Grundsätze ergibt sich damit der folgende Ausgleichsflächenbedarf für die Erweiterung der Rastanlage Burgauer See. Eine detaillierte Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes ist in der als Anlage beigefügten Tab. 12 enthalten. Dort sind für jeden Konfliktpunkt (siehe Kapitel 4.4) die Lage und Charakterisierung des betroffenen Bestands, die Art der Beeinträchtigung, die Größe der beeinträchtigten Fläche und die erforderliche Ausgleichsfläche angegeben.

Tab. 9: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

Ausgleichsflächenerfordernis nach	Eingriffsfläche	Ausgleichsflächenbedarf
- Grundsatz 1.1: (Überbauung von Biotopen mit schneller Wiederherstellbarkeit: keine)	---	---
- Grundsatz 1.2: (Überbauung von Biotopen mit längerer Entwicklungszeit: ältere Gehölzbestände (Ö 2), Eschen-, Birkenfeldgehölz (Ö 3) und Niedermoorrest (B 7528-0065-0003) nördlich der bestehenden Rastanlage)	ca. 1,13 ha	ca. 1,03 ha
- Grundsatz 1.3: (Überbauung von nicht wiederherstellbaren Biotopen: keine)	---	---
- Grundsatz 2: (Verkleinerung und Isolation von Biotopen: Eschen-, Birkenfeldgehölz (Ö 3) und Niedermoorrest (B 7528-0065-0003) nördlich der bestehenden Rastanlage)	ca. 0,13 ha	ca. 0,19 ha

Ausgleichsflächenerfordernis nach	Eingriffsfläche	Ausgleichsflächenbedarf
- Grundsatz 3.1: (Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen: keine)	---	---
- Grundsatz 3.2: (Versiegelung forstwirtschaftlich genutzter Flächen: keine.)	---	---
- Grundsatz 3.3: (Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ökologisch wertvollen Bereichen - Niedermoorböden im Untersuchungsgebiet ca. 0,9 ha: siehe Grundsatz 7)	ca. 0,9 ha	siehe Grundsatz 7
- Grundsatz 4: (Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen von Biotopflächen: keine)	---	---
- Grundsatz 5 : (mittelbare Beeinträchtigungen straßennaher Biotopflächen: keine)	---	---
- Grundsatz 7: (Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tierarten mit größeren Arealansprüchen und von seltenen Biotopkomplexen: hier Weißstorch im Untersuchungsgebiet bzw. im gesamten Mindeltal)	ca. 2,42 ha	ca. 1,21 ha
- Grundsatz 8: (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Ausgleich über Gestaltungsmaßnahmen – vgl. Kap. 5.3.2)	---	---
- Grundsatz 11: (Ausgleichsflächenerfordernis nach dem Wasserrecht, dem Immissionsschutzrecht oder dem Bodenrecht: keine)	---	---
Summe Grundsätze 1 bis 11: <small>(Anmerkung: Die Grundsätze 1.2, 2 und 3.3 sind vollständig im Grundsatz 7 enthalten)</small>	ca. 2,42 ha	ca. 2,43 ha

Der naturschutzfachliche Ausgleichsflächenbedarf beträgt damit insgesamt ca. 2,43 ha.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Landschaftliches Leitbild und Ausgleichskonzept

5.1.1 Planerische Vorgaben

Das Mindeltal hat aus landschaftsplanerischer Sicht eine hohe Bedeutung, da

- der Talraum eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für den Weißstorch sowie als Lebensraum und Wanderungsbahn für zahlreiche andere wertvolle floristische und faunistische Artvorkommen hat,
- hier ökologisch wertvolle Nieder- und Anmoorböden und verhältnismäßig geringe Grundwasserflurabstände vorliegen,
- sich darüber hinaus die prägenden landschaftlichen Elemente mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Bereich konzentrieren.

Im ABSP für den Landkreis Günzburg ist dieser Talraum dementsprechend auch als Schwerpunktgebiet für den Naturschutz („Mindeltal“) ausgewiesen. Für diesen Bereich wurden die folgenden, relevanten Ziele formuliert:

- Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Biotopflächen, Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz gegen Nährstoffeinträge
- Entwicklung beidseitiger extensiv genutzter Pufferstreifen zur Verhinderung von Stoffeinträgen entlang der Gewässer
- Hydrologische Restitution und ökologische Optimierung des Mindeltals; Erhalt/Wiederherstellung des Offenlandcharakters (Leitbild „Wiesenaue“), Renaturierung der Fließgewässerstrukturen, Anhebung des Grundwasserniveaus, Beseitigung von Ausbreitungshindernissen im Gewässerverlauf, keine weiteren flächigen Aufforstungen.
- Freihaltung der Überschwemmungsgebiete vor weiterer Bebauung
- Wiederherstellung einer strukturreicheren Kulturlandschaft; Wiederaufbau eines Netzes aus naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen; Erhöhung des Anteils naturnaher bzw. extensiv genutzter Flächen auf mindestens 5 % der Kulturlandschaft. In potenziellen bzw. vorhandenen Wiesenbrüteregebieten ist der Anteil naturnaher bzw. extensiv genutzter Flächen deutlich zu erhöhen.

- Förderung feuchter, nährstoffarmer Niedermoor- und Streuwiesenlebensräume, Minimierung des Schad- und Nährstoffeintrages; Wiederaufnahme extensiver Nutzungsformen; Anhebung des Grundwassers als landschaftsprägenden Faktor und damit einhergehend die Restitution der Feuchtlebensräume.
- Durchführung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch (Schwerpunkt 3 km Radius um den Horststandort). Im Schwerpunktgebiet Mindeltal trifft dies derzeit u. a. für die Horststandorte Jettingen und Burgau zu, der Weißstorch ist jedoch eine wichtige Leitart für die Entwicklung von Feuchtbiotopen im gesamten Mindeltal. Neben der Anlage sog. „Storchenbiotope“ soll v. a. auch durch hydrologische Sanierungsmaßnahmen auf größeren Flächen dieses Ziel erreicht werden (z. B. Nutzungsextensivierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes in größeren Wiesenkomplexen, dadurch auch Förderung eines breiteren Artenspektrums bei anderen Artengruppen).
- Weitere Umwandlung von Äckern im Grünland in der Aue. Ausmagerung und Wiedervernässung von Grünland zur Funktionssicherung und Wiederherstellung artenreicher Wiesenlandschaften und Feuchtgebiete: Anzustreben sind Mindestgrößen der einzelnen Renaturierungsgebiete von je ca. 5 ha. Zur Verbindung dieser Bereiche sind Gruppen von mehreren Flächen mit je 0,5 – 1 ha und lineare Vernetzungsachsen als Trittsteinbiotope zu schaffen.

5.1.2 Planerisches Leitbild und Ausgleichsflächenkonzept

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg wurde festgelegt, dass die Ausgleichsmaßnahmen schwerpunktmäßig im Mindeltal stattfinden sollen:

Als Leitart für die Ausgleichsmaßnahmen dient der Weißstorch (siehe auch Aussagen im ABSP, Kap. 5.1.1). Mit den Storchenhorsten in Burgau, Jettingen, Unterknöringen, Burtenbach, Offingen etc. gehört der Talbereich - wie im Kapitel 3.5.1.4 dargestellt - zu den bedeutendsten Storchenlebensräumen in Schwaben. Aufgrund des besonderen Schutzstatus' und der Gefährdung des Weißstorches (Rote Liste Bayern 3 = gefährdet) besteht damit im Mindeltal eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensraumqualität für diese Art.

Gleichzeitig ist der Weißstorch auch eine Zeigerart für extensiv genutzte, offene und feuchte Talräume. Maßnahmen für den Weißstorch kommen damit auch anderen typischen Tiergruppen wie Wiesenbrütern, Amphibien, Libellen, Tagfaltern und Heuschrecken zu Gute. Der Weißstorch ernährt sich von Amphibien, Mäusen, Insekten und Regenwürmern. Er meidet Gebiete mit einem zu hohen Gehölzanteil.

Aufbauend auf den im vorangegangenen Kapitel erläuterten Planungsgrundlagen lässt sich für die im Zuge der Erweiterung der Rastanlage Burgauer See erforderlichen Ausgleichsflächen im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (A 1 und A 2) für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zusammenfassend folgendes planerisches Leitbild festlegen:

- Reduzierung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, und damit Verminderung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser
- überwiegende Grünlandnutzung im gesamten Landschaftsraum mit größeren, geschlossenen Grünlandkomplexen; offene Landschaft mit relativ wenigen Gehölzen
- Extensivierung der Grünlandnutzung: Einstellung der Gülleausbringung, genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Anlage von Kleingewässern (Tümpel, Weiher, Teiche, etc.) und feuchten Mulden, in denen z. T. temporär Wasser steht, Schaffung und Optimierung von Feuchtflächen durch Bodenmodellierungen und Extensivierungen

Im Rahmen der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 (anrechenbare Flächengröße: 2,43 ha: Ausgleichsmaßnahme A 1 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,87 ha + Ausgleichsmaßnahme A 2, Gesamtfläche ca. 0,56 ha, beide Ausgleichsflächen sind aufgrund der Lage innerhalb des „Mindelspitz“ ca. 4 km nördlich der BAB A 8 und damit weit außerhalb deren Beeinträchtigungszone voll anrechenbar) werden deshalb die Entwicklung dieser Strukturen und Nutzungen vorgesehen (siehe nachfolgendes Kapitel).

Dies bedeutet gleichzeitig, dass in diesen Ausgleichsflächen - entsprechend den Zielen des ABSP - nur sehr kleinflächige Gehölzentwicklungen vorgesehen sind (Verbreiterung des bestehenden Gehölzsaumes entlang der Mindel bzw. der Kammel durch Sukzession). Allerdings wird ein nicht unerheblicher Teil des Ausgleichsflächenbedarfs durch die Rodung von Gehölzlebensräumen verursacht. Unabhängig davon liegt der Schwerpunkt der gegenständlichen Ausgleichsflächenkonzeption jedoch auf der Optimierung der Habitatqualität des Weißstorch-Lebensraums. Diese Diskrepanz zwischen dem in nicht unerheblichem Umfang betroffenen Bestand (Gehölzlebensräume) und der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen (v. a. extensiv genutztes Feuchtgrünland) wird demnach bewusst in Kauf genommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass mittel- bis langfristig auch im Rahmen der notwendigen Gestaltungsmaßnahmen (z. B entlang des Erlenbachs nördlich und südlich der A 8 sowie auf den Fl.-Nr. 401 und 401/1 in Nordosten der Rastanlage; vgl. Kap. 5.3.2) entsprechende Gehölzbestände aufgebaut werden.

Wie bereits erwähnt besitzen die Ausgleichsflächen A 1 und A 2 eine anrechenbare Flächengröße von ca. **2,43 ha**. Die berechnete Ausgleichsflächenerfordernis von ca. **2,43 ha** wird damit vollständig erfüllt.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Um die in Kap. 4.3 dargestellten Beeinträchtigungen auszugleichen, sind zwei Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese werden im Folgenden erläutert und sind in den als Anlage beigefügten Formblättern im Detail beschrieben. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.3 Blatt 2 (LAGEPLAN DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN) dargestellt.

Soweit regelmäßige Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Ausgleichsflächen notwendig sind, werden hierzu Hinweise gegeben. Die konkrete Pflege muss im Einzelfall jedoch der tatsächlichen Entwicklung der Flächen angepasst werden (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2:

Die Ausgleichsflächen A 1 und A 2 liegen beide im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (sog. "Mindelspitz") ca. 4 km nördlich der BAB A 8. Sie umfassen die Fl.Nr. 2201 (Ausgleichsfläche A 1, Flächengröße 1,87 ha) sowie die Fl.Nr. 2199 (Ausgleichsfläche A 2, Flächengröße 0,56 ha) der Gemarkung Rettenbach. Die Ausgleichsflächen A 1 und A 2 haben demnach zusammen eine Gesamtfläche von ca. 2,43 ha. Die Flächen grenzen unmittelbar an die Kammel (Ausgleichsfläche A 1) bzw. die Mindel (Ausgleichsfläche A 2) an und werden von diesen Gewässern regelmäßig überflutet. Die Grundstücke werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der gesamte Mindelspitz (zwischen Mindel, Kammel und den Altwässern im Süden) soll längerfristig naturnah gestaltet werden. Dazu hat die Autobahndirektion Südbayern im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A 8 bei Burgau bereits entsprechende Ausgleichsmaßnahmen situiert (auf den westlich bzw. südlich angrenzenden Flächen mit der Fl.-Nr. 2202, 2203 und 2204, Flächengröße ca. 2,73 ha). Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Krumbach im Umfeld der südlich liegenden Altwässer bereits größeren Grunderwerb getätigt und strebt weitere Flächenaufkäufe an. Außerdem sind die Naturschutzbehörden bemüht Ausgleichsflächen in diesem Bereich zu konzentrieren. Die Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind damit Teil einer großräumigen Planung und tragen dazu bei, das langfristige Ziel einer vollständigen naturnahen Gestaltung im Mindelspitz zu erreichen.

Zielart ist bei diesen Ausgleichsflächen der Weißstorch. Die Horste in Offingen und Burgau liegen in ca. 2 bis 4 km Entfernung. Der Mindelspitz hat deshalb eine hohe Bedeutung für diese Art. Da das Gebiet durch die Mindel und die Kammel begrenzt wird und somit relativ störungsfrei ist, bietet sich dieser Bereich für die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch an. Eine Optimierung des Raums für den Weißstorch verbessert gleichzeitig die Situation für Wiesenbrüter und andere Arten, die auf Feucht- und Extensivstandorte angewiesen sind. Daneben kann durch eine Extensivierung der Nutzung der Stoffeintrag in die Mindel und die Kammel (v. a. bei Überschwemmungen) gemindert werden.

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen vorgesehen:

- Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleifen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatstruktur Querböschungen einzubringen. Gegebenenfalls können bereits vorhandene Mulden durch entsprechende Bodenmodellierung auch vertieft werden.
- Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen
- Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes entlang der Kammel (Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.Nr. 2201) bzw. der Mindel (Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.Nr. 2199) durch Aufgabe der Nutzung in einem ca. 10 m breiten Streifen und Zulassen von Sukzession

In Bezug auf die notwendige Pflege der Flächen wird - nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde - für die Mahd des Extensivgrünlands inkl. der Feuchtmulden kein fester Mahdzeitpunkt definiert (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist). Vielmehr wird sich die Häufigkeit der Mahd nach der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung zu richten haben (bei anhalten nasser Witterung ist eine Mahd der Feuchtmulden ohnehin nicht möglich). Langfristig ist bei ausbleibender Düngung der Fläche und entsprechender Gestaltung durchschnittlich eine zwei- bis dreischürige Mahd anzustreben.

5.3 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Neben den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes noch die nachfolgend aufgeführten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Für diese Maßnahmen sind in der Anlage zum vorliegenden Text ebenfalls Formblätter beigefügt.

5.3.1 Schutzmaßnahmen

Bei der technischen Planung und bei der Gestaltung des Bauvorhabens wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Konfliktminimierung berücksichtigt (siehe Kap. 4.2). Darüber hinaus sind zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft noch folgende, im LAGEPLAN DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN (Unterlage 12.3, Blatt 1) dargestellte Schutzmaßnahmen notwendig.

Tab. 10: Schutzmaßnahmen

Nr.	Schutzmaßnahme	Lage
S 1	Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend - keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen - Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung 	an mehreren Stellen im gesamten Plangebiet (siehe Eintragungen in Unterlage 12.3)
S 2	Schutz ökologisch wertvoller Biotopflächen (Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Auf diesen Flächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zulässig.	Bau-km 25+520 - Bau-km 25+555
S 3	Schutz des neuen Gewässerverlaufs des Erlenbachs südlich der A 8 vor Stoffimmissionen durch dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach.	Bau-km 25+270 - Bau-km 25+420

Bei den Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze und sonstiger wertvoller Vegetationsbestände wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch untersucht, welche Bereiche von der vorübergehenden Inanspruchnahme für Arbeitsstreifen ausgenommen werden können, ohne den Bauablauf erheblich zu behindern. Außerdem wird hier noch festgelegt, wo eine Kennzeichnung der Bestände als ausreichend angesehen wird und wo eine feste Abzäunung notwendig ist.

Südlich der A 8 verläuft der neu anzulegende Gewässerabschnitt des Erlenbachs parallel zur A 8. Durch eine dichte Bepflanzung der Böschungen soll der Eintrag von Spritzwasser und Sprühnebel in das Gewässer verhindert bzw. reduziert werden.

5.3.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die im Kap. 4.3.6 dargestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld der Rastanlage ausge-

glichen werden. Darüber hinaus soll insbesondere im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 5 (Gestaltung des neuen Erlembach-Verlaufes südlich der A 8) ein zusätzlicher Beitrag zum Ausgleich der Eingriffe in das Weißstorch-Habitat bzw. die an Fließgewässer angepassten Organismen erbracht werden.

5.3.2.1 Allgemeine Gestaltungsprinzipien

Bei der Pflanzung der Hecken, Gehölzflächen und Einzelbäumen kommen ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze zum Einsatz (siehe in Kap. 3.1.3 aufgeführte Arten). Im Bereich der Pflanzflächen sind 15-20 cm Oberbodenandeckung aufzubringen. Spezielle Abstandsregelungen sind bei den Gehölzpflanzungen im Umfeld der Rastanlage (im Gegensatz zu den Gehölzpflanzungen entlang der A 8) nicht einzuhalten. Allerdings darf die Bepflanzung die Verkehrssicherheit auf der Rastanlage nicht gefährden. Darüber hinaus muss die Pflege der Gehölzflächen möglich sein.

Auf den nicht zur Bepflanzung vorgesehenen Bereichen werden möglichst nährstoffarme Standorteigenschaften hergestellt (nur 5 – 10 cm Oberbodenandeckung). Anschließend erfolgt eine Ansaat mit Landschaftsrasen bzw. - soweit entsprechendes Material regional gewinnbar ist - eine Heublumenansaat. Dadurch können sich auf den Böschungen magere Vegetationsbestände entwickeln, die meist artenreicher sind als nährstoffreiche Standorte. Außerdem verringert sich durch den geringeren Aufwuchs auch der Pflegeaufwand. Es erfolgt grundsätzlich keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Landschaftsrasenflächen müssen ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden.

5.3.2.2 Spezielle Gestaltungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der Einbindung der erweiterten Rastanlage in das Landschaftsbild sowie zur Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die auch in der Unterlage 12.3 (LAGEPLAN DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN) dargestellt und beschrieben sind:

Tab. 11: Gestaltungsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung
G 1	<p>Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhenmäßige Einpassung des Beckens in das Gelände • Gestaltung des Rückhaltebeckens als naturnahes Erdbecken mit abwechslungsreicher Uferlinie und differenzierter Böschungsneigung, ständiger Wasserstand im Regenrückhaltebecken • Landschaftstypische Bepflanzung der Rand- und Uferbereiche • Notwendige Erschließungswege werden unbefestigt bzw. in Schotterrassen hergestellt
G 2	<p>Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes nördlich der A 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen • Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen • Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.) • Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession (am westlichen Gewässerufer zwischen Erlenbach und Burgauer See) bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche – am östlichen Gewässerrand zwischen Erlenbach und Rastanlage bzw. Regenrückhaltebecken) • Bepflanzung der notwendigen kleinflächigen Aufschüttungen des Uferbereiches am Ostufer sowie der Aufweitung der Seefläche am Südufer des Burgauer Sees mit standorttypischen Arten (s. o.)
G 3	<p>Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage (Fl.-Nr. 401 und 401/1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Gehölzfläche ist keine flächige Pflanzung, sondern eine Initialpflanzung (v. a. in den Randbereichen) mit standortgerechten Arten vorgesehen. Nachfolgend werden beispielhaft einige in Frage kommende autochthone Laubgehölze aufgelistet, eine vollständige Zusammenfassung der geeigneten Arten ist Kap. 3.1.3 zu entnehmen. • Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) • Die Baumarten sind in einem Pflanzabstand von mindestens 5 m zu pflanzen, bei den Sträuchern sollte der Pflanzabstand in der Größenordnung von 1,5 x 1,5 m liegen. • Zur Förderung der Sukzession in den nicht für eine flächige Bepflanzung vorgesehenen Bereichen (ca. 60 - 70 % der Gesamtfläche) ist die Wiesenvegetation aufzureißen. Darüber hinaus sollten Wurzelstöcke aus den angrenzenden Rodungsflächen in dieser Fläche eingebracht werden. • Um ein Ersatzjagdhabitat für die im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesenen Fledermausarten bereitzustellen, hat die Entwicklung des Feldgehölzes bereits vor der Rodung der bestehenden Gehölzbestände zu erfolgen. Im Rahmen der Pflanzung der Gehölze sollen mindestens 20 hochstämmige Schwarz-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) verwendet werden.

Nr.	Beschreibung
G 4	<p>Ansprechende Gestaltung der inneren Betriebsfläche der Rastanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von dichten Baumreihen (z. B. Spitzahorn) und zusätzlichen Strauchpflanzungen zur Raumgestaltung und zum Aufbau von Sichtschutz im Bereich der Einfahrten und LKW-Parkplätze • Dichte Bepflanzung (z. B. Säuleneichen) der trennenden Grünstreifen im Bereich der LKW-Parkplätze • Bepflanzung des zentralen Bereiches der Rastanlage, einer Grüninsel im Einfahrtsbereich sowie einer Grüninsel im Ausfahrtsbereich mit immergrünen Arten (z. B. Kiefer) • Pflanzung einer Baumreihe (Winterlinde) entlang der nördlichen Begrenzung der Rastanlage (zwischen Regenrückhaltebecken und Wirtschaftshof) • dichte Strauch- und Gehölzpflanzungen im Bereich der Bus- und PKW-Parkplätze im Norden der Rastanlage zum Sichtschutz, ansonsten Pflanzung von Einzelbäumen in den Grüninseln dieses Bereichs • Pflanzung einer Baumreihe (Spitzahorn) im Böschungsbereich der Zufahrt zur Tankstelle, dichte Gehölzentwicklung im Bereich der Grüninsel östlich des Rastgebäudes
G 5	<p>Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes südlich der A 8 (Fl. –Nr. 334 und 335) sowie Optimierung der verbleibenden Restfläche im Hinblick auf die Habitatsprüche des Weißstorches</p> <p>naturnahe Gestaltung der notwendigen Verlegung des Erlenbachs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen. Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen, Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.). • Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche). Aufgabe der Nutzung im Bereich zwischen dem Bachverlauf und der Autobahnböschung (im Norden) bzw. in einem ca. 10 m breiten Streifen entlang des Baches (im Süden). Entwicklung eines Krautsaums durch einmalige Mahd pro Jahr oder auch alle 2 Jahre in einem 3 m breiten Streifen (Hinweis: Entlang der A 8 ist zur Reduzierung der Schadstoffemissionen eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen). <p>südlicher Teil der Gestaltungsfläche (Optimierung als Weißstorch-Habitat)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Grünlandnutzung (Fl.-Nr. 334) bzw. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Fl.-Nr. 335) durch lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen auf der Ackerfläche • Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleifen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatqualität Querböschungen einzubringen. • Anlage von ca. 50 cm tiefen Geländevertiefungen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen • Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen • Pflege: in den Hochstaudenbereichen entlang des Erlenbachs abschnittsweise Mahd

Nr.	Beschreibung
	ca. alle 2-3 Jahre; auf den Extensivgrünland inkl. der Feuchtmulden wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kein fester Mahdzeitpunkt definiert (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist), vielmehr wird sich die Häufigkeit der Mahd nach der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung zu richten haben (bei anhalten nasser Witterung ist eine Mahd der Feuchtmulden ohnehin nicht möglich). Langfristig ist bei ausbleibender Düngung der Fläche und entsprechender Gestaltung durchschnittlich eine zwei- bis dreischürige Mahd anzustreben.

Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird die Rastanlage in die Landschaft eingebunden. Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden dadurch deutlich reduziert. In Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 (vgl. Kap. 5.2) können die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt damit als ausgeglichen angesehen werden. Außerdem haben die Gestaltungsflächen auch eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (insbesondere Gestaltungsmaßnahme G 5 für den Weißstorch bzw. an Fließgewässer angepassten Organismen). Durch die hohe Verlärmung ist die Lebensraumqualität jedoch z. T. beeinträchtigt.

6 FFH-Verträglichkeit

Vom geplanten Bauvorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf Gebiete aus, die entsprechend der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie an die Europäische Union gemeldet wurden. Im Untersuchungsgebiet sind zudem keine Bereiche anzutreffen, die zukünftig als solche in Frage kämen.

Das "Bremmental" westlich von Jettingen ist Teil des FFH-Gebiets 7628-301 "Riedellandschaft - Talmoore" und mit ca. 1,8 km Entfernung das nächstgelegene FFH-Gebiet. Durch geplante Erweiterung der Rastanlage Burgauer See in nördlicher Richtung sind keinerlei Erhöhungen von Schadstoff- oder Lärmimmissionen in diesem (südlich der BAB A 8 gelegenen) Gebiet zu erwarten.

Da die anderen Teilflächen des o. g. FFH-Gebiets 7628-301 südlich des Brementals und damit in noch größerer Entfernung zum geplanten Projektgebiet „Burgauer See“ liegen, sind weder direkte Beeinträchtigungen noch Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Teilflächen des FFH-Gebiets zu befürchten.

7 Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Von der geplanten Erweiterung der Rastanlage Burgauer See sind keinerlei Waldbereiche betroffen. Es werden zwar einige Feldgehölze nördlich der bestehenden Rastanlage überbaut. Diese Überbauungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichsflächenbedarfes berücksichtigt (vgl. Kap. 4.6) und führen nicht zu einem (zusätzlichen) Ausgleichsflächenbedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Anpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen die Eingriffe in die Gehölzlebensräume zum Teil wieder ausgeglichen werden.

8 Quellenverzeichnis

- BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (1996): Klimaatlas von Bayern, München.
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1955): Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, Maßstab 1:500.000. München.
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1975): Geologische Übersichtskarte des Iller-Mindel-Gebietes, Maßstab 1:100.000. München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1987): Amtliche Biotopkartierung Bayern, veröffentlicht im Internet unter <http://www.bayern.de/lfu/natur-/biotopkartierung/index.html>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Artenschutzkartierung TK-Blatt 7528 Burgau. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (2007): Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern, veröffentlicht im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/kartendienst-/index.htm>
- BAYERISCHES LANDSVERMESSUNGSAMT (1961): Bodengütekarte von Bayern, Maßstab 1:100.000, Blatt Nr. 22 Neu-Ulm. München.
- BEZIRK SCHWABEN, FACHBERATUNG FÜR FISCHEREI (1999): Schwäbischer Fischatlas. Untersuchungsergebnisse der Jahre 1990 – 1995. Augsburg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR (HRSG.) (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau. Musterkarten LBP. Bonn.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1996): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1).
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4). Köln
- KURZAK, H. (1999): Verkehrsuntersuchung A 8
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (2007): Weißstorchrundbrief 1/2007 (<http://www.lbv.de/artenschutz/voegel/weissstorch/verbreitung.html>)
- MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Verfasser Kling consult.
- MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH (2000): Bebauungsplan Gewerbegebiet Scheppach-West. Verfasser Kling consult.

- MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen.
- REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (1987 / 2006): Regionalplan Donau-Iller. 3. Teilfortschreibung 2006. Neu-Ulm.
- SEIBERT, P., (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetation von Bayern, Maßstab 1:500.000 mit Erläuterungen. Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 3. Bad Godesberg.
- STMLU (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN; 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Günzburg. München.
- STMLU (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN; 1985): Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk, Teilabschnitt Donau-Iller. Augsburg.

9 Anhang

**Tab. 12: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz
Maßnahmenblätter**

Tab. 12: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich

Eingriff				Kompensation								
Konflikt Nr.	Bau-km	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche ³⁾		einschlägiger Grundsatz MS vom 21.06.93)	Faktor	Flächenbedarf	Zugeordnete Maßnahmen ³⁾				Kurzbeschreibung / Anmerkung
			ausgleichbar	nicht ausgleichbar				Ausgleich		Ersatz		
			m ²	m ²				Nr.	Fläche	Nr.	Fläche	
						m ²		m ²		m ²		
Zusammenfassung der Konfliktpunkte zur Erweiterung der Rastanlage Burgauer See												
1	25+260 - 25+580	1. b) Gehölzbestände nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 2) 2. Überbauung	b) 6.350 a) 1.300		1.2 1.2	0,8 1,3	5.080 1.690	A 1 A 1	6.400 370			Entwicklung von Habitatstrukturen für den Weißstorch durch Schaffung von extensiv genutztem Grünland und Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden im „Mindelspitz“
2	25+200 - 25+420	1. Erlenbach 2. Überbauung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	Ausgleich durch die naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Abschnittes (vgl. G 2 und G 5)
3	25+200 - 25+280	1. Gehölze im Bereich des Campingplatzes, für die Neuanlage des Erlenbach sowie das Regenrückhaltebecken 2. Überbauung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	Ausgleich im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3.2)
4	25+485 - 25+520	1. b) Eschen-, Birkenfeldgehölz nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 3) 2. Überbauung 3. Verkleinerung / Isolierung	b) 1.640 a) 310 a) 540		1.2 1.2 2	0,8 1,3 1,3	1.312 403 702	A 1	2.417			Entwicklung von Habitatstrukturen für den Weißstorch durch Schaffung von extensiv benutztem Grünland und Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden im „Mindelspitz“

Eingriff				Kompensation								
Konflikt Nr.	Bau-km	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche ³⁾		einschlägiger Grundsatz MS vom 21.06.93)	Faktor	Flächenbedarf	Zugeordnete Maßnahmen ³⁾				Kurzbeschreibung / Anmerkung
			ausgleichbar	nicht ausgleichbar				Ausgleich		Ersatz		
			m ²	m ²				Nr.	Fläche	Nr.	Fläche	
						m ²		m ²		m ²		
5	25+520 - 25+555	1. b) Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage (B 7528-0065-003) 2. Überbauung 3. Verkleinerung / Isolierung	b) 1.520 a) 210	a) 770	1.2 1.2 2	1,0 1,5 1,5	1.520 315 1.155	A 1	2.990			Entwicklung von Habitatstrukturen für den Weißstorch durch Schaffung von extensiv benutztem Grünland und Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden im „Mindelspitz“
6	25+240 - 25+520	1. Einzelbäume und Sträucher innerhalb der bestehenden Rastanlage 2. Überbauung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	Ausgleich im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3.2)
7	25+260 - 25+580	1. Landschaftsbild 2. Beeinträchtigung durch die neue Rastanlage	---	---	---	---	---	---	---	---	---	Ausgleich im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3.2)
8	25+250 - 25+610	1. Lebensraum Weißstorch 2. Verkleinerung	a, b) 24.200	---	7	0,5	12.100	A 1 A 2	6.523 5.577			Entwicklung von Habitatstrukturen für den Weißstorch durch Schaffung von extensiv benutztem Grünland und Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden im „Mindelspitz“
9	25+250 - 25+610	1. Überschwemmungsgebiet 2. Flächeninanspruchnahme durch die neue Rastanlage	a, b) 24.200	---	---	---	---	---	---	---	---	Ausgleich durch naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Abschnitts mit unterschiedlichen Böschungsneigungen sowie Schaffung von Mulden im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption (vgl. Kap. 5.2)

Eingriff				Kompensation								
Konflikt Nr.	Bau-km	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche ³⁾		einschlägiger Grundsatz MS vom 21.06.93)	Faktor	Flächenbedarf	Zugeordnete Maßnahmen ³⁾				Kurzbeschreibung / Anmerkung
			ausgleichbar	nicht ausgleichbar				Ausgleich		Ersatz		
			m ²	m ²				Nr.	Fläche	Nr.	Fläche	
						m ²		m ²		m ²		
10	25+200 - 25+300	1. Campingplatz 2. Flächeninanspruchnahme	---	---	---	---	---	---	---	---	---	kein naturschutzfachlicher Ausgleichsflächenbedarf notwendig
KV	25+250 - 25+610	1. a) landwirtschaftliche Flächen in ökologisch besonders bedeutsamen Bereichen 2. Versiegelung	b) 9.000	---	---	---	---	---	---	---	---	bei Konflikt 8 mit berücksichtigt

Summe bzw. Übertrag

24.200	
---------------	--

24.277

24.277

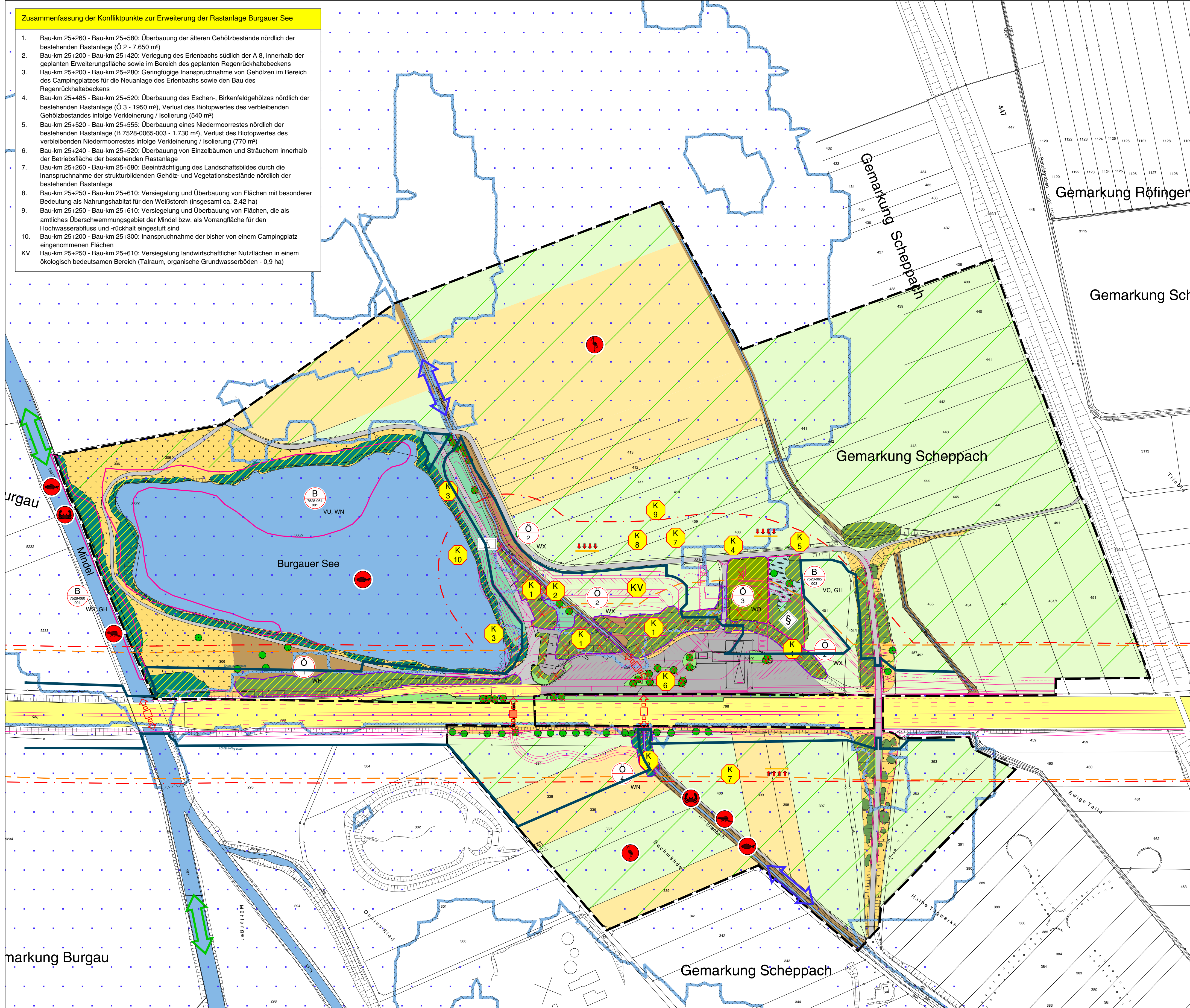
--

- 1) a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
b) kartiertes Biotop mit Nr. und Biotoptyp
- 2) insbes. Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung
- 3) a) Lage außerhalb der Beeinträchtigungszone b) Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone
- 4) Die anrechenbare Maßnahmenfläche der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 beträgt ca. 2,43 ha und entspricht damit exakt dem Ausgleichsflächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt.

Zusammenfassung der Konfliktpunkte zur Erweiterung der Rastanlage Burgauer See

- Bau-km 25+260 - Bau-km 25+580: Überbauung der älteren Gehölzbestände nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 2 - 7.650 m²)
- Bau-km 25+200 - Bau-km 25+420: Verlegung des Erlenbachs südlich der A 8, innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche sowie im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens
- Bau-km 25+200 - Bau-km 25+280: Geringfügige Inanspruchnahme von Gehölzen im Bereich des Campingplatzes für die Neuanlage des Erlenbachs sowie den Bau des Regenrückhaltebeckens
- Bau-km 25+485 - Bau-km 25+520: Überbauung des Eschen-, Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage (Ö 3 - 1950 m²), Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Gehölzbestandes infolge Verkleinerung / Isolierung (540 m²)
- Bau-km 25+520 - Bau-km 25+555: Überbauung eines Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage (B 7528-0065-003 - 1.730 m²), Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Niedermoorrestes infolge Verkleinerung / Isolierung (770 m²)
- Bau-km 25+240 - Bau-km 25+520: Überbauung von Einzelbäumen und Strüchern innerhalb der Betriebsfläche der bestehenden Rastanlage
- Bau-km 25+260 - Bau-km 25+580: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Inanspruchnahme der strukturbildenden Gehölz- und Vegetationsbestände nördlich der bestehenden Rastanlage
- Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung und Überbauung von Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch (insgesamt ca. 2,42 ha)
- Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung und Überbauung von Flächen, die als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel bzw. als Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt eingestuft sind
- Bau-km 25+200 - Bau-km 25+300: Inanspruchnahme der bisher von einem Campingplatz eingenommenen Flächen
- Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Talraum, organische Grundwasserböden - 0,9 ha)

KV Bau-km 25+250 - Bau-km 25+610: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Talraum, organische Grundwasserböden - 0,9 ha)

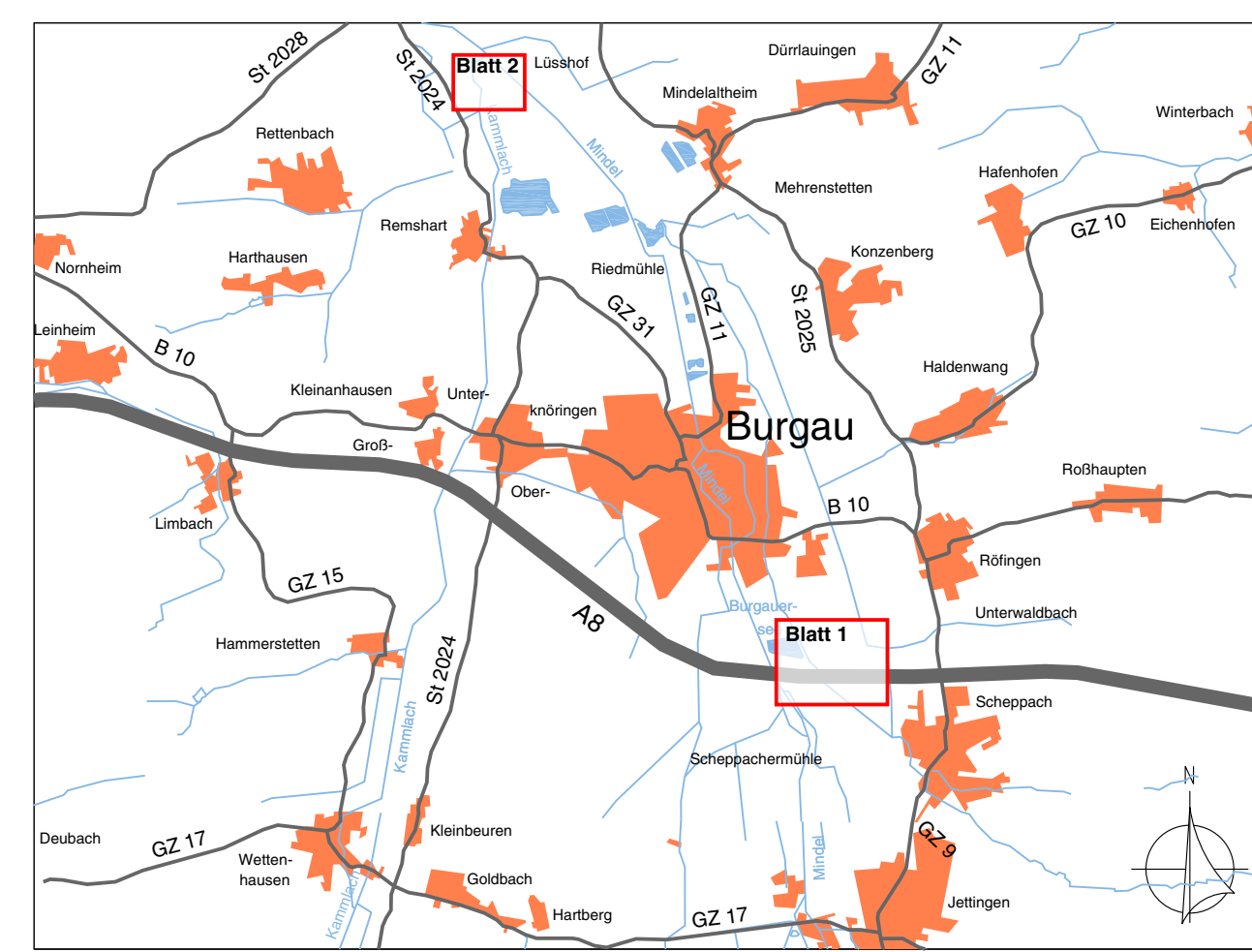


Legende

- Realnutzung**
- Ackerland
 - intensiv genutztes Grünland
 - Altgrasflur
 - Hochstaudenflur
 - Feuchtkomplex
 - Einzelbaum, Baumgruppe
 - Eschen-, Birkenfeldgehölz
 - Hecke, Feldgehölz
 - Gewässerbegleitgehölz
- Wasserflächen**
- Still- und Fließgewässer
- Flächen für den Verkehr**
- BAB A8
 - bestehende Rastanlage
 - örtliche Straßen und Wege
 - Straßenbegleitgrün
- Einrichtungen für Freizeit und Erholung**
- Grünfläche mit Zweckbestimmung
 - Campingplatz
- Besondere wertvolle Lebensräume (Nachweis von Rote-Liste-Arten bzw. Arten mit Schutzstatus) für:**
- bevorzugter Weißstorch-Lebensraum
 - Biber
 - Fische
 - Edelkrebs
- Faunistische Funktionsbeziehungen**
- regional bedeutsame Wanderungsbahn
 - lokal bedeutsame Wanderungsbahn
 - Austauschbeziehungen beeinträchtigt durch Barrierewirkung
- Landschaftsbildprägende Strukturen**
- dominante Gehölze
- Schutzgebiete**
- Überschwemmungsgebiet laut WWA Donauwörth
 - Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt laut WWA Donauwörth
- Biotopie**
- amtliches Biotop mit Nummer
 - eigenkartiertes Biotop mit Nummer
- GH** feuchte/nasse Hochstaudenflur
WH Hecke, naturnah
WN Gewässer-Begleitgehölz
WO Feldgehölz, naturnah
WX meophile Gebüsche, naturnah
VC Großseggenried
VU Schwimmblattvegetation
- §** Fläche geschützt nach Art. 13d BayNatSchG

Planung

- Erweiterung der Rastanlage Burgauer See
 - Trasse 6-streifiger Ausbau der A8
 - Bau-Km
- Konflikte**
- Konfliktnummer (fortlaufend)
 - Konflikt Versiegelung
 - Beeinträchtigungszone alt
 - Beeinträchtigungszone neu
 - Verlust / Beeinträchtigung einer Austauschbeziehung
 - Beeinträchtigte Blickbeziehung
 - Verlust von Einzelbaum, Hecke, Feldgehölz etc.
- Sonstiges**
- Abgrenzung Untersuchungsgebiet
 - Flurgrenzen
 - Gebäude
 - Konzessionsgrenze



LARS consult		Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung 87100 Klemmingen, Bahnhofsstraße 10 Tel. 09331/4904-0, Fax 09331/4904-20		Datum	Name
bearbeitet	gezeichnet	12.05.2009	AS / MY		
gezeichnet	geprüft				

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern A8 / West Ulm - Augsburg - München		Unterlage	12.2		
		Blatt Nr.	1		
PLANFESTSTELLUNG Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See BAB - km 87,0		bearbeitet	gezeichnet		
		Dist. KE	11.11.2008	Kordian	
München, den Autobahndirektion Südbayern Lichtenwald, Präsident		aufgestellt	Sachgebiet KS	Nov. 2008	Schömig/Menzel
		geprüft	Abteilung 4		
Datei-Name: L:\5491-A8_LBP-Rasthof_Burgauer_See\CAD\DWG\lp-3\LP-Entwurf_090511.dwg		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Maßstab: 1:2.000			

Gestaltungsmaßnahme G1

Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens:

- Höhenmäßige Einpassung des Beckens in das Gelände
- Gestaltung des Rückhaltebeckens als naturnahes Erdbecken mit abwechslungsreicher Uferlinie und differenzierter Böschungseignung, ständiger Wasserstand im Regenrückhaltebecken
- Landschaftstypische Bepflanzung der Rand- und Uferbereiche
- Notwendige Erschließungswege werden unbefestigt bzw. in Schotterterrassen hergestellt

Minimierungsmaßnahme M3

Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser nordwestlich der Rastanlage, dadurch erhebliche Verbesserung im Vergleich zur bisher weitgehend unregulierten Entwässerung (bisher z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach)

Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in Boden und das Grundwasser durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen, fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen, regelmäßige Wartung von Maschinen, Abstellen der Baufahrzeuge nach Möglichkeit auf vorhandenen asphaltierten Flächen, ggf. Abdichtung von Lagerflächen durch Folien etc.

Schutzmaßnahme S1

Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920:

- Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend
- keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen
- Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung

Gestaltungsmaßnahme G4

Ansprechende Gestaltung der inneren Betriebsfläche der Rastanlage:

- Pflanzung von dichten Baumreihen (z. B. Spitzahorn) und zusätzlichen Strauchpflanzungen zur Raumgestaltung und zum Aufbau von Sichtschutz im Bereich der Einfahrten und LKW-Parkplätze
- Dichte Bepflanzung (z. B. Säuleneichen) der trennenden Grünstreifen im Bereich der LKW-Parkplätze
- Bepflanzung des zentralen Bereiches der Rastanlage, einer Grüninsel im Einfahrtbereich sowie einer Grüninsel im Ausfahrtbereich mit immergrünen Arten (z. B. Kiefer)
- Pflanzung einer Baumreihe (Winterlinde) entlang der nördlichen Begrenzung der Rastanlage (zwischen Regenrückhaltebecken und Wirtschaftshof)
- dichte Strauch- und Gehölzpflanzungen im Bereich der Bus- und PKW-Parkplätze im Norden der Rastanlage zum Sichtschutz, ansonsten Pflanzung von Einzelbäumen in den Grüninseln dieses Bereiches
- Pflanzung einer Baumreihe (Spitzahorn) im Böschungsbereich der Zufahrt zur Tankstelle, dichte Gehölzentwicklung im Bereich der Grüninsel östlich des Rastgebäudes

Gestaltungsmaßnahme G3

Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage (Fl.-Nr. 401 und 401/1)

- Auf der Gehölzfläche ist keine flächige Pflanzung, sondern eine Initialpflanzung (v. a. in den Randbereichen) mit standortgerechten Arten vorgesehen. Nachfolgend werden beispielhaft einige in Frage kommende autochthone Laubgehölze aufgelistet:
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Grau-Erle (*Alnus incana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Zweiflügeliger Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Die Baumarten sind in einem Pflanzabstand von mindestens 5 m zu pflanzen, bei den Sträuchern sollte der Pflanzabstand in der Größenordnung von 1,5 x 1,5 m liegen.
- Zur Förderung der Sukzession in den nicht für eine flächige Bepflanzung vorgesehenen Bereichen (ca. 60 - 70 % der Gesamtfläche) ist die Wiesenv egetation aufzuzüchten. Darüber hinaus sollten Wurzelstöcke aus den angrenzenden Rodungsflächen in dieser Fläche eingebracht werden.
- Um ein Ersatzjagdhabitat für die im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesenen Fledermausarten bereitzustellen, hat die Entwicklung des Feldgehölzes bereits vor der Rodung der bestehenden Gehölzbestände zu erfolgen. Im Rahmen der Pflanzung der Gehölze sollen mindestens 20 hochstämmige Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) verwendet werden.

Gestaltungsmaßnahme G2

Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes nördlich der A 8

- Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungseignungen
- Schaffung von Aufweitung des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen
- Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.)
- Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession (am westlichen Gewässerufer zwischen Erlenbach und Burgauer See) bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche - am östlichen Gewässerrand zwischen Erlenbach und Rastanlage bzw. Regenrückhaltebecken)
- Bepflanzung der notwendigen kleinflächigen Aufschüttungen des Uferbereiches am Ostufer sowie der Aufweitung der Seefläche am Südufer des Burgauer Sees mit standorttypischen Arten (s. o.)

Schutzmaßnahme S2

Schutz ökologisch wertvoller Biotopflächen (Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Auf diesen Flächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zulässig.

Minimierungsmaßnahme M2

Durchführung von notwendigen Rodungen - soweit möglich - außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Februar.

Gestaltungsmaßnahme G5

Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes südlich der A 8 (Fl.-Nr. 334 und 335) sowie Optimierung der verbleibenden Restfläche im Hinblick auf die Habitatsprüche des Weißstorches

naturnahe Gestaltung der notwendigen Verlegung des Erlenbaches:

- Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungseignungen. Schaffung von Aufweitung des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen, Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.)
- Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche). Aufgabe der Nutzung im Bereich zwischen dem Bachverlauf und der Autobahnböschung (im Norden) bzw. in einem ca. 10 m breiten Streifen entlang des Baches (im Süden). Entwicklung eines Krautsaums durch einmalige Mahd pro Jahr oder auch alle 2 Jahre in einem 3 m breiten Streifen (Hinweis: Entlang der A 8 ist zur Reduzierung der Schadstoffemissionen eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen).

südlicher Teil der Gestaltungsfläche (Optimierung als Weißstorch-Habitat)

- Extensivierung der Grünlandnutzung (Fl.-Nr. 334) bzw. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Fl.-Nr. 335) durch lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen auf der Ackerfläche
- Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleppen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatqualität Querböschungen einzubringen.
- Anlage von ca. 50cm tiefen Geländevertiefungen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen
- Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen
- Pflege: in den Hochstaudenbereichen entlang des Erlenbaches abschnittsweise Mahd ca. alle 2-3 Jahre; auf den Extensivgrünland inkl. der Feuchtmulden wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kein fester Mahdzeitpunkt definiert (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist), vielmehr wird sich die Häufigkeit der Mahd nach der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung zu richten haben (bei anhaltend nasser Witterung ist eine Mahd der Feuchtmulden ohnehin nicht möglich). Langfristig ist bei ausbleibender Düngung der Fläche und entsprechender Gestaltung durchschnittlich eine zwei- bis dreischürige Mahd anzustreben.

Schutzmaßnahme S3

Schutz des neuen Gewässerlaufes des Erlenbaches südlich der A 8 vor Stoffemissionen durch dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach.

Minimierungsmaßnahme M1

Reduzierung der Beeinträchtigungen bei der Überquerung des Erlenbaches

- Durchlass des Gewässers mit lichter Weite von mind. 8,0 m.
- Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten (Uferberme)
- Durchführung der Bachverlegung außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten.
- Bei der Verlegung des Erlenbaches ist darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können (Betreuung durch einen Gewässerbiologen, z. B. Herr Schadt vom WWA Donaauwrth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzuliegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.
- Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern.

Legende

Landschaftspflegerische Massnahmen

- Gehölzpflanzungen
- Einzelbaum
- Landschaftsrasen
- Sukzession
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Anlage von temporär wasserführenden Feuchtmulden (ca. 50-70 cm tief mit flachen Böschungseignungen)
- Anlage von ca. 50cm tiefen Geländevertiefungen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen
- Schutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bzw. DIN18920 während der Bauphase
- Schutzmaßnahme
- Gestaltungsmaßnahme
- Minimierungsmaßnahme

Planung

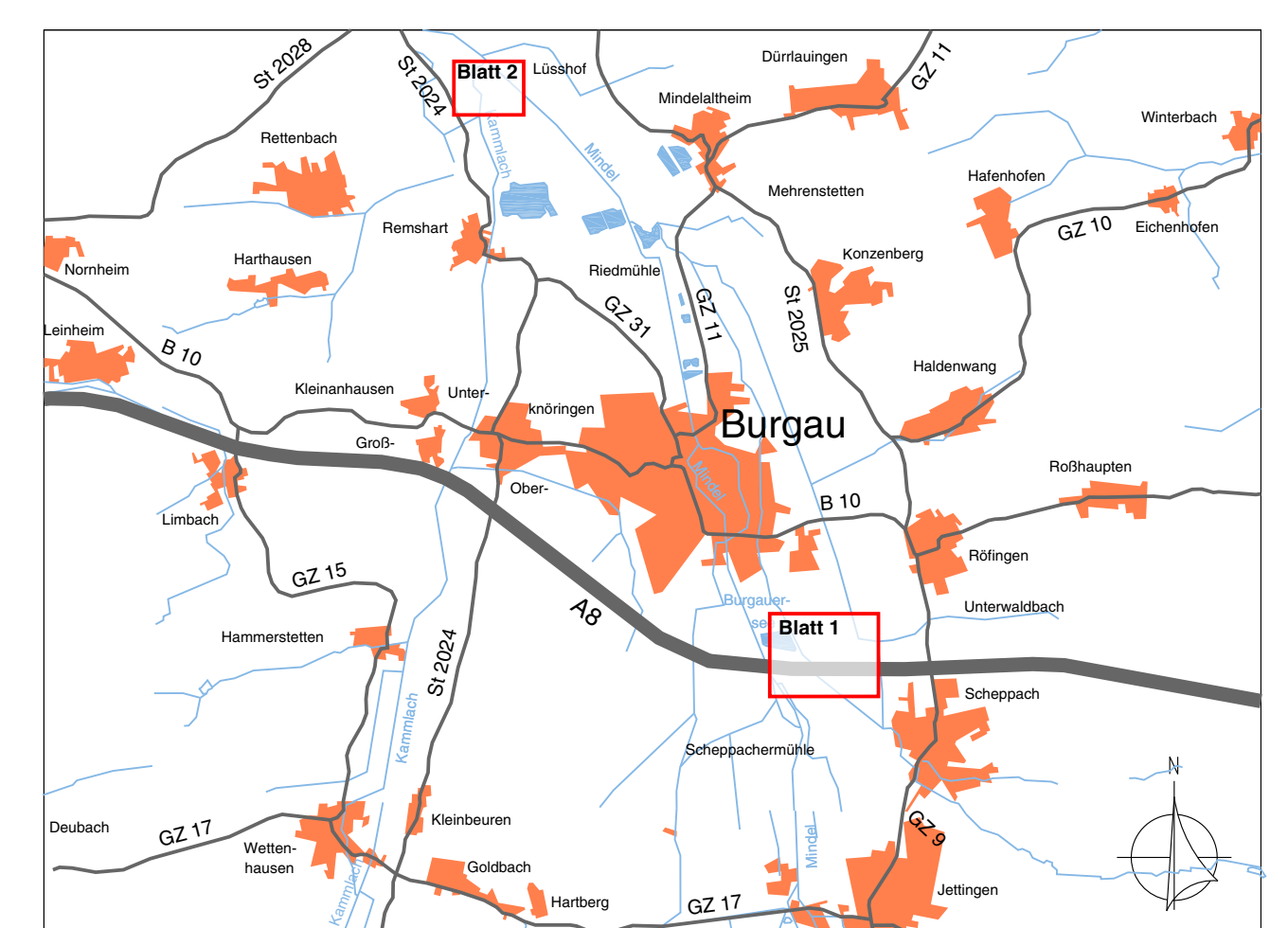
- Erweiterung der Rastanlage Burgauer See
- Gehwege
- Entwässerungsmulde
- Straßennebenfläche (Bankett)
- Brücke
- Lärmschutzwand
- Böschungen
- Pflegeweg
- Bachverlegung
- Bachdurchlaß
- Bau-Km
- Beeinträchtigungszone

Sonstiges

- Abgrenzung Untersuchungsgebiet
- Flurgrenzen
- Gebäude
- Konzessionsgrenze

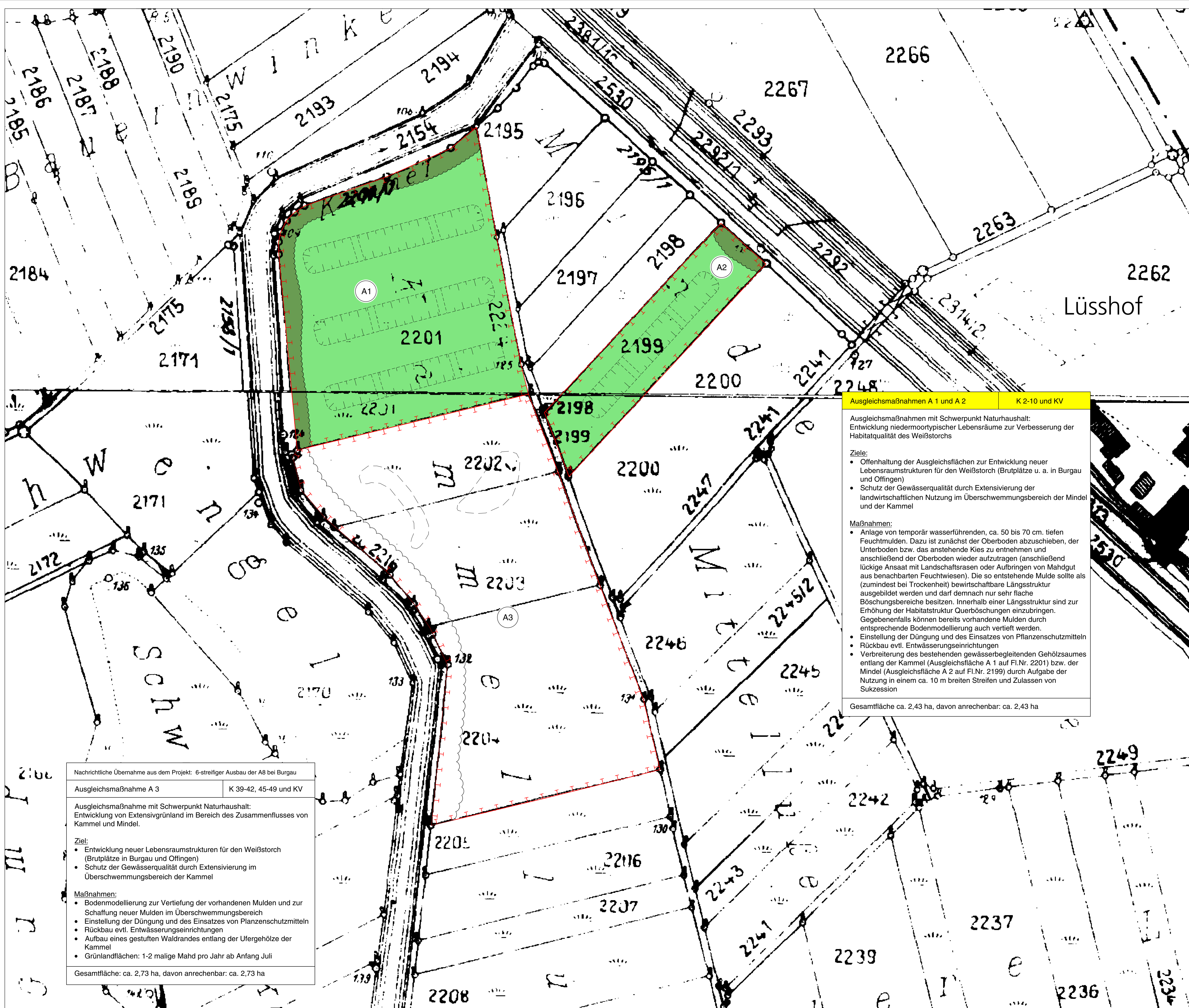
Bestand

- Einzelbaum, Baumgruppe
- Hecke / Gehölz / Gewässerbegleitgehölz
- intensiv genutztes Grünland
- Feuchtkomplex
- Altgrasflur
- Hochstaudenflur
- Still- und Fließgewässer
- Autobahn A8
- Kiesweg
- Überschwemmungsgebiet laut WWA Donaauwrth
- antikes Biotop mit Nummer
- eigenkartiertes Biotop mit Nummer
- Fläche geschützt nach Art. 13d BayNatSchG



LARS consult	Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung	Blatt	Datum	Name
	8750 Marienweg, Bayernstraße 20 74 05318-9040, Fax 0531-9895-20	gezeichnet	12.05.2009	AS / MF
		geprüft		Manz

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Umsätze	123
A8 / West Ulm - Augsburg - München		Blatt Nr.	1
PLANFESTSTELLUNG		Reg.Nr.	
Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See		Datum	
BAB - km 87,0			
gezeichnet	geprüft		
aufgesetzt	Dir. KE	11.11.2008	Kosten
gezeichnet	Sachbearb. KS	Neu 2008	Böschung/Mahd
geprüft	Abmessung 4		Dr. Wildt
Lageplan der landschaftspflegerischen Massnahmen		Maßstab: 1:1.000	
Mikroplan, von Autobahndirektion Südbayern			
Litho: W. Pöschel			



Legende

Landschaftspflegerische Massnahmen

- Ausgleichsfläche gem. Art. 6 BayNatSchG
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Anlage von temporär wasserführenden Feuchtmulden (ca. 50-70 cm tief mit flachen Böschungsneigungen)
- Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession
- Nachrichtliche Übernahme aus dem Projekt: "6-streifiger Ausbau der A8 bei Burgau"

Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 K 2-10 und KV

Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt:
Entwicklung niedermoorartiger Lebensräume zur Verbesserung der Habitatqualität des Weißstorchs

Ziele:

- Offenhaltung der Ausgleichsflächen zur Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch (Brutplätze u. a. in Burgau und Offingen)
- Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Überschwemmungsbereich der Mindel und der Kammel

Maßnahmen:

- Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm, tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleppen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatstruktur Querböschungen einzubringen. Gegebenenfalls können bereits vorhandene Mulden durch entsprechende Bodenmodellierung auch vertieft werden.
- Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen
- Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes entlang der Kammel (Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.Nr. 2201) bzw. der Mindel (Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.Nr. 2199) durch Aufgabe der Nutzung in einem ca. 10 m breiten Streifen und Zulassen von Sukzession

Gesamtfläche ca. 2,43 ha, davon anrechenbar: ca. 2,43 ha

Nachrichtliche Übernahme aus dem Projekt: 6-streifiger Ausbau der A8 bei Burgau

Ausgleichsmaßnahme A 3 K 39-42, 45-49 und KV

Ausgleichsmaßnahme mit Schwerpunkt Naturhaushalt:
Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich des Zusammenflusses von Kammel und Mindel.

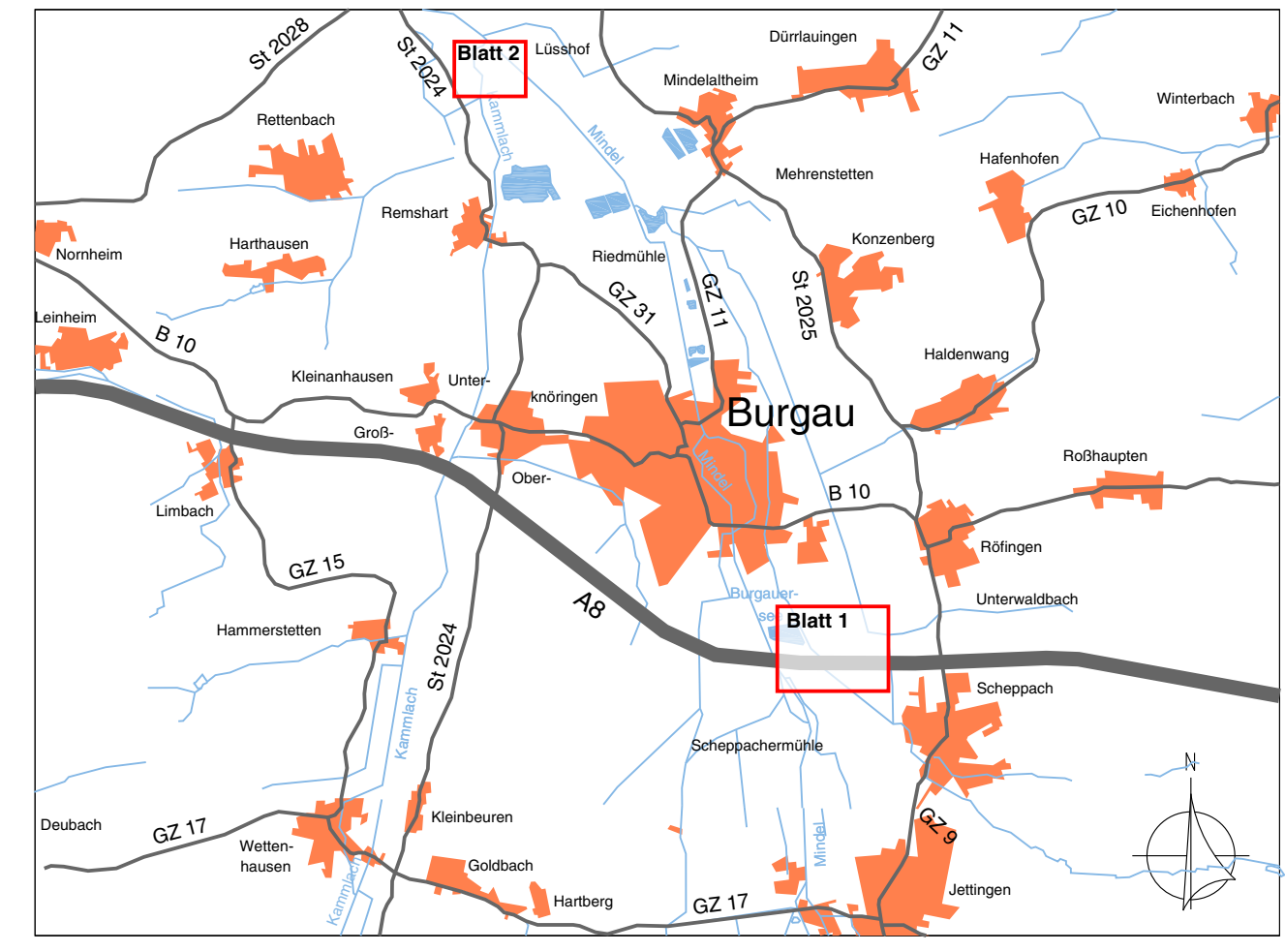
Ziel:

- Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch (Brutplätze in Burgau und Offingen)
- Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung im Überschwemmungsbereich der Kammel

Maßnahmen:

- Bodenmodellierung zur Vertiefung der vorhandenen Mulden und zur Schaffung neuer Mulden im Überschwemmungsbereich
- Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen
- Aufbau eines gestuften Waldrandes entlang der Ufergehölze der Kammel
- Grünlandflächen: 1-2 malige Mahd pro Jahr ab Anfang Juli

Gesamtfläche: ca. 2,73 ha, davon anrechenbar: ca. 2,73 ha



LARS consult	Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung 87700 Memmingen, Bahnhofstraße 20 Tel. 08331/4904-0, Fax 08331/4904-20		Datum	Name
	bearbeitet	gezeichnet	12.05.2009	Benker
	gezeichnet	gezeichnet	12.05.2009	AS / MV
	geprüft	geprüft		Manz

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	12.3
A8 / West Ulm - Augsburg - München		Blatt Nr.	2
PLANFESTSTELLUNG		Reg.Nr.	
Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See BAB - km 87,0		Datum	
bearbeitet	gezeichnet	11.11.2008	Kordan
aufgestellt	Sachgebiet KS	Nov. 08	Schönig/Menzel
geprüft	Abteilung 4		Dr. Wist
Lageplan der landschaftspflegerischen Massnahmen		Maßstab: 1:1.000	
München, den Autobahndirektion Südbayern			
Lichtenwald, Präsident			
Datei-Name: L:\5491-A8_LBP-Rasthof_Burgauer_See\CAD\DWG\Lph-3\ILBP-Entwurf_090511.dwg			

Maßnahmenblätter

Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 2

Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 5

Schutzmaßnahmen S 1 - S 3

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">A 1</h2> <small>(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: - im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (sog. "Mindelspitz") ca. 4 km nördlich der BAB A 8, Fl.Nr. 2201, angrenzend an die Kammel		
Konflikt Nr.: 1 - 8, KV im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Überbauung, Verkleinerung und Isolierung des Eschen-, Birkenfeldgehölzes sowie des Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage - Überbauung sonstiger kleinerer Gehölze, Einzelbäume und Sträucher - Versiegelung und Überbauung von Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch - Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen Eingriffsumfang: ca. 2,42 ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 2		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziel:</u> - Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch - Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung im Überschwemmungsbereich der Kammel <u>Vorwert der Fläche:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen <u>Maßnahme:</u> - Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleifen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatstruktur Querböschungen einzubringen. Gegebenenfalls können bereits vorhandene Mulden durch entsprechende Bodenmodellierung auch vertieft werden. - Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln - Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen - Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes entlang der Kammel durch Aufgabe der Nutzung in einem ca. 10 m breiten Streifen und Zulassen von Sukzession Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Extensivgrünland inkl. der Feuchtmulden: Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kein fester Mahdzeitpunkt (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist), vielmehr Mahdhäufigkeit in Abhängigkeit von der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung, langfristig durchschnittlich zwei- bis dreischürige Mahd. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: mit Beginn der Baudurchführung Flächengröße: 1,87 ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Flächen Dritter	1,87 ha	
♦ Grunderwerb	1,87 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">A 2</h2> <p style="font-size: small;">(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme / Bau-km: - im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (sog. "Mindelspitz") ca. 4 km nördlich der BAB A 8, Fl.Nr. 2199, angrenzend an die Mindel		
Konflikt Nr.: 8, KV im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Versiegelung und Überbauung von Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch - Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen Eingriffsumfang: ca. 2,42 ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 2		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziel:</u> - Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch - Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung im Überschwemmungsbereich der Mindel <u>Vorwert der Fläche:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen <u>Maßnahme:</u> - Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleifen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatstruktur Querböschungen einzubringen. Gegebenenfalls können bereits vorhandene Mulden durch entsprechende Bodenmodellierung auch vertieft werden. - Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln - Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen - Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes entlang der Mindel durch Aufgabe der Nutzung in einem ca. 10 m breiten Streifen und Zulassen von Sukzession <p style="text-align: right;">Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:</p>		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - analog zur Ausgleichsfläche A 1: kein fester Mahdzeitpunkt (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist), vielmehr Mahdhäufigkeit in Abhängigkeit von der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung, langfristig durchschnittlich zwei- bis dreischürige Mahd. <p style="text-align: right;">Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: mit Beginn der Baudurchführung Flächengröße: 0,56 ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Flächen Dritter	0,56 ha	
♦ Grunderwerb	0,56 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2>Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2>G 2</h2> (A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Im Bereich des neuen Erlenbach-Abschnittes nördlich der A 8		
Konflikt Nr.: 2 im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs inkl. der angrenzenden Vegetationsbestände Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziele:</u> - Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Abschnittes <u>Vorwert der Fläche:</u> Campingplatz, Rastanlage, Gehölze <u>Maßnahme:</u> - Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen. - Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen, - Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.). - Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession (am westlichen Gewässerrufer zwischen Erlenbach und Burgauer See) bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche – am östlichen Gewässerrand zwischen Erlenbach und Rastanlage bzw. Regenrückhaltebecken) - Bepflanzung der notwendigen kleinflächigen Aufschüttungen des Uferbereiches am Ostufer sowie der Aufweitung der Seefläche am Südufer des Burgauer Sees mit standorttypischen Arten (s. o.) Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Gehölze: dreijährige Entwicklungspflege, danach Unterhaltungspflege Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Rahmen der Bauausführung		
Flächengröße:		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A 1		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand ha ♦ Flächen Dritter ha	Künftiger Eigentümer:	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Grunderwerb kein gesonderter Grunderwerb notwendig ha ♦ Nutzungsänderung / -beschränkung ha	Künftige Unterhaltung:	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2>Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2>G 3</h2> (A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: nordöstlich der Rastanlage auf Fl.-Nr. 401 und 401/1		
Konflikt Nr.: 7 im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Inanspruchnahme der strukturbildenden Gehölz- und Vegetationsbestände nördlich der bestehenden Rastanlage Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziele:</u> - Einbindung der Rastanlage in das Landschaftsbild <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland <u>Maßnahme:</u> Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage - Auf der Gehölzfläche ist keine flächige Pflanzung, sondern eine Initialpflanzung (v. a. in den Randbereichen) mit standortgerechten Arten vorgesehen. Nachfolgend werden beispielhaft einige in Frage kommende autochthone Laubgehölze aufgelistet, eine vollständige Zusammenfassung der geeigneten Arten ist Kap. 3.1.3 zu entnehmen. - Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) - Die Baumarten sind in einem Pflanzabstand von mindestens 5 m zu pflanzen, bei den Sträuchern sollte der Pflanzabstand in der Größenordnung von 1,5 x 1,5 m liegen. - Zur Förderung der Sukzession in den nicht für eine flächige Bepflanzung vorgesehenen Bereichen (ca. 60 - 70 % der Gesamtfläche) ist die Wiesenvegetation aufzureißen. Darüber hinaus sollten Wurzelstöcke aus den angrenzenden Rodungsflächen in dieser Fläche eingebracht werden. - Um ein Ersatzjagdhabitat für die im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesenen Fledermausarten bereitzustellen, hat die Entwicklung des Feldgehölzes bereits vor der Rodung der bestehenden Gehölzbestände zu erfolgen. Im Rahmen der Pflanzung der Gehölze sollen mindestens 20 hochstämmige Schwarz-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) verwendet werden.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Gehölze: dreijährige Entwicklungspflege, danach Unterhaltungspflege Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor der Bauausführung		
Flächengröße:		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand ♦ Flächen Dritter	ha ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Grunderwerb ♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	kein gesonderter Grunderwerb notwendig ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmenummer <h2 style="margin: 0;">G 5</h2> <p style="font-size: small;">(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme / Bau-km: im Mindetal unmittelbar südlich der Rastanlage – im Bereich des neuen Erlenbach-Abschnitts		
Konflikt Nr.: 2 im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs inkl. angrenzender Vegetationsbestände		
Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbachabschnitts mit unterschiedlichen Böschungsneigungen inkl. Entwicklung gewässerbegleitender Vegetationsbestände, Verbesserung der Verbundfunktion für diverse Tier- und Pflanzenarten (sowie Verbesserung der Retentionsfunktion) - Offenhaltung des südlichen Teils der Gestaltungsfläche zur Entwicklung niedermoortypischer Lebensräume und zur Optimierung für den Weißstorch - Erhalt / Optimierung der vorliegenden Niedermoorböden - Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen (hohen) Grundwasserstandes - Reduzierung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser <u>Vorwert der Fläche:</u> Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland auf Fl.-Nr. 334 bzw. Acker auf Fl.-Nr. 335)		
<u>Maßnahme:</u> Neuer Gewässerabschnitt des Erlenbachs inkl. angrenzender Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines geschlängelten Verlaufes mit naturnahem Bachprofil, unterschiedlichen Bachbreiten und Böschungsneigungen. Schaffung von Aufweitungen des Gewässerquerschnittes und flachen Uferböschungen, Zulassen und Fördern der Eigendynamik (Einbringen und Belassen von Totholz, Störsteinen etc.). - Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzsaumes durch Sukzession bzw. gruppenweise Initialpflanzung mit standorttypischen Arten (Schwarz-, Grauerlen, Gewöhnliche Esche, Weiden, Trauben-Kirsche). Aufgabe der Nutzung im Bereich zwischen dem Bachverlauf und der Autobahnböschung (im Norden) bzw. in einem ca. 10 m breiten Streifen entlang des Baches (im Süden). Entwicklung eines Krautsaums durch einmalige Mahd pro Jahr oder auch alle 2 Jahre in einem 3 m breiten Streifen (Hinweis: Entlang der A 8 ist zur Reduzierung der Schadstoffemissionen eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen, vgl. Kap. 5.3.1). Südlicher Teil der Gestaltungsfläche: <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der Grünlandnutzung (Fl.-Nr. 334) bzw. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Fl.-Nr. 335) durch lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen auf der Ackerfläche - Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleppen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatqualität Querböschungen einzubringen. - Anlage von ca. 50 cm tiefen Geländevertiefungen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen - Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln - Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">G 5</h2> <p style="font-size: small;">(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Hochstaudenbereichen entlang des Erlenbachs abschnittsweise Mahd ca. alle 2-3 Jahre - Extensivgrünland inkl. der Feuchtmulden: Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kein fester Mahdzeitpunkt (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist), vielmehr Mahdhäufigkeit in Abhängigkeit von der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung, langfristig durchschnittlich zwei- bis dreischürige Mahd. <p style="text-align: right;">Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: mit Beginn der Baudurchführung Flächengröße: 0,99 ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Flächen Dritter	0,99 ha	
♦ Grunderwerb	0,99 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">S 1</h2> <p style="font-size: small;">(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme / Vegetationsbestände im Umfeld der Rastanlage Bau-km:		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzen und sonstigen empfindlichen Strukturen (wie z.B. des E-schen-, Birkenfeldgehölzes) die an das Baufeld angrenzen		
Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziel:</u> - Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Beständen vor Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten <u>Maßnahme:</u> Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 - Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend - keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen - Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung Hinweise für die Unterhaltungspflege: --- <p style="text-align: right;">Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baudurchführung		
Flächengröße: --- ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer:
♦ Flächen Dritter	ha	
♦ Grunderwerb	ha	Künftige Unterhaltung:
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">S 2</h2> <p style="font-size: small;">(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme / Bau-km 25+520 - Bau-km 25+555: Niedermoorrest nördlich der Rastanlage Bau-km:		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Gefahr der Beeinträchtigung von biotopwürdigen Flächen (Niedermoorrest), die an das Baufeld an- grenzen		
Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziel:</u> - Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Beständen (Niedermoorrest) vor Beeinträchtigungen wäh- rend der Bauarbeiten <u>Maßnahme:</u> Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 - Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend - keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen - Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: --- <p style="text-align: right;">Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Baudurchführung		
Flächengröße: --- ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentü- mer:
♦ Flächen Dritter	ha	
♦ Grunderwerb	ha	Künftige Unterhal- tung:
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 8 / West München - Ulm: Rastanlage Burgauer See	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 3 <small>(A = Ausgleichsmaßnahme, S = Schutzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km 25+270 - Bau-km 25+420: neuer Erlenbach-Abschnitt südlich der A Bau-km: 8		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan (Unterl. 12.2), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: - Beeinträchtigung des Erlenbachs aufgrund des parallelen Verlaufs zur A 8		
Eingriffsumfang: ha; Stück; m. Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterl. 12.3), Blatt Nr.: 1		
Beschreibung / Zielsetzung: <u>Ziel:</u> - Schutz des Erlenbachs vor Stoffimmissionen <u>Maßnahme:</u> - dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach Hinweise für die Unterhaltungspflege: - dreijährige Entwicklungspflege, danach Unterhaltungspflege mit dem Ziel der Erhaltung einer geschlossenen Heckenbestandes je nach Bedarf Text Fortsetzung auf Blatt Nr.:		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Baudurchführung		
Flächengröße: --- ha		
Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
♦ Flächengröße der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer:
♦ Flächen Dritter	ha	
♦ Grunderwerb	ha	Künftige Unterhaltung:
♦ Nutzungsänderung / -beschränkung	ha	

Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

Planfeststellung

A 8/West Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See
bei BAB-km 87,0

München, den 15.12.2008
Autobahndirektion Südbayern



Lichtenwald, Präsident

Aufgestellt:
Kempten, den 11.11.2008
Autobahndirektion Südbayern



Kordon, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)	1
0 Vorbemerkungen	9
1 Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)	10
2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	12
2.1 Kurze Charakterisierung des Plangebiets	12
2.2 Bestandteile der Umwelt, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können	19
2.2.1 Schutzgut Menschen	19
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	21
2.2.3 Schutzgut Boden.....	23
2.2.4 Schutzgut Wasser.....	24
2.2.5 Schutzgut Klima/Luft.....	28
2.2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.....	29
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3 Beschreibung der Projektwirkungen - Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)	31
4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)	32
5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nach- teilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	32
5.1 Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	32
6 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)	37
6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen	37
6.1.1 Schutzziel „Wohnen“	37
6.1.2 Schutzziel „Erholen“	38
6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	39
6.2.1 Auswirkungen auf Lebensräume.....	39
6.2.2 Auswirkungen auf sonstige faunistische Vorkommen und den Biotopverbund	42

6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	44
6.3.1	Schutzziel „Sparsamer Bodenverbrauch“	44
6.3.2	Schutzziel „Natürliche Ertragsfunktion“	45
6.3.3	Schutzziel „Regelungsfunktion“	45
6.3.4	Schutzziel "Lebensraumfunktion"	45
6.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	46
6.4.1	Grundwasser	46
6.4.2	Oberflächengewässer	47
6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	48
6.5.1	Beeinträchtigungen durch Überbauung.....	48
6.5.2	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag	49
6.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	49
6.6.1	Beeinträchtigungen durch Überbauung.....	49
6.6.2	Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen	50
6.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
6.7.1	Beeinträchtigungen durch Überbauung.....	50
6.8	Wechselwirkungen	51
6.9	Gesamtschau der Umweltauswirkungen.....	52
7	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6, Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	54
8	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)	56

Tabellen

Tab. 1:	Potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 2:	Bewertung Grundwasser - Funktion des Grundwasservorkommens.....	26
Tab. 3:	Beschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet	27
Tab. 4:	Übersicht über die (theoretisch auftretenden) Projektwirkungen	31
Tab. 5:	Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	33
Tab. 6:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	51
Tab. 7:	Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	51

Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)

Für die Erarbeitung der gegenständlichen „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezüglich der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Burgauer See wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1 bis 12.3) mit Analyse der Bestandssituation hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter, Ermittlung der Konflikte und Erarbeitung der Schutz-, Minimierungs- Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 (Unterlage 17 der Planfeststellungsunterlagen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 6streifiger Ausbau bei Burgau
- Unterlagen über die Umweltauswirkungen, 6streifiger Ausbau bei Burgau
- Eigene Erhebungen vor Ort

Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist es, die wichtigsten Ergebnisse der vorhandenen Unterlagen (inklusive der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP, vgl. Unterlage 17) in allgemeinverständlicher Form zusammenzufassen und zu erläutern. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden dabei nur diejenigen Umweltbestandteile, Projektwirkungen und Konfliktpunkte detailliert behandelt, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten.

1. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 04 Donau-Iller-Lechplatten und dort im Naturraum 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“. Darüber hinaus ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit „Mindelta“ (Kennziffer 046-C) zugehörig.

Die Landschaft wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Naturnahe Strukturen wie z.B. Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren, Hecken, Gehölzgruppen, Baumreihen etc. treten v.a. im Umfeld der Fließgewässer (Mindel, Erlentbach), des Burgauer Sees und in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden

Rastanlage sowie der sonstigen Verkehrsinfrastruktur (Böschungen der BAB A 8, Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau) auf. Aufgrund der räumlichen Zusammenhänge kommt dem gesamten Talraum der Mindel ein übergeordnetes Potenzial für den Biotopverbund zu. Das gesamte Plangebiet ist durch die seit ca. 60 Jahren bestehende Autobahn stark vorbelastet.

2. Der Neubau bzw. die Erweiterung einer Tank- und Rastanlage ist grundsätzlich mit erheblichen Projektwirkungen verbunden. Auswirkungen auf die Umwelt können sich insbesondere ergeben
 - durch die Inanspruchnahme von Flächen bzw. den Flächenverlust durch Überbauung,
 - durch die vom Verkehr bzw. dem Betrieb der Tank- und Rastanlage ausgehenden Emissionen, hier vor allem Lärm und Luftschadstoffe und
 - durch die Zerschneidung bzw. Isolation unbeeinträchtigter Landschaftsteile und die Trennung benachbarter Flächen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung einer bestehenden Tank- und Rastanlage handelt, so dass v.a. im Bereich der Emissionen und der Zerschneidung bereits starke Vorbelastungen bestehen.

3. Die Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der Rastanlage Burgauer See wirkt sich hinsichtlich der Auswirkungsintensität auf Natur und Landschaft grundsätzlich reduzierend aus, da jeder andere Standort in erheblich größerem Umfang zu Versiegelungen, Überbauungen etc. geführt hätte.
4. Um die Umweltauswirkungen zu vermindern, wurde das Bauprojekt entsprechend den Anforderungen der Umweltfachgesetze umweltgerecht gestaltet. Insbesondere sind hier zu nennen:
 - Errichtung einer ca. 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen BAB A 8 und neuer Tank- und Rastanlage zum Schutz der auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen
 - Erhalt des Wegenetzes für Landwirtschaft und Erholung
 - Durchführung von notwendigen Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Februar

- Durchführung der Bachverlegung des Erlenbachs außerhalb der Überwintungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten
- Sicherstellung der Abwanderung von an das Gewässer angepassten Organismen im Rahmen der Verlegung des Erlenbaches. Nach Möglichkeit Verlagerung der ehemaligen Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich zur Förderung der Wiederbesiedelung
- Schaffung eines Ersatzjagdhabitats für die im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesenen Fledermausarten durch Entwicklung des großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage bereits vor der Rodung der bestehenden Gehölzbestände (Pflanzung von mind. 20 hochstämmigen Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*))
- Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 (Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend, keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen, Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung)
- Schutz ökologisch wertvoller Biotopflächen (Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Auf diesen Flächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zulässig
- Durchlass des Erlenbachs mit lichter Weite von mind. 8,0 m, Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten (Uferberme)
- Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes
- Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern
- Schutz des neuen Gewässerverlaufs des Erlenbachs südlich der A 8 vor Stoffimmissionen durch dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach
- Entsiegelung und Renaturierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen
- Abtrag und getrennte Lagerung des Oberbodens, Begrenzung der Arbeitsstreifen

- Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden bzw. das Grundwasser durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen (fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen etc.)
 - Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser nordwestlich der Rastanlage, dadurch erhebliche Verbesserung im Vergleich zur bisher weitgehend unregelmäßigen Entwässerung
 - Naturnahe Ufergestaltung des Regenrückhaltebeckens
 - Bepflanzung der Tank- und Rastanlage mit landschaftstypischen Gehölzen zur Verbesserung der Einbindung in das Landschaftsbild
 - Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage (Fl.-Nr. 401 und 401/1)
 - Ansprechende Gestaltung der inneren Betriebsfläche der Rastanlage
5. Das Vorhaben verursacht trotz der geplanten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen. Dies sind im Wesentlichen:
- Auflassung des Campingplatzes am Ostufer des Burgauer Sees (Auswirkungen auf die Erholungsfunktion). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der bisherige Standort des Campingplatzes für Erholungssuchende aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur BAB A 8 erheblich vorbelastet ist (Lärmbelastungen, Schadstoffimmissionen, visuelle Beeinträchtigungen etc.).
 - Versiegelung und Überbauung von ca. 2,42 ha Boden im Projektgebiet: Verlust der Bodenfunktionen (v.a. Verlust der Lebensraumfunktion der Nieder- und Übergangsmoore; diese sind allerdings meist stark entwässert und teilweise bereits mineralisiert) einschließlich ihrer Wechselbeziehungen mit anderen Schutzgütern, z.B. Pflanzen und Wasser).
 - Laut landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 12.1 bis 12.3) führt die Erweiterung der Rastanlage Burgauer See zu folgenden Eingriffen in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen:
 - Überbauung von naturnah aufgebauten, älteren Gehölzbeständen (eigenkartiertes Biotop Ö 2) nördlich der bestehenden Rastanlage
 - Überbauung des Eschen- Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage (eigenkartiertes Biotop Ö 3)

- Überbauung des Niedermoorrestes (Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs
- Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume (insbesondere des Eschen-, Birkenfeldgehölzes sowie des Niedermoorrests) durch Isolierung bzw. Verkleinerung von Biotopen

Zu detaillierten Flächenangaben bezüglich der Eingriffe und der betroffenen Biotope siehe Tab. 12 des Textteils der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1). Die Eingriffe sind außerdem aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) ersichtlich.

- Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten des Weißstorchs im Mindeltal, die allerdings durch eine entsprechende Berücksichtigung der Habitatansprüche des Weißstorchs bei der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption ausgeglichen wird
- Beeinträchtigung von Jagdhabitaten der im Projektgebiet nachgewiesenen Fledermausfauna aufgrund der mit der geplanten Erweiterung verbundenen Rodung von älteren Gehölzbeständen – Ausgleich durch Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (20 hochstämmige Erlen) nordöstlich der geplanten Tank- und Rastanlage (die Pflanzung erfolgt vor der Rodung)
- Überbauung von Flächen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. der vom WWA definierten "Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt" - daher geringfügige Inanspruchnahme dieses Retentionsraums. Dieser Retentionsraumverlust ist jedoch im Hinblick auf die Flächengröße des Überschwemmungsgebietes bzw. der Vorrangfläche als nachrangig zu betrachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption auch eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist.
- Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage verbundene Entfernung von landschaftsbildprägenden Strukturen, den Bau von notwendigen Lärmschutzeinrichtungen sowie des Regenrückhaltebeckens

- Die Beeinträchtigungen betreffen damit hauptsächlich die Schutzgüter "Tiere und Pflanzen", "Boden" und "Landschaftsbild". Allerdings sind alle betroffenen Umweltbestandteile durch die bestehenden Tank- und Rastanlage sowie die BAB A 8 bereits erheblich vorbelastet.
- Die Lärm- und Schadstoffbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche spielt aufgrund der relativ großen Entfernung der nächstgelegenen Wohnhäuser sowie der im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung der BAB A 8 verhältnismäßig geringen Eingriffintensität durch die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage nur eine sehr geringe Rolle. Für auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen wirkt sich die aus Gründen des Lärmschutzes geplante 3,5 m hohe Schutzwand positiv aus.
- Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die faunistischen Vorkommen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“) wurde eine „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) durchgeführt (siehe Unterlage 17). Fazit dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen nicht erfüllt werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der (in Kap. 3 der Unterlage 17 angegebenen) Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Grundwasserneubildung wird durch die erhöhte Versiegelung reduziert. Aufgrund der Flächenversiegelung kommt es zunächst zu einer gewissen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Da das anfallende Oberflächenwasser jedoch gesammelt wird, sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus ist der Anteil der Neuversiegelung im Verhältnis zur gesamten Talfläche nur sehr gering.
- Durch die mit der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage verbundene Neuregelung der Entwässerung ergibt sich bezüglich der Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grund- bzw. Oberflächenwasser eine deutliche Verbesserung gegenüber der Bestandssituation.

- Nennenswerte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da keine direkte Betroffenheit der Mindel vorliegt und im Rahmen der Umgestaltung des Erlenbachs aufgrund umfangreicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Vergleich zur Bestandssituation tendenziell eher Verbesserungen des gewässerökologischen Zustands zu erwarten ist:
 - Verbesserung der gewässermorphologischen Verhältnisse, Verzicht auf Uferbefestigungen, Anlage eines möglichst naturnahen Bachlaufes mit begleitender Vegetation
 - Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, Durchführung der Bachverlegung in den Sommermonaten
 - Geregelte Entwässerung der neuen Rastanlage in einem Regenrückhaltebecken inkl. Ölabscheider
 - Ausreichende Dimensionierung des Durchlasses für den Erlenbach, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind
 - Anbringung eines geeigneten Schutzgitters zwischen Erlenbach und Ostufer des Burgauer Sees um zu verhindern, dass als Folge der möglichen Anlage von Biberröhren Oberflächenwasser aus dem Erlenbach in den Burgauer See eintritt. Auch ein eventueller Aufstau des Erlenbaches durch den Biber soll dadurch vermieden werden.
 - Stillgewässer mit hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit sind von der Ausbaumaßnahmen nicht in nennenswertem Umfang betroffen, die Funktion des Burgauer Sees bezüglich des Schutzgutes Wasser wird vom geplanten Projekt nicht beeinträchtigt.
 - Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich u.a. aus der - für den Lärmschutz der auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen - 3,5 m hohe Schutzwand.
 - Kultur- und Sachgüter sind vom Ausbau nicht betroffen.
6. Der Eingriff durch die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage Burgauer See wird insgesamt als ausgleichbar eingestuft, da ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen sind. Die Kompensation der Eingriffe kann damit ausschließlich über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

7. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2. Mit dem Bau des Vorhabens werden 2,43 ha Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die anrechenbare Maßnahmenfläche der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 beträgt ebenfalls ca. 2,43 ha und entspricht damit exakt dem Ausgleichsflächenbedarf. Als Leitart für die Ausgleichsmaßnahmen dient der Weißstorch. Mit den Storchhorsten in Burgau, Jettingen, Unterknöringen, Burtenbach, Offingen etc. gehört der Talbereich zu den bedeutendsten Storchlebensräumen in Schwaben. Aufgrund des besonderen Schutzstatus' und der Gefährdung des Weißstorches (Rote Liste Bayern 3 = gefährdet) besteht damit im Mindeltal eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensraumqualität für diese Art. Im Wesentlichen werden mit den Ausgleichsmaßnahmen folgende Zielsetzungen verfolgt:

Ausgleichsfläche A 1 und A 2 im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (sog. "Mindelspitz") ca. 4 km nördlich der BAB A 8:

- Offenhaltung der Ausgleichsfläche zur Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch (Brutplätze u. a. in Offingen und Burgau)
 - Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Überschwemmungsbereich der Mindel und der Kammel
8. Bei den verbleibenden Beeinträchtigungen sind die hohe Vorbelastung durch die bestehende BAB A 8 bzw. die Tank- und Rastanlage sowie die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Außerdem sind von der Überbauung keine Umweltbestandteile (z.B. Biotop) von regionaler oder überregionaler Bedeutung betroffen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich das Vorhaben nur lokal auf die Umwelt auswirkt.

0 Vorbemerkungen

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach den Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG gegliedert. Soweit Angaben über Umweltauswirkungen bereits in anderen Unterlagen des Antrags auf Planfeststellung enthalten sind, wird hierauf nur verwiesen.

Die Umweltauswirkungen wurden mit folgenden Untersuchungen ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0
Der landschaftspflegerische Begleitplan liegt als Unterlagen 12.1 bis 12.3 in Text und Karten den Planfeststellungsunterlagen bei. In der vorliegenden Unterlage wird wiederholt auf den LBP zurückgegriffen und verwiesen. Das Schutzgut "Mensch" ist jedoch im LBP nicht abgehandelt und wird deshalb hier intensiver berücksichtigt.
- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 (Unterlage 17 der Planfeststellungsunterlagen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 6streifiger Ausbau bei Burgau
- Unterlagen über die Umweltauswirkungen, 6streifiger Ausbau bei Burgau
- Eigene Erhebungen vor Ort

Für die geplante Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See bei BAB-km 87,0 besteht keine sich aufdrängenden Alternative zum geplanten bestandsnahen Ausbau (vgl. Kap. 4). Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist es, die wichtigsten Ergebnisse der vorhandenen Unterlagen (inklusive der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP, vgl. Unterlage 17) in allgemeinverständlicher Form zusammenzufassen und zu erläutern. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden dabei nur diejenigen Umweltbestandteile, Projektwirkungen und Konfliktpunkte detailliert behandelt, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten.

Die in § 6 UVPG geforderte allgemein verständliche Zusammenfassung erfolgt vor Ziffer 0. Diese Zusammenfassung sowie die für die Beschreibung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung im Planungsprozess notwendigen fachlichen Bewertungen greifen den §§ 11 und 12 UVPG nicht vor.

1 Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Die vorliegende Planung befasst sich mit dem Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See an der Bundesautobahn A 8 München - Ulm zwischen Bau-km 24+978 und Bau-km 25+796.

Die Bundesautobahn A 8 Stuttgart - Augsburg - München stellt die Hauptverbindung zwischen den Ballungsräumen Stuttgart und München dar und ist damit die wichtigste in Ost-West-Richtung verlaufende Verkehrsader in Süddeutschland. Die 1937 dem Verkehr übergebene Straße weist im Abschnitt Burgau derzeit nur 4 Fahrstreifen (je zwei pro Richtung) auf. Mit einem derzeitigen Verkehrsaufkommen von über 57.900 Kfz/24 h und einem Prognosewert von ca. 67.000 Kfz/24 h für das Jahr 2015 (KURZAK, H., 1999) ist die A 8 völlig überlastet.

Deshalb wurde für die gesamte A 8 zwischen Ulm und Augsburg der 6-streifige Ausbau (zuzüglich eines Standstreifens) geplant und z. T bereits ausgebaut. Im Zuge dieses 6-streifigen Ausbaus sowie zur Anpassung an die prognostizierten Verkehrszahlen erfolgt mit dem gegenständlichen Projekt ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der bestehenden Rastanlage „Burgauer See“ in nördlicher Richtung.

Die mit der geplanten Erweiterung der Rastanlage Burgauer See in nördlicher Richtung verbundenen Baumaßnahmen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Erweiterung der Rastanlage aus örtlichen Gegebenheiten und der Zufahrtsituation von der A 8 nur nach Westen und Norden möglich
- Neubau von Rasthaus, Tankstelle und Nebenanlagen (Lage nur nachrichtlich, Planung durch die Tank & Rast GmbH)
- Anlage von (zusätzlichen) Parkständen für LKW, PKW, PKW mit Anhänger und Busse in ausreichendem Umfang, Stellplätze für Behinderte und Frauen sind in unmittelbarer Nähe des Rasthauses vorgesehen
- Anlage der Verkehrsflächen für die innere Erschließung der Rastanlage (inkl. Gehwege) – deutliche Verbesserung und Entzerrung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduzierung der Rückstaulängen etc.
- Verlegung des Erlenbachs südlich und nördlich (im derzeit von einem Campingplatz eingenommenen Bereich) der A 8 und Neubau des Brückenbauwerks für dieses Fließgewässer (BW 122 neu)
- Neubau eines naturnahen Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider nördlich der Rastanlage (im derzeit von einem Campingplatz eingenommenen Bereich)

Die Planung betrifft ca. 8,88 ha (einschl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen) an Grund und Boden, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 3,43 ha für befestigte Flächen (Fahrbahnen, Wege, Parkplätze etc.; davon ca. 0,85 ha schon bisher versiegelte Fläche)
- ca. 5,45 ha für unbefestigte Flächen (Grünflächen, Regenrückhaltebecken etc.) inkl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich in Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

2.1 Kurze Charakterisierung des Plangebiets

Abgrenzung, Verwaltungsgrenzen, Naturraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang der A 8 Stuttgart – München im Bereich der bestehenden Rastanlage Burgauer See (Bau-km 24+978 bis Bau-km 25+796).

Verwaltungspolitisch gehört er zum Land Bayern, Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Günzburg sowie zum Gemeindegebiet von Jettingen / Scheppach (Gemarkung Scheppach).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 04 Donau-Iller-Lechplatten und dort im Naturraum 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“ (MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J., 1953-1962). Darüber hinaus ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Unter-einheit „Mindelta“ (Kennziffer 046-C) zugehörig.

Nutzungen

Der Untersuchungsraum wird in erster Linie von folgenden Nutzungen geprägt:

- Wohnnutzung
Im Planungsraum liegen weder geschlossene Siedlungsbereiche noch landwirtschaftlich genutzte Einzelanwesen.
- Landwirtschaft
Der Großteil des Planungsgebietes im Umfeld der bestehenden Rastanlage wird landwirtschaftlich genutzt.
- Forstwirtschaft
Größere forstwirtschaftlich genutzte Flächen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- Verkehrseinrichtungen
Neben der bestehenden A 8 (inkl. dem bestehenden Rastplatz) ist im Projektgebiet noch die Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau zu nennen. Östlich grenzt mit der Bahnlinie Augsburg – Ulm eine wichtige verkehrstechnische Infrastruktur an den Untersuchungsraum an.
- Freizeiteinrichtungen
Als bedeutendste Freizeiteinrichtung innerhalb des Planungsraums ist der Campingplatz am Burgauer See zu nennen.

- **Wasserwirtschaft**
Entsprechend den Daten des WWA Donauwörth, Servicestelle Krumbach ist der überwiegende Teil des Projektgebietes als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel festgesetzt. Die gleiche Fläche ist darüber hinaus auch als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt anzusehen.
- **Altlasten / Altlastenverdachtsflächen**
Informationen über innerhalb des Untersuchungsraums gelegene Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.
- **Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte**
Innerhalb des Projektgebietes liegen entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (veröffentlicht im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums ist geprägt durch

- die intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- die bestehende BAB A 8,
- den Talraum der Mindel, die darin verlaufenden Fließgewässer (Mindel und Erlenbach) einschließlich der gewässerbegleitenden Strukturen,
- den Burgauer See inkl. der angrenzenden Vegetationsbestände,
- die nördlich der Rastanlage bestehenden Gehölz- und Biotopstrukturen (Niedermoorrest, Feldgehölze etc.),
- die sonstigen Gehölzstrukturen.

Positive Blickbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben sich demnach in erster Linie auf die Gehölzbiotope entlang der Fließgewässer, im Umfeld des Burgauer Sees sowie die nördlich der Rastanlage gelegenen Biotopflächen. Außerhalb des Projektgebietes sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Blickbezüge entlang der Mindel, zu den Kirchtürmen der angrenzenden Ortschaften sowie zu den Hangleitenwäldern des Mindeltals von Bedeutung (v. a. die z.T. mit naturnahen Laubwäldern bewachsene Hangleite am westlichen Talrand). Negative Blickbeziehungen bestehen zum Industriegebiet im Norden von Scheppach sowie zur Abluffahne des Kernkraftwerkes Gundremmingen.

Die Landschaft ist durch die bestehende A 8 bereits massiv durchschnitten. Diese Durchschneidung betrifft sowohl faunistische und klimatische Austauschbeziehungen als auch das Landschaftsbild. Unzerschnittene Räume liegen deswegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Die einzige Erholungseinrichtung im Plangebiet ist der Campingplatz am Burgauer See, ausgewiesene Erholungsgebiete liegen nicht vor.

Natürliche Grundlagen

- Relief:

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 457 m NN im Süden bzw. ca. 455 m NN im Norden.

- Geologie:

Im Mindeltal herrschen nacheiszeitliche Talfüllungen sowie z. T. auch Niedermoor-
torf vor (nach BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1975). Darunter ist das Tal
von rund 8 bis 12 m mächtigen letzteiszeitlichen Schottern erfüllt.

- Böden:

In der östlichen Mindelaue (in etwa östlich des Erlenbachs) liegen Nieder- und
Übergangsmoore über carbonatreichem Untergrund mit weitem Bodenartenspekt-
rum vor. Im südlich der Autobahn bzw. des Burgauer Sees liegenden Teil des Un-
tersuchungsgebietes sind Anmoorgleye, Niedermoorgleye und Naßgleye aus leh-
migen bis sandig-lehmigen Talsedimenten (im Untergrund carboathaltig) anzutref-
fen. Die restlichen Böden innerhalb des Projektgebietes sind als Gley und Brauner-
de-Gley anzusprechen (örtlich tiefreichend humos, aus lehmigen bis sandig-
lehmigen Talsedimenten, im Untergrund ebenfalls carbonathaltig).

In den nordwestlich gelegenen Bohrungen (BU 1/05 und BU 2/05) folgen unter dem
max. 0,3 m mächtigen Mutterboden kiesige, sandige Schluffe mit steifer Konsistenz.
Unter den Schluffen steht in beiden Bohrungen zersetzter Torf mit einer Mächtigkeit
von ca. 0,4 m bis 0,6 m an. Im Liegenden des Torfhorizontes folgen sandige,
schwach schluffige Kiese in die vereinzelt kiesige, schwach schluffige Sande einge-
lagert sind. Die Kiese sind mitteldicht gelagert und erreichen in den Bohrungen eine
Mächtigkeit von max. 5,7 m.

Im Norden und Osten der Rastanlage (Bohrungen BU 3/05 und BU 4/05) wurden
unter dem max. 0,6 m mächtigen Mutterboden überwiegend sandige, schwach
schluffige Kiese mit vereinzelt Sandhorizonten erbohrt. Die Kiese und Sande rei-
chen bis zu einer Bohrendtiefe von 6,0 m.

- Hydrologie und Gewässer:

- Grundwasser:

Im Mindeltal fehlen wasserundurchlässige Deckschichten teilweise völlig bzw. weisen nur eine geringe Mächtigkeit auf. Die Grundwasserflurabstände liegen im Umfeld der Rastanlage zumeist zwischen 0,95 m und 1,65 m, die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers ist demnach als hoch einzustufen. Die Mächtigkeit der wasserdurchlässigen Schichten liegt bei etwa 6 m. In allen Bohrungen wurden schwach gespannte Grundwasserverhältnisse angetroffen. Die gemessenen Grundwasserstände zeigen ein nach Westen in Richtung des vorhandenen Vorfluters (Erlenbach) gerichtetes Grundwassergefälle. Langfristige Messungen der Grundwasserstände liegen im Bereich der Rastanlage nicht vor. Gemäß den Gewässerkundlichen Monatsberichten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft pendelten die Grundwasserstände im Juni 2005 bayernweit knapp unter dem mehrjährigen Mittelwert. Folglich muss im Bereich der Rastanlage in Perioden mit sehr ergiebigen Niederschlägen bzw. im Frühjahr während der Schneeschmelze mit einem Grundwasseranstieg bis an die Geländeoberkante gerechnet werden. Insgesamt ist damit von einem überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen in diesem Bereich auszugehen.

- Fließgewässer:

Das bedeutendsten Fließgewässer im Untersuchungsraum ist sicherlich die Mindel (Gewässer 1. Ordnung), lokale Bedeutung für den Wasserhaushalt besitzt der Erlenbach. Der im Osten des Projektgebietes verlaufenden Graben ist diesbezüglich als nachrangig anzusehen.

- Stillgewässer:

Im Planungsraum liegt mit dem Burgauer See ein größeres Stillgewässer, welcher als Kiesabbaugewässer zwar relativ leicht wieder herstellbar wäre, jedoch aufgrund seines Alters eine verhältnismäßig naturnahe Ausbildung der Uferlinie bzw. der Kontaktzone Wasser / Land besitzt.

- Klima:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk Donau-Iller-Lechplatte, und damit im Übergangsbereich vom kontinentalen zum atlantischen Typ. Die Durchschnittstemperatur von etwa 7 °C (im Jahresmittel) entspricht dem südbayerischen Durchschnitt. Die tiefere Lage des Mindeltals gegenüber der Umgebung fördert Kaltluftansammlungen (60 - 80 Nebeltage im Jahr), gleichzeitig zählt das Untersuchungsgebiet mit mittleren Jahresniederschlägen von etwa 650 mm zu den trockeneren

Gebieten in Bayern. Das Niederschlagsmaximum liegt im Sommer, die vorherrschende Windrichtung ist West bis Süd-West, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt (in 10 m Höhe über Grund) in etwa zwischen 2,0 und 2,3 m/s (BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND, 1996).

- Luft:

Im Untersuchungsraum befinden sich keine amtlichen Messstationen, konkrete Daten zur Lufthygiene liegen deshalb nicht vor. Aufgrund der Lage des Planungsraumes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn ist jedoch mit einer verkehrsbedingten Vorbelastung zu rechnen.

- Potenzielle natürliche Vegetation:

Tab. 1: Potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet

Teilraum	Potenzielle natürliche Vegetation	Dominante Arten
Mindeltal	Erlen-Eschen-Auwald (<i>Pruno – Fraxinetum</i>) mit Fichten – Erlen – Auwald (<i>Circaeo – Alnetum glutinosae</i>) Schwarzerlenbruch (<i>Carici elongatae-Alnatum</i>) und Niedermoor (<i>Caricion canescenti-fuscae</i>)	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>), Fichte (<i>Picea abies</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>)

- Reale Vegetation

Die tatsächlich vorhandene Vegetation im Planungsraum weicht sehr stark von der potenziell natürlichen ab. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Dauergrünland und ackerbaulich genutzten Flächen eingenommen. Auch der Burgauer See inkl. der angrenzenden Biotopflächen (gewässerbegleitende Gehölzbestände, feuchte Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schwimmblattvegetation, Altgrasbestände etc.; in der amtlichen Biotopkartierung Bayern z. T. unter der Biotop-Nr. 7528-0064-001 erfasst) nimmt einen relativ großen Teil des Untersuchungsraumes ein. Darüber hinaus sind als wesentliche Vegetationselemente zu nennen:

- gewässerbegleitende Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren entlang der den Untersuchungsraum im Westen begrenzenden Mindel (Biotop-Nr. 7528-0060-004),

- Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Rastanlage sowie des Campingplatzes,
- Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie der angrenzende Feuchtkomplex (Biotop-Nr. 7528-0065-003) nördlich der Rastanlage,
- Hecken-, Gehölz- und Altgrasbestände auf der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau,
- feuchte Hochstaudenflur an einem Graben östlich der o. g. Überführung,
- gewässerbegleitenden Gehölze bzw. die feuchte Hochstaudenflur entlang des Erlenbachs (südlich und nördlich der BAB A 8) sowie
- Einzelbaumreihe (Eichen) auf der südlichen Dammböschung der BAB A 8

Vorhandene Beeinträchtigungen

Naturhaushalt und landschaftliches Funktionsgefüge sind durch die Bundesautobahn A 8 vorbelastet (Trennwirkung für Flora/Fauna und klimatische Austauschbeziehungen, visuelle Beeinträchtigung, Verlärmung). Weitere Beeinträchtigungen für einzelne Landschaftsfaktoren gehen z.B. von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Entwässerungsmaßnahmen sowie der Begradigungen der Fließgewässer aus.

Schutzgebiete

- Gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete
Innerhalb des Plangebiets liegen keine Flächen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen) oder der SPA-Richtlinie („Special Protection Area“; nach Richtlinie 79/409/EWG - EU-Vogelschutzrichtlinie) an die Europäische Union gemeldet wurden. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,8 km können auch für das nächstgelegene FFH-Gebiet 7628-301 "Riedellandschaft - Talmoore" projektbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.
- Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile
Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine entsprechenden Schutzgebiete / Vegetationsbestände nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

- Biotop nach Art 13 d BayNatSchG
Allerdings unterliegt ein Niedermoorrest nördlich der Rastanlage dem Schutz des Art. 13 d BayNatSchG.
- Kultur- und Bodendenkmäler
Innerhalb des Projektgebietes liegen entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (veröffentlicht im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Ausweisungen nach Fachplänen

- Regionalplan der Region „Donau-Iller“:
Für den Untersuchungsraum sind im momentan gültigen Regionalplan Donau-Iller (1987 / 2006) keine verbindlichen flächenhaften Gebietsausweisungen dargestellt (z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsflächen, Trenngrün etc.). Die bezüglich des 6-streifigen Ausbaus der A 8 im Textteil des Regionalplans getroffenen grundsätzlichen Aussagen (Verbesserung der Verbindung der Region zu den Verdichtungsräumen, Ausbau der Verkehrsnetze, Schutzmaßnahmen für bestehende Wohngebiete etc.) sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum entsprechenden Abschnitt ausführlich dargelegt und werden daher an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.
- Arten- und Biotopschutzprogramm
Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Günzburg (STMLU, 2001) weist das Mindeltal als Schwerpunktgebiet für den Naturschutz aus. Die für diesen Bereich relevanten Ziele des ABSP werden im Kap. 5.1.1 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1) ausführlich dargelegt und bei der Formulierung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Auf eine erneute Auflistung der Ziele und Maßnahme des ABSP wird verzichtet.

Landschaftsbewertung

Die Landschaft des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Naturnahe Strukturen wie z.B. Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren, Hecken, Gehölzgruppen, Baumreihen etc. treten v.a. im Umfeld der Fließgewässer (Mindel, Erlebach), des Burgauer Sees und in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Rastanlage sowie der sonstigen Verkehrsinfrastruktur (Böschungen der BAB A 8, Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau) auf. Aufgrund der

räumlichen Zusammenhänge kommt dem gesamten Talraum der Mindel ein übergeordnetes Potenzial für den Biotopverbund zu.

Das gesamte Plangebiet ist durch die seit ca. 60 Jahren bestehende Autobahn stark vorbelastet. Faunistische Wanderungskorridore und sonstige Funktionsbeziehungen werden durch die bestehende A 8 häufig unterbrochen. Die unmittelbar an die A 8 bzw. die bestehende Rastanlage angrenzenden Biotope und Böden sind durch die Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie durch Spritzwasser zum Teil erheblich vorbelastet. Auch das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind durch das hohe Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Emissionen beeinträchtigt.

2.2 Bestandteile der Umwelt, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können

Die Schutzgüter sind so beschrieben, dass alle erheblichen, projektspezifischen Umweltauswirkungen erfasst werden können. Um aus der Fülle der Daten die entscheidungserheblichen herauszufiltern, wurden unter Berücksichtigung der umweltfachlichen Rechtsvorschriften und des Grundsatzes der Umweltvorsorge Schutzziele abgeleitet. Die einzubeziehenden Wechselwirkungen können hierbei über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Wesentlichen mit erfasst werden.

Im Folgenden werden diejenigen Bestandteile der Umwelt berücksichtigt, bei deren Beeinträchtigung aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt oder aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzziele zu rechnen ist. Dabei handelt es sich um die Bestandteile, die nach der Bewertung eine sehr hohe oder hohe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit aufweisen. Umweltbestandteile mit mittlerer, geringer oder sehr geringer Bedeutung werden dagegen nicht aufgeführt. Die Umweltbestandteile wurden auf der Basis örtlicher Erhebungen und des vorhandenen Datenmaterials flächendeckend im Plangebiet aufgenommen und nach ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet.

Die fachliche Bewertung der Umweltbestandteile erfolgt dabei nachvollziehbar anhand des allgemeinen Kenntnisstandes.

2.2.1 Schutzgut Menschen

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit des Menschen. Hierzu erfolgen die Aussagen für dieses Schutzgut in den Teilbereichen:

- Wohnen
- Erholen

2.2.1.1 Wohnen

Schutzziel:

- Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz von Wohnen und Wohnumfeld sowie der dazugehörigen Funktionsbeziehungen

Betroffene Umweltbestandteile:

- Mensch und Wohngebäude einschließlich zugehörigem Umfeld

Bewertung:

Wegen des prinzipiellen Anspruchs jedes Menschen auf Unversehrtheit seiner Gesundheit darf grundsätzlich keine Unterscheidung der einzelnen Wohngebietstypen erfolgen. Deshalb werden für die Prüfung der Umweltverträglichkeit alle Wohnbereiche hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch prinzipiell als „sehr hoch“ eingestuft.

Wesentliche Bereiche:

Im Planungsraum liegen keine Siedlungsbereiche oder Ortschaften. Als nächstgelegene in nördlicher Richtung (also in Richtung der geplanten Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage) angrenzenden Wohngebiete sind die am Südrand von Burgau gelegenen Wohnhäuser zu nennen. Diese liegen in über einem Kilometer Entfernung zum geplanten Projektgebiet. Südlich der BAB A 8 liegen ebenfalls noch einige Siedlungsflächen (Scheppach, Schappachermühle).

Auf den Schutzstatus der LKW-Fahrer auf der Tank- und Rastanlage wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ebenfalls kurz eingegangen (vgl. Kap. 6.1.1).

2.2.1.2 Erholen

Schutzziel:

- Erhaltung von Flächen für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung

Betroffene Umweltbestandteile:

- Freie Landschaft außerhalb der Bebauung
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Bewertung:

- nach Attraktivität der Ziele (Bewertung Landschaftsbild, besondere Attraktionen), Freizeitinfrastruktur (z.B. Badeweiher), Erreichbarkeit / Verkehrsanbindung, Lärmbelastung)

Die landschaftliche Ausstattung des Untersuchungsraums weist meist nur eine relativ geringe überörtliche Attraktivität auf. Ausgewiesene Erholungsgebiete liegen nicht vor, allerdings bestehen am Burgauer See diverse Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist diesbezüglich der Campingplatz am Ostufer des Burgauer Sees besonders zu erwähnen. Der gesamte Untersuchungsraum ist durch Lärmbelastungen, Schadstoffimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen erheblich vorbelastet.

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung:

- keine

Bereiche mit hoher Bedeutung:

- Campingplatz bzw. Burgauer See

Als Erholungsbereiche von mindestens hoher Bedeutung ist der Campingplatz bzw. der Burgauer See selbst anzusehen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzziel:

- Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) und ihrer sonstigen Lebensbedingungen

Betroffene Umweltbestandteile:

- Alle Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen

Bewertung:

Der Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wird die Bestandskartierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zugrunde gelegt, da hier eine Untergliederung des Untersuchungsgebietes in unterschiedliche Biotopflächen vorgenommen wurde. In einem mehrstufigen Verfahren werden alle im Untersuchungsgebiet liegenden Biotopflächen bezüglich ihres Tier- und Pflanzenbestandes bewertet.

Die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Naturnähe
- Wiederherstellbarkeit
- Strukturvielfalt
- Seltenheit
- Bedeutung für die Tierwelt

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung:

- Fließgewässerökosysteme der Mindel und des Erlenbachs (artenreiche Fisch- und Krebsfauna, Leitlinie für Biber, Avifauna und Fledermäuse sowie diverse andere Artengruppen)
- Niedermoorrest nördlich der Rastanlage (nach Art. 13 d BayNatSchG geschützt)

Bereiche mit hoher Bedeutung:

- Burgauer See inkl. der angrenzenden Vegetationsbestände
- dem Eschen-, Birkenfeldgehölz sowie ältere Gehölzbestände nördlich der Rastanlage

Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegen Zerschneidung (Bereiche mit ungestörten Wechsel- und Austauschbeziehungen):

- Da bisher ungestörte Funktionsbeziehungen über die bestehende, hoch frequentierte Autobahn hinweg nur in sehr geringem Maße stattfinden, liegen Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegen Zerschneidung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Bereiche mit hoher Bedeutung als temporärer Lebensraum und als Nahrungshabitat

- Hauptsächlichliches Nahrungshabitat der im Umfeld des Planungsraumes brütenden Weißstörche sind das Kammel- und das Mindetal. Damit hat das gesamte Planungsgebiet diesbezüglich eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

2.2.3 Schutzgut Boden

Schutzziele:

- Sparsamer Bodenverbrauch durch Erhaltung gewachsener Böden, nicht oder gering belasteter Böden und seltener Böden,
- Erhaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden mit natürlicher Fruchtbarkeit als Grundlage für eine nachhaltige Landnutzung ("Ertragsfunktion"),
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bodens in seiner Regelungsfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften ("Speicher- und Reglerfunktion")
- Erhaltung von Böden mit einem hohen Potential zur Entwicklung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ("Lebensraumfunktion").

Betroffene Umweltbestandteile:

- Gewachsene Böden und die von ihnen wahrgenommenen Funktionen

Bewertung:

Die Bewertung der Böden des Plangebiets erfolgt nach den Kriterien

- Natürliche Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Lebensraumfunktion

Die Ertragsfunktion der Böden im Untersuchungsgebiet wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragsmesszahl bewertet. Die Speicher und Reglerfunktion hängt entscheidend von der Adsorptionsfähigkeit und damit der Korngröße sowie der mikrobiellen Aktivität des Bodens ab. Die Lebensraumfunktion von Böden ist im Wesentlichen abhängig von besonderen Standortbedingungen und wird im Rahmen der vorliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung anhand der Bodenfeuchte und des Anteils an organischer Substanz bewertet.

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Ertragsfunktion:

- Kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (die Böden im Projektgebiet weisen mit Ertragsmesszahlen zwischen 30 und 49 überwiegend eine mittlere Ertragsfähigkeit auf).

Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegen Schadstoffeintrag (geringe Speicher- und Reglerfähigkeit):

- Die überwiegend organischen Grundwasserböden im Untersuchungsgebiet besitzen aufgrund der Korngröße sowie des hohen Anteils an organischer Substanz und der daraus resultierenden Gefahr der Bildung löslicher Komplexe von Schad- und Huminstoffen lediglich eine geringe Speicher- und Reglerfunktion, weisen demnach also eine hohe Empfindlichkeit gegen Schadstoffeinträge auf.

Bereiche mit hoher Bedeutung als potentiell wertvoller Lebensraum (hohe Lebensraumfunktion):

- Die potenzielle Lebensraumfunktion der organischen Grundwasserböden im Projektgebiet ist als hoch zu bezeichnen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Aussagen zum Schutzgut Wasser behandeln die Teilbereiche

- Grundwasser und
- Oberflächengewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche.

Die Schutzziele für Grund- und Oberflächenwasser werden zusammengefasst, da sie sich zum einen in ihrer Zielsetzung ähneln und zum anderen die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen innerhalb des Gebietswasserhaushalts erfassen.

Schutzziele:

- **Reinhaltung von Wasser**
 - Erhaltung der bestehenden Gewässergüte von Oberflächengewässern, Vermeidung zusätzlichen Schadstoffeintrags
 - Erhaltung der bestehenden Qualität des Grundwassers, Vermeidung zusätzlichen Schadstoffeintrags

- **Gewässerdynamik**
 - Erhaltung natürlicher und naturnaher Oberflächengewässer und ihrer Uferbereiche, Vermeidung weiterer baulicher Beeinträchtigungen sonstiger Gewässer
 - Erhaltung der Überschwemmungsgebiete von Flüssen und Bächen sowie von Retentionsräumen
- **Wasserhaushalt**
 - Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs
 - Erhaltung der natürlichen Wechselwirkungen zwischen Grund- und Oberflächenwasser
 - Erhaltung der bestehenden Grundwasserneubildungsrate.

2.2.4.1 Grundwasser

Betroffene Umweltbestandteile:

- alle oberflächennahen Grundwasservorkommen

Bewertung:

Für die Bewertung der Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum wird das oberste Grundwasserstockwerk herangezogen. Kriterien bei der Bewertung des Grundwassers sind:

- Bedeutung der Grundwasservorkommen / Grundwasserergiebigkeit
- Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag und -ausbreitung. Entscheidend hierfür sind der Grundwasserflurabstand und die Durchlässigkeit der Deckschicht.

Für die Gesamtbewertung des Grundwassers werden Ergiebigkeit und Empfindlichkeit entsprechend der in Tab. 2 dargestellten Weise miteinander verknüpft. Da eine wasserwirtschaftliche Nutzung von Grundwasservorkommen im Projektgebiet nicht vorliegt (kein Wasserschutzgebiet), kann dieses Kriterium im vorliegenden Fall vernachlässigt werden.

Tab. 2: Bewertung Grundwasser - Funktion des Grundwasservorkommens

Bewertungskriterien	Wert
Unbedeutende Grundwasservorkommen mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit aufgrund von gering durchlässigen Deckschichten und/oder großem Flurabstand	gering
Regional bedeutende Grundwasservorkommen mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit aufgrund von gering durchlässigen Deckschichten und/oder großem Flurabstand	mittel
Regional bedeutende Grundwasservorkommen mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit aufgrund relativ durchlässiger Deckschichten und/oder geringem Flurabstand	hoch
Überregional bedeutende und ergiebige Grundwasservorkommen mit sehr hoher Empfindlichkeit aufgrund von relativ durchlässigen Deckschichten und geringmächtigen Deckschichten und/oder geringem Flurabstand	sehr hoch

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung:

- Gesamtes Mindeltal (sehr hohe Empfindlichkeit: wasserundurchlässige Deckschichten fehlen teilweise völlig bzw. weisen nur eine sehr geringe durchschnittliche Mächtigkeit auf; relativ geringer Grundwasserflurabstand, überregional bedeutsames Grundwasservorkommen: Mächtigkeit der wasserdurchlässigen Schichten liegt im Durchschnitt bei etwa 6 m)

2.2.4.2 Oberflächengewässer

Betroffene Umweltbestandteile:

- Offene Fließ- und Stillgewässer

Bewertung:

Die Strukturqualität der Fließgewässer des Plangebiets wurden nach den Kriterien Linienführung, Strukturelemente, Gewässerrand, Nutzung im direkten Zuflussbereich, Wiederherstellbarkeit, Uferlinie und Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete sowie Gewässergüte bewertet. Außerdem wurde die Bedeutung der Gewässer im Naturhaushalt berücksichtigt. In der Zusammenschau der wertbestimmenden Kriterien ergeben für die Fließgewässer im Untersuchungsgebiet folgende Bewertungsergebnisse.

Tab. 3: Beschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet

Fließgewässer	Beschreibung (Linienführung, Gewässerstruktur, Ufervegetation, Talbodennutzung, Gewässergüteklasse)	Bewertung
Mindel	<ul style="list-style-type: none"> - geradlinig, Gewässerquerschnitt stark verändert, morphologische Strukturelemente zwar vorhanden, jedoch deutlich beeinträchtigt, teilweise Uferverbauung, Ausleitung in den Mindelkanal über ein Wehr - gewässertypische Begleitvegetation (Gehölz- und Krautsaum) oft nur schmal ausgebildet, landwirtschaftliche Intensivnutzung oft bis an das Ufer, teilweise auch Bebauung - Gewässergüteklasse II (mäßig belastet – gemäß Gewässergütekarte Schwaben, Ausgabe November 2003) 	hoch
Erlenbach	<ul style="list-style-type: none"> - geradlinig, geringe Anzahl strukturbildender Elemente, überwiegend Regelprofil - häufig nur schmale gewässertypische Begleitvegetation, intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Gewässerrand, Bebauung - Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet – gemäß Gewässergütekarte Schwaben, Ausgabe November 2003) 	mittel

Die Bewertung der Stillgewässer im Planungsraum beruht auf den Kriterien Wiederherstellbarkeit, Uferlinie und Nutzung im direkten Zuflussbereich. Im Planungsraum liegt mit dem Burgauer See lediglich ein größeres Stillgewässer. Dieses ist hinsichtlich des Schutzgutes Tiere / Pflanzen von hoher Bedeutung. Auch für das Schutzgut Wasser ist der See, welcher als Kiesabbaugewässer zwar relativ leicht wieder herstellbar wäre, jedoch aufgrund seines Alters eine verhältnismäßig naturnahe Ausbildung der Uferlinie bzw. der Kontaktzone Wasser / Land besitzt, von hoher Bedeutung.

Funktionsfähigen Retentionsräumen kommt aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für den Hochwasserschutz prinzipiell eine sehr hohe Bedeutung zu. Entsprechend den Daten des WWA Donauwörth, Servicestelle Krumbach ist der überwiegende Teil des Projektgebietes als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel festgesetzt. Die gleiche Fläche ist darüber hinaus auch als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt anzusehen.

Wesentliche Bereiche:

Gewässer mit sehr hoher Bedeutung

- im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen

Gewässer mit hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:

Fließgewässer:

- Mindel

Stillgewässer:

- Burgauer See

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung als Retentionsraum:

- weite Teile des Talraums der Mindel und damit überwiegender Teil des Projektgebietes

2.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Schutzziele:

- Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Strukturen mit lufthygienischer Ausgleichs- und Schutzfunktion
- Erhaltung der bioklimatischen Ausgleichsfunktionen (Kalt-/Frischluchtströmungen)

Betroffene Umweltbestandteile:

Örtliche lufthygienische und geländeklimatische Prozesse und die hierfür bedeutsamen bzw. empfindlichen Flächen wie Flächen mit lufthygienischem Reinigungsvermögen (Wälder und andere Gehölzbestände) oder Kalt-/Frischluchtströmungen und ihr Einzugsgebiet.

Bewertung:

Die Bewertung des Plangebiets erfolgt nach folgenden Kriterien:

- lufthygienische Schutz- und Ausgleichsfunktion von Wäldern / Gehölzbeständen:
 - Vorkommen und Größe der Wälder/Gehölzbestände
 - Lage zu Emissionsstandorten bzw. zu Siedlungsbereichen
- bioklimatische Ausgleichsfunktion von Luftströmungen
 - Einzugsgebietes der Kalt-/Frischluchtströmung
 - Ausprägung der Kalt-/Frischluchtströmung (Gefälle des Tals)
 - Vorbelastung des Kalt-/Frischluchtstroms
 - Vorkommen kaltluftstauender Strukturen
 - Siedlungsbezug der Kalt-/Frischluchtströmung

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit sehr hoher oder hoher lufthygienischer Bedeutung bzw. hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Zerschneidung:

- im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen

Bereiche mit sehr hoher oder hoher bioklimatischer Bedeutung bzw. sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Zerschneidung:

- regional bedeutsame Kaltluftbahn im Mindeltal (allerdings erheblich durch die quer zur Talrichtung verlaufende A 8 vorbelastet)

2.2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Aussagen über dieses Schutzgut beschränken sich auf das Landschaftsbild als die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Landschaft. Das Schutzziel der Erhaltung weitgehend unbeeinträchtigter bzw. unzerschnittener Landschaft spielt im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Zerschneidung durch die A 8 keine Rolle.

Schutzziel:

- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen und kulturell geprägten Form

Betroffene Umweltbestandteile:

- Landschaftsbild

Bewertung:

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet wird einerseits durch die geologischen und topographischen Gegebenheiten und die bisherigen und heutigen Nutzungsformen geprägt. Zur Bewertung der Landschaftsbildqualität werden die Kriterien Strukturvielfalt, Eigenart, Natürlichkeit, Blickbeziehungen und Vorbelastungen bewertet. Darüber hinaus werden die landschaftsbildprägenden Einzelelemente erfasst.

Wesentliche Bereiche:

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung:

- im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen

Bereiche mit hoher Bedeutung:

- Mindeltal (großräumig betrachtete Blickbeziehungen - Flusstal mit einigen naturnahen Strukturen, v.a. gewässerbegleitenden Gehölzsäume)

Landschaftsbildprägende Elemente:

- Gehölzbiotope entlang der Fließgewässer, im Umfeld des Burgauer Sees sowie die nördlich der Rastanlage gelegenen Biotopflächen

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzziel:

- Erhaltung geschützter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und ggf. deren näherer Umgebung

Betroffene Umweltbestandteile:

- Archäologische Fundstätten, Bodendenkmäler
- Baudenkmäler

Bewertung:

Eine differenzierende Bewertung erfolgt nicht.

Wesentliche Bereiche:

Innerhalb des Projektgebietes liegen entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (veröffentlicht im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/-tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) weder Bau- noch Bodendenkmäler.

3 Beschreibung der Projektwirkungen - Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt werden anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkungen des Vorhabens unterschieden. In der folgenden Tabelle sind diejenigen Projektwirkungen gekennzeichnet, die beim gegenständlichen Vorhaben **theoretisch** zu erheblichen Auswirkungen führen können und daher bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen (vgl. Kap 6).

Tab. 4: Übersicht über die (theoretisch auftretenden) Projektwirkungen

Projektwirkungen	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter						
	Menschen	Tiere u. Pflanzen	Boden	Wasser	Luft u. Klima	Landschaft	Kultur- u. sonst. Sachgüter
Anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Änderung der Nutzung)	x	x	x	x	(x)	x	x
Zerschneidung, Trennung	x	x		x	x	x	
Versiegelung von Boden			x	x			
Veränderung des Geländereiefs	(x)			x	x	x	x
Einleitungen in Oberflächengewässer und Grundwasser		x		x			
Betriebsbedingt							
Lärmimmissionen	x	x					
Abgasimmissionen	x	x	x		x		
Schadstoffe (Straßenabrieb, Streustoffe, Gefahrstoffe bei Unfällen)	x	x	x	x			
Lichtimmissionen	(x)	x					
Kollisionen	x	x					
Baubedingt							
Immissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub)	x	x	(x)	(x)	(x)		
vorübergehende Flächeninanspruchnahme	(x)	x	(x)	(x)	(x)	(x)	
Verlust von Betriebsstoffen			(x)	x			

(x) durch andere Projektwirkungen bereits abgedeckt

4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Alternativen zur geplanten Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage - etwa auf anderen Standorten - scheiden aus, da am jetzigen Standort die Hauptzuleitungen von allen wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind. Außerdem ist bereits ein Großteil der benötigten Grundstücke im Besitz der BRD. Die Größe der neuen Anlage ergibt sich durch die Eingrenzung zwischen der Autobahn im Süden, dem Burgauer See im Westen und der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau im Norden und Osten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der Rastanlage Burgauer See hinsichtlich der Auswirkungsintensität auf Natur und Landschaft grundsätzlich reduzierend auswirkt (da jeder andere Standort in erheblich größerem Umfang zu Versiegelungen, Überbauungen etc. geführt hätte).

5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Die wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme bei dem vorliegenden Bauvorhaben ist die Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der Rastanlage. Aufgrund dieser Entscheidung sind von den Überbauungen und Beeinträchtigungen ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen, die nur einen eingeschränkten Wert als Lebensraum aufweisen.

5.1 Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Grundsätzlich wurden bei der Planung die Anforderungen der Umwelt-Fachgesetze, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Wasser-, und Naturschutzrechts beachtet. Im Vollzug dieser Gesetze enthält die Planung für die einzelnen Schutzgüter die folgenden Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Tab. 5: Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Mensch	Lärmemissionen / Stoffemissionen	Errichtung einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand zum Schutz der LKW-Fahrer		Bepflanzung der Tank- und Rastanlage mit landschaftstypischen Gehölzen zur Verbesserung der Einbindung in das Landschaftsbild
Tiere und Pflanzen	Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	<p>Durchführung von notwendigen Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Februar</p> <p>Durchführung der Bachverlegung des Erlenbaches außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien (von Oktober bis Februar), also in den Sommermonaten</p> <p>Sicherstellung der Abwanderung von an das Gewässer angepassten Organismen im Rahmen der Verlegung des Erlenbaches. Nach Möglichkeit Verlagerung der ehemaligen Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich zur Förderung der Wiederbesiedelung</p> <p>Schaffung eines Ersatzjagdhabitats für die im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesenen Fledermausarten durch Entwicklung des großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage bereits vor der Rodung der bestehenden Gehölzbestände (Pflanzung von mind. 20 hochstämmigen Schwarz-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>))</p>	<p>Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Gehölze nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsstreifen soweit möglich entfallend ▪ keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen ▪ Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung 	<p>Pflanzung von Sträuchern, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen</p> <p>Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbachverlaufes nördlich der A 8</p>

Schutzgut	Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
	Flächeninanspruchnahme für Baubetrieb		Schutz ökologisch wertvoller Biotopflächen (Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Auf diesen Flächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zulässig	
	Zerschneidung, Trennung	Durchlass des Erlenbachs mit lichter Weite von mind. 8,0 m, Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Einbeziehung eines nicht versiegelten Randstreifens zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten (Uferberme) Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern		
	Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Standortbeeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen		Schutz des neuen Gewässerverlaufs des Erlenbachs südlich der A 8 vor Stoffimmissionen durch dichte Bepflanzung der Böschung zwischen A 8 und Bach	
Boden	Versiegelung	Entsiegelung und Renaturierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen		

Schutzgut	Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
		Auflockerung der Böden und Wiederauftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten		
	bauzeitliche Beanspruchung	Abtrag und getrennte Lagerung des Oberbodens, Begrenzung der Arbeitsstreifen Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen (fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen etc.)		
Wasser	Einleitung von Straßenabwasser in Grundwasser und Oberflächengewässer	Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ölabscheider zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser nordwestlich der Rastanlage, dadurch erhebliche Verbesserung im Vergleich zur bisher weitgehend unregelmäßigen Entwässerung Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser durch besondere Vorkehrungen auf Bau- und Lagerflächen (fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen etc.)	Anbringung eines geeigneten Schutzgitters zwischen Erlenbach und Ostufer des Burgauer Sees um zu verhindern, dass als Folge der möglichen Anlage von Biberröhren Oberflächenwasser aus dem Erlenbach in den Burgauer See eintritt. Auch ein eventueller Aufstau des Erlenbaches durch den Biber soll dadurch vermieden werden.	Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbachverlaufes nördlich der A 8
	Versiegelung, beschleunigter Abfluss des Niederschlagswassers	Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	Verzögerte Einleitung von Niederschlägen in Vorfluter über zwischengeschaltetes Rückhaltebecken	Naturnahe Ufergestaltung des Regenrückhaltebeckens
Luft / Klima	Abgas- und Schadstoffemissionen			Pflanzung von Sträuchern, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Landschaft	Überbauung von Gehölzbeständen, Verlegung des Erlenbaches		Schutz angrenzender Vegetationsbestände nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920	Bepflanzung der Tank- und Rastanlage mit landschaftstypischen Gehölzen zur Verbesserung der Einbindung in das Landschaftsbild Naturnahe Gestaltung des neuen Erlenbach-Verlaufes nördlich der A 8
	Schaffung von negativen Blickbezügen			Bepflanzung der Tank- und Rastanlage mit landschaftstypischen Gehölzen zur Verbesserung der Einbindung in das Landschaftsbild Entwicklung eines großflächigen Feldgehölzes auf den Restflächen nordöstlich der Rastanlage (Fl.-Nr. 401 und 401/1) Ansprechende Gestaltung der inneren Betriebsfläche der Rastanlage
Kultur- und Sachgüter	keine Gefährdungen bekannt			

Der genaue Umfang und die detaillierte Gestaltung der Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 - 12.3) beschrieben.

6 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Trotz der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen und der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte verbleiben erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die nachfolgend genannten Auswirkungen des geplanten Projektes auf Natur und Umwelt wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt (Unterlage 12.1 - 12.3).

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.1)

6.1.1 Schutzziel „Wohnen“

6.1.1.1 Beeinträchtigungen des Wohnens durch Lärm

Projektbedingt verursachte Beeinträchtigungen von Wohngebieten (sowohl die nördlich der geplanten Erweiterungsfläche am Südrand von Burgau gelegenen Wohnhäuser als auch der südlich der BAB A 8 (Scheppach, Schappachermühle) gelegenen Siedlungsflächen) sind nicht zu erwarten, da diese einerseits in sehr großer Entfernung zum Projektgebiet liegen (gilt für die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche von Burgau - über ein Kilometer Entfernung zum Projektgebiet) und andererseits zwischen der Rastanlage und den im Süden angrenzenden Siedlungsflächen die BAB A 8 verläuft. Die Lärmemissionen der bestehenden BAB A 8 überlagern mit Sicherheit die projektbedingt zu erwartende Zunahme der Lärmemissionen durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der LKW-Fahrer Lärmschutzanlagen an Rastanlagen errichtet werden müssen. Voraussetzung ist hierfür, dass der Sanierungsgrenzwert von 65 dB(A) im Parkbereich für LKW nicht überschritten wird. Entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischer Berechnungen (vgl. Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen) ist – um die Grenzwerte von 65 dB (A) im Bereich der Längsstellplätze für den Schwerverkehr einhalten zu können – eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand auf 220 m erforderlich. Westlich und östlich davon kann die Wand um 0,5 m reduziert werden, um die Einhaltung des Grenzwertes von 65 dB (A) für die etwas weiter von der Fahrbahn entfernten LKW-Schrägparkstände zu garantieren.

Die sich aufgrund der Berechnungen ergebende Lärmschutzwand ist in den gegenständlichen Planungen (vgl. Unterlage 7, Bauwerksnummer 3) enthalten.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass sich bezüglich der Belastung der LKW-Fahrer durch Lärmimmissionen - im Vergleich zur Bestandssituation - eine projektbedingt verursachte Verbesserung ergibt.

6.1.1.2 Beeinträchtigungen des Wohnens durch Luftschadstoffe

Grundsätzlich sind die im vorangegangenen Kapitel getroffenen Aussagen zum Thema Lärm analog auf Schadstoffimmissionen zu übertragen. Auch diesbezüglich kann davon ausgegangen werden, dass die nächstgelegenen Siedlungsbereiche (Südrand von Burgau, Scheppach, Scheppachermühle) nicht in nennenswertem Umfang durch Luftschadstoffimmissionen beeinträchtigt werden, die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage stehen. Als Gründe sind hier ebenfalls – wie bereits im vorangegangenen Unterkapitel zum Thema Lärm – die relativ große Entfernung der nächstgelegenen Wohnhäuser sowie die im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung der BAB A 8 verhältnismäßig geringe Eingriffintensität durch die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage anzuführen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Erneuerung der Zapfsäulen entsprechende Absaugvorrichtungen für die Benzoldämpfe an den Zapfpistolen vorgesehen sind. Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffemissionen stark vermindert.

Für auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen wirkt sich die aus Gründen des Lärmschutzes geplante 3,5 m hohe Schutzwand auch im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen (der BAB A 8) reduzierend aus.

Zusammenfassend betrachtet gehen vom geplanten Vorhaben für das Schutzziel „Wohnen“ keine negativen Beeinträchtigungen der Wohnqualität aus. Vielmehr wird sich für die auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen eine Reduzierung der Lärm- und Schadstoffimmissionen einstellen.

6.1.2 Schutzziel „Erholen“

6.1.2.1 Beeinträchtigungen des Erholens durch Überbauung von Erholungsflächen

Zwischen dem Ostufer des Burgauer Sees und der Gemeindeverbindungsstraße Scheppach – Burgau liegt ein Campingplatz, der von der Autobahn Tank & Rast GmbH betrieben wird. Dieser wird durch die notwendige Verlegung des Erlenbachs und die neuen Entwässerungsbecken überdeckt und aufgelassen. Dabei ist jedoch zu

berücksichtigen, dass der bisherige Standort des Campingplatzes für Erholungssuchende aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur BAB A 8 erheblich vorbelastet ist (Lärmbelastungen, Schadstoffimmissionen, visuelle Beeinträchtigungen etc.).

Der Burgauer See wird vom geplanten Projekt nicht in nennenswertem Umfang überbaut. Die bisher möglichen Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Fischen etc.) sind auch nach der Erweiterung der Tank- und Rastanlage weiterhin möglich.

Zusammenfassend betrachtet ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Überbauung von Erholungsflächen auszugehen.

6.1.2.2 Beeinträchtigungen des Erholens durch Verlärmung und Schadstoffeintrag

Auch eine projektbedingt verursachte Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen ist für den Burgauer See nicht zu erwarten. Andere Erholungseinrichtungen sind vom geplanten Vorhaben nicht durch Lärm- oder Schadstoffimmissionen betroffen.

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

(Konflikte mit den Schutzzielen gemäß Kapitel 2.2.2)

Die Auswirkungen werden untersucht anhand der Beeinträchtigungen von Lebensräumen infolge von

- Auswirkungen auf Lebensräume (Überbauung, Isolierung, Verkleinerung, mittelbare Beeinträchtigungen durch Immissionen etc.; die Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ werden im Rahmen einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) untersucht, vgl. Unterlage 17)
- Auswirkungen auf sonstige faunistische Vorkommen und den Biotopverbund

6.2.1 Auswirkungen auf Lebensräume

Laut landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 12.1 bis 12.3) führt die Baumaßnahme zu folgenden Eingriffen in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Anmerkung: Die betroffenen Bestände sind durch die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Rastanlage zwar vorbelastet, weisen jedoch einen hohen Strukturreichtum auf):

- Überbauung von naturnah aufgebauten, älteren Gehölzbeständen nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung des Eschen- Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung des Niedermoorrestes nördlich der bestehenden Rastanlage
- Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs
- Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume (insbesondere des Eschen-, Birkenfeldgehölzes sowie des Niedermoorrests) durch Isolierung bzw. Verkleinerung von Biotopen

Aufgrund der in Kap. 2.2.2 erläuterten Bestandsbewertung liegen demnach für die Überbauung des Niedermoorrestes und die Verlegung des Erlenbachs (jeweils als Lebensräume mit „sehr hoher Bedeutung“ erfasst) sowie für die Inanspruchnahme der naturnah aufgebauten, älteren Gehölzbeständen sowie des Eschen- Birkenfeldgehölzes nördlich der bestehenden Rastanlage (jeweils Lebensräume mit „hoher Bedeutung“) entsprechende Eingriffe in den Naturhaushalt vor. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich hierbei aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur bestehenden Tank- und Rastanlage um stark vorbelastete Lebensräume handelt. Auf die in Kap. 7 erläuterten „Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden“ (§ 6, Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Die ebenfalls „hoch“ bzw. „sehr hoch“ bewerteten Gewässerlebensräume der Mindel und des Burgauer Sees sind vom geplanten Vorhaben nicht in nennenswertem Umfang betroffen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die faunistischen Vorkommen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“) wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchgeführt (siehe Unterlage 17). In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Sachverhalte untersucht:

- Ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlichen geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
- Prüfen, ob für die nicht gemeinschaftlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, der Art. 6 a Abs 2 Satz 2 Bay-NatSchG einschlägig ist.

Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, nicht erfüllt werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der (in Kap. 3 der Unterlage 17 angegebenen) Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Nahrungshabitat des Weißstorches wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen (vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 17):

Die Nahrungsflächen des Weißstorch befinden sich im gesamten Mindeltal. Wichtige Nahrungshabitate befinden sich in bis zu 3 km Luftlinie um die Horste. In diesem Bereich befinden sich die Horste Burgau und Jettingen. Da ca. 40% der Fläche mittlerweile in Acker umgewandelt wurde und auch sonst nur noch wenige Strukturen im Gebiet erhalten sind, handelt es sich bei den Flächen um kein optimales Nahrungsbiotop für den Weißstorch. Dafür spricht auch die nur sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Weißstorch (nur zwei mal im Jahr 2008 auf den Flächen festgestellt) als Nahrungshabitat. Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage gehen dem Weißstorch ca. 2,42 ha weniger optimales Nahrungshabitat verloren. Dafür werden am Zusammenfluss der Kammel und Mindel 2,43 ha Fläche, die derzeit als Intensivwiese genutzt wird als Weißstorchnahrungshabitat optimiert. Die Maßnahmen am Mindelspitz werden vor Baubeginn durchgeführt, damit dem Weißstorch die neuen Nahrungsflächen schon vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Der naturferne Zustand des Erlenbaches sowie der direkt angrenzende Campingplatz sind derzeit als Nahrungshabitat für den Weißstorch nicht nutzbar. Die naturnahe Gestaltung des verlegten Erlenbachabschnittes und die Optimierung der südlich der BAB A 8 gelegenen Gestaltungsfläche G 5 entsprechend den Habitatansprüchen des Weißstorches bedeuten eine erhebliche Verbesserung des Nahrungshabitates auch im unmittelbaren Eingriffsgebiet. Die Gestaltung der Fläche im Eingriffsgebiet wird zeitgleich mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage durchgeführt.

Hinsichtlich der im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Sommer 2008 nachgewiesenen Fledermausfauna lässt sich zusammenfassend betrachtet folgendes festhalten (die projektbedingten Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 17 im Einzelnen abgehandelt):

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Allerdings ist für einige Arten aufgrund der notwendigen Rodung von Gehölzen, die als Jagdhabitat genutzt werden der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete dieser kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich der geplanten Tank- und Rastanlage erfolgen. Hier sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des von der Rodung betroffenen Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

Bezüglich der Auswirkungen auf die anderen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten (sonstige Avifauna, Biber, Mühlkoppe, Edelkrebs etc.) wird auf die entsprechenden Kapitel in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 17) bzw. im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1) verwiesen. Die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden nicht erfüllt.

6.2.2 Auswirkungen auf sonstige faunistische Vorkommen und den Biotopverbund

Bezüglich der z.T. seltenen Fischvorkommen in der Mindel und dem Erlenbach sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, langfristig ist bezüglich der Habitatqualität für die Fisch- und Krebsfauna sogar von einer Aufwertung auszugehen.

Durch die Überbauung von Gehölzen nördlich der bestehenden Rastanlage gehen Brut- und Nahrungsplätze für häufiger vorkommende Vogelarten verloren. Dabei handelt es sich jedoch um stark vorbelastete Bereiche.

Bezüglich der Amphibienfauna ist denkbar, dass sie die nördlich der bestehenden Rastanlage vorhandenen Vegetationsbestände (u. a. Eschen-, Birkenfeldgehölz, Niedermoorrest) als Aufenthaltshabitat nutzt (potenzielles Überwinterungshabitat). Als Laichhabitat kommt ausschließlich der Burgauer See in Frage. Hier wurden auch alle 3 im Projektgebiet vorkommenden Amphibienarten festgestellt. Die kleine Erdkrötenpopulation wandert vor allem aus Nord – Ost zum Burgauer See hin. Dabei müssen die Straße von Burgau nach Scheppach, als auch der bestehende Campingplatz überquert werden. Bei der geplanten Erweiterung der Tank und Rast überquert ein Teil der Population die Fahr- und Parkplätze der Erweiterung. Dies führt zu einer weiteren Gefährdung dieser Art. Um die Gefährdung auszuschließen, sollte der Park- und Rastplatz mit einem Zaun eingezäunt werden, der im unteren Bereich Amphibien- und Kleintierleiteinrichtungen aufweist, um die Tiere gefahrlos um den Park- und Rastplatz herumzuleiten. Die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens sollte ohne Kleintierleiteinrichtungen erfolgen, um den Tieren zu ermöglichen, einerseits die Fläche dort zu queren, andererseits das neu entstehende Gewässer als Laichhabitat nutzen zu können. In diesem Fall würde vor allem den Grünfröschen ein fischfreies Gewässer in unmittelbarer Nähe zu ihrem jetzigen Rufplatz zur Verfügung stehen. Demnach ist nicht von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der im Projektgebiet vorkommenden Amphibienfauna auszugehen. Diese Aussage ist analog auch auf die möglicherweise betroffenen Libellen-, Tagfalter-, Heuschrecken- oder andere Insektenarten übertragbar, (welche den nördlich der bestehenden Rastanlage vorliegenden Niedermoorrest möglicherweise als Habitat nutzen).

Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf die Amphibienfauna als Folge der Bachverlegung des Erlenbaches dadurch minimiert, dass diese Arbeiten außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien (also von Oktober bis Februar) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind demnach in den Sommermonaten auszuführen.

Bei der Verlegung des Erlenbaches ist außerdem darauf zu achten, dass Organismen aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser - abwandern können. Sinnvoll wäre hier die Betreuung durch einen Gewässerbiologen, der die Abwanderung/Evakuierung überwachen würde und unterstützen könnte (z. B. Herr Schadl vom WWA Donauwörth). Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.

Beim Trennstreifen zwischen der Autobahn und dem Parkplatz wird an der Unterquerungsstelle des Erlenbaches ein offenes Gerinne eingeplant, um Organismen die Querung der Raststätte, sowie der Autobahn im Erlenbach bzw. entlang des Gewässers zu erleichtern.

Im vorliegenden Fall treten weder neue Trennwirkungen auf, noch ist eine erhebliche Verstärkung der bestehenden Trennwirkungen zu befürchten. Dies gilt insbesondere für den Erlenbach, der in der Bestandssituation nicht nur im Bereich der Fahrbahn der A 8 sondern auch von Teilen der Rastanlage überbaut ist. Mit der geplanten Verlegung des Bachs besteht eine Überbauung dann nur noch durch die (dann verbreiterte) Trasse der A 8. Per saldo ergibt sich demnach keine Verlängerung der überbauten Lauflänge des Gewässers.

Darüber hinaus ergibt sich für die entlang des Erlenbachs wandernden Arten langfristig betrachtet sogar eine Verbesserung der Biotopverbundfunktion (Einbeziehung von Uferrandstreifen in den neuen Durchlass, Neuregelung der Entwässerung, gewässer-morphologische Verbesserungen inkl. der Entwicklung einer standortgerechten Vegetation).

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.3)

6.3.1 Schutzziel „Sparsamer Bodenverbrauch“

Durch das geplante Straßenbauprojekt werden ca. 2,42 ha landwirtschaftliche Böden neu versiegelt bzw. für die Straßennebenflächen (Bankette, Böschungen etc.) in Anspruch genommen. Betroffen sind davon in erster Linie Nieder- und Übergangsmoore über carbonatreichem Untergrund mit weitem Bodenartenspektrum. Diese weisen eine mittlere Bedeutung für die Ertrags-, eine geringe Bedeutung für die Speicher- und Regler- sowie eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion auf. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Böden zum Teil stark entwässert und teilweise bereits mineralisiert sind. Außerdem erfolgen durch die angrenzende Rastanlage sowie die A 8 ständige Schadstoffeinträge.

Bezüglich des Schutzziels „Sparsamer Bodenverbrauch“ ist das geplante Straßenbauprojekt von mittlerer Auswirkungsintensität. Positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang die Entscheidung für eine bestandsnahe Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage auf, da jeder andere Standort eine stärkere Inanspruchnahme von Boden zur Folge gehabt hätte.

6.3.2 Schutzziel „Natürliche Ertragsfunktion“

Aufgrund der im Untersuchungsgebietes vorliegenden mittleren Ertragsfunktion ist die projektbedingt verursachte Inanspruchnahme dieser Böden als Eingriff mit mittlerer Beeinträchtigungsintensität zu bewerten.

6.3.3 Schutzziel „Regelungsfunktion“

Beeinträchtigungen des Schutzziels "Erhalt der Regelungsfunktion" ergeben sich - außer bei der Überbauung von Böden - v.a. beim Schadstoffeintrag in Böden mit hoher oder sehr hoher Empfindlichkeit.

Im vorliegenden Fall weisen die überwiegend organischen Grundwasserböden im Untersuchungsgebiet eine hohe Empfindlichkeit gegen Schadstoffeinträge auf. Bezüglich der zu erwartenden Schadstoffemissionen ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Erneuerung der Zapfsäulen entsprechende Absaugvorrichtungen für die Benzoldämpfe an den Zapfpistolen vorgesehen sind. Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffemissionen reduziert. Demnach sind mit dem geplanten Bauvorhaben auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Regelungsfunktion dieser – ohnehin bereits durch die Schadstoffeinträge der BAB A 8 bzw. der Tank- und Rastanlage vorbelasteten – Böden verbunden.

6.3.4 Schutzziel "Lebensraumfunktion"

Die potenzielle Lebensraumfunktion der organischen Grundwasserböden im Projektgebiet ist als hoch zu bezeichnen. Die in diesen Bereichen durchgeführten Versiegelungen und Überbauungen (ca. 2,42 ha) führen zum vollständigen Verlust der Lebensraumfunktion dieser Böden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Talböden meist stark entwässert und teilweise bereits mineralisiert sind. Außerdem erfolgen durch die angrenzende A 8 ständige Stoffeinträge.

Insgesamt erfolgt damit durch die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden (in erster Linie durch den Flächenverbrauch, und den damit verbundenen Verlust der Lebensraumfunktion), die jedoch hauptsächlich stark entwässerte und teilweise bereits mineralisierte Grundwasserböden betrifft, die darüber hinaus durch die Schadstoffeinträge der angrenzenden BAB A 8 vorbelastet sind.

6.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.4)

6.4.1 Grundwasser

6.4.1.1 Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Überbauung

Den Grundwasserverhältnissen im Mindeltal kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Grundwasserneubildung wird durch die erhöhte Versiegelung reduziert. Aufgrund der Flächenversiegelung kommt es zunächst zu einer gewissen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Da das anfallende Oberflächenwasser jedoch gesammelt wird, sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus ist der Anteil der Neuversiegelung im Verhältnis zur gesamten Talfläche nur sehr gering.

6.4.1.2 Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag

Als mögliche projektbedingte Auswirkungen ist die Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser zu überprüfen. Insbesondere bei Unfällen bestehen diesbezüglich Gefahren. Die Entwässerung des Fahrbahnwassers erfolgt über ein im Nordwesten der Rastanlage gelegenes Regenrückhaltebecken. Gegenüber der bisherigen weitgehend unregelmäßigen Entwässerung (z. T. direkte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Erlenbach) entsteht durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Ölabscheideeinrichtung jedoch eine Reduzierung der Gefährdung. Die Schadstoffimmissionen im Umfeld der neuen Tank- und Rastanlage werden sich im Vergleich zum Bestand in Zukunft aufgrund des technischen Fortschritts (z. B. Absaugvorrichtungen für die Benzoldämpfe an den Zapfpistolen aber auch bei der Fahrzeugtechnik) nicht wesentlich erhöhen.

Während der Bauarbeiten werden besondere Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen (z.B. Abstellen der Fahrzeuge auf vorhandenen asphaltierten Flächen, ggf. Abdichtung der Lagerflächen für kontaminierte Böden), so dass bei einer fachgerechten Ausführungen die Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser gering ist.

Insgesamt ergibt sich durch die mit der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage verbundenen Neuregelung der Entwässerung bezüglich der Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser eine deutliche Verbesserung gegenüber der Bestandssituation.

6.4.1.3 Beeinträchtigungen des Grundwasserstroms durch bauliche Eingriffe

Erheblichen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt (z. B. Änderungen der Grundwasserfließrichtung) sind mit der geplanten Erweiterung der Rastanlage Burgauer See nicht verbunden, da das Gelände in leichter Dammlage angelegt wird und demnach das Grundwasser selbst bei hohen Wasserständen nicht oder nur äußerst selten mit dem Unterbau der Rastanlage in Kontakt tritt.

6.4.2 Oberflächengewässer

6.4.2.1 Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Überbauung

Für die (im Rahmen der in Kap. 2.2.4.2 durchgeführten Bestandsbewertung „hoch“ eingestuften) Mindel kann eine projektbedingte Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden, beim („mittel“ bewerteten) Erlenbach sorgen umfangreiche Minimierungsmaßnahmen dafür, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese sind im Folgenden stichpunktartig aufgelistet:

- Verbesserung der gewässermorphologischen Verhältnisse, Verzicht auf Uferbefestigungen, Anlage eines möglichst naturnahen Bachlaufes mit begleitender Vegetation
- Optimierung des Durchlasses unter der A 8 unter tierökologischen Gesichtspunkten, Durchführung der Bachverlegung in den Sommermonaten
- Geregelter Entwässerung der neuen Rastanlage in einem Regenrückhaltebecken inkl. Ölabscheider
- Ausreichende Dimensionierung des Durchlasses für den Erlenbach, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind.

Stillgewässer mit hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit sind von der Ausbaumaßnahmen nicht in nennenswertem Umfang betroffen, die Funktion des Burgauer Sees bezüglich des Schutzgutes Wasser wird vom geplanten Projekt nicht beeinträchtigt.

6.4.2.2 Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag

Durch die Neuregelung der Entwässerung wird die Gefahr von Stoffeinträgen in Fließgewässer zukünftig deutlich reduziert (vgl. Kap. 6.4.1.2).

6.4.2.3 Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion (Wasserrückhaltung im Hochwasserfall)

Entsprechend der in Kap. 2.2.4.2 erfolgten Bestandsbewertung wurden weite Teile des Talraums der Mindel und damit der überwiegende Teil des Projektgebietes als „Bereich mit sehr hoher Bedeutung als Retentionsraum“ eingestuft.

Mit der Überbauung von Flächen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. der vom WWA definierten "Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt" ist eine geringfügige Inanspruchnahme dieses Retentionsraums verbunden. Dieser Retentionsraumverlust ist jedoch im Hinblick auf die Flächengröße des Überschwemmungsgebietes bzw. der Vorrangfläche als nachrangig zu betrachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption auch eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist (Naturnahe Gestaltung des Gewässers mit unterschiedlichen Böschungsneigungen im von der Verlegung betroffenen Gewässerabschnitt des Erlenbachs, Schaffung von Mulden und Senken im Rahmen der Ausgleichsflächen sowie der Gestaltungsmaßnahme G 5 etc.).

6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.5)

6.5.1 Beeinträchtigungen durch Überbauung

Die regional bedeutsame Kaltluftbahn im Mindeltal ist als Bereich mit hoher bioklimatischer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Zerschneidung anzusehen, der allerdings erheblich durch die quer zur Talrichtung verlaufende A 8 vorbelastet ist. Die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage Burgauer See hat auf die Kaltluftbahnen im Mindeltal keine wesentlichen Auswirkungen.

Durch die Überbauung von Gehölzen nördlich der bestehenden Rastanlage geht deren luftreinigende Wirkung verloren. Wegen der geringen Größe der Gehölze und des fehlenden Bezugs zu Belastungsgebieten ist dieser Sachverhalt hinsichtlich der lufthygienischen Schutz- und Ausgleichsfunktion jedoch zu vernachlässigen.

6.5.2 Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag

Die Schadstoffimmissionen im Umfeld der neuen Tank- und Rastanlage werden sich im Vergleich zum Bestand in Zukunft aufgrund des technischen Fortschritts (z. B. Absaugvorrichtungen für die Benzoldämpfe an den Zapfpistolen aber auch bei der Fahrzeugtechnik) nicht wesentlich erhöhen.

6.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.6)

Das Mindeltal mit seinen naturnahen Strukturen (v.a. gewässerbegleitenden Gehölzsäume) ist – in Bezug auf die großräumig betrachteten Blickbeziehungen – als Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild anzusehen. Darüber hinaus sind als wichtigste landschaftsbildprägende Elemente die Gehölzbiotope entlang der Fließgewässer, im Umfeld des Burgauer Sees sowie die nördlich der bestehenden Rastanlage gelegenen Biotopflächen zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der gesamte Untersuchungsraum hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen der A 8 erheblich vorbelastet ist.

6.6.1 Beeinträchtigungen durch Überbauung

Von der Überbauung sind im wesentlichen die Gehölz- und Biotopflächen im Umfeld der bestehenden Tank- und Rastanlage betroffen.

Obwohl die damit verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen reduziert werden können (siehe landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12.1 bis 12.3) ist aufgrund der schlechteren Einbindung der Rastanlage in die Landschaft kurz- bis mittelfristig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Überbauung auszugehen. Langfristig betrachtet wird die Einbindung der erweiterten Tank- und Rastanlage in das Landschaftsbild allerdings mit der derzeitigen Situation vergleichbar sein.

6.6.2 Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen

Eine wesentliche Neuschaffung von negativen Blickbeziehungen ist mit dem geplanten Projekt nicht verbunden. Neben den im vorangegangenen Unterkapiteln in diesem Zusammenhang bereits geschilderten Argumenten (langfristig ähnliche Einbindung der Tank- und Rastanlage in das Landschaftsbild wie in der Bestandssituation) wirkt sich diesbezüglich insbesondere die Entscheidung für einen bestandsnahen Ausbau der bestehenden Rastanlage positiv aus (der Standort ist über einen langen Zeitraum bereits durch die Blickbezüge zur bestehenden Rastanlage vorbelastet, jeder andere Standort wäre diesbezüglich als empfindlicher zu betrachten).

Allerdings stellt der projektbedingt verursachte Neubau der ca. 3,5 m hohen Lärmschutzwand eine gewisse Beeinträchtigung der Blickbezüge entlang des Mindeltals dar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Wand aus Gründen des Lärmschutzes notwendig ist.

6.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

(Konflikte mit den Schutzziele gemäß Kapitel 2.2.7)

6.7.1 Beeinträchtigungen durch Überbauung

Im Planungsgebiet sind weder Kultur- noch Sachgüter vom geplanten Projekt betroffen.

6.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich zwischen den Schutzgütern, aber auch aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Nachfolgende Zusammenstellung zeigt die berücksichtigten Wechselwirkungen.

Tab. 6: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Lärmimmissionen	Schutzgüter Menschen/Wohnen, Menschen/Erholen, Tiere und Pflanzen
Schadstoffimmissionen	Schutzgüter Menschen/Wohnen, Menschen/Erholen, Tiere und Pflanzen, Wasser/Grundwasser, Wasser/Oberflächengewässer, Klima/Luft
Versiegelung von Flächen	Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen
Verlust und Beeinträchtigung von Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen	Schutzgüter Menschen/Erholen, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Tab. 7: Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Lärmschutzeinrichtungen	Schutzgut Mensch (Reduzierung der Lärmimmissionen), Schutzgut Landschaft (Unterbrechung von Sichtbeziehungen)
Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen	Schutzgut Boden (Schutz vor Umbruch und Stoffeinträgen, Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen), Schutzgut Wasser/Grundwasser (Verminderung der Stoffeinträge durch Extensivierung der Nutzung), Schutzgut Landschaft (Entstehen neuer landschaftstypischer Elemente), Schutzgut Tiere und Pflanzen (Entstehen neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen)

Die in § 2 UVPG genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die bei den einzelnen Schutzgütern getroffene Auswahl der Schutzziele und der untersuchten Beeinträchtigungsarten im Wesentlichen abgedeckt.

6.9 Gesamtschau der Umweltauswirkungen

Schwerpunkte der Umweltauswirkungen ergeben sich aus folgenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

- Auflassung des Campingplatzes am Ostufer des Burgauer Sees (Auswirkungen auf die Erholungsfunktion). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der bisherige Standort des Campingplatzes für Erholungssuchende aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur BAB A 8 erheblich vorbelastet ist (Lärmbelastungen, Schadstoffimmissionen, visuelle Beeinträchtigungen etc.).
- Überbauung und Beeinträchtigung von Biotopflächen (v.a. von naturnah aufgebaute, ältere Gehölzbestände, Eschen-, Birkenfeldgehölz, Niedermoorrest nördlich der bestehenden Rastanlage sowie Überbauung bzw. Verlegung des Erlenbachs)
- Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten des Weißstorchs im Mindeltal, die allerdings durch eine entsprechende Berücksichtigung der Habitatansprüche des Weißstorches bei der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption ausgeglichen wird
- Beeinträchtigung von Jagdhabitaten der im Projektgebiet nachgewiesenen Fledermausfauna aufgrund der mit der geplanten Erweiterung verbundenen Rodung von älteren Gehölzbeständen – Ausgleich durch Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (20 hochstämmige Erlen) nordöstlich der geplanten Tank- und Rastanlage (die Pflanzung erfolgt vor der Rodung)
- Versiegelung und Überbauung von ca. 2,42 ha Boden im Projektgebiet: Verlust der Bodenfunktionen (v.a. Verlust der Lebensraumfunktion der Nieder- und Übergangsmoore; diese sind allerdings meist stark entwässert und teilweise bereits mineralisiert) einschließlich ihrer Wechselbeziehungen mit anderen Schutzgütern.
- Überbauung von Flächen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. der vom WWA definierten "Vorrangfläche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt" - daher geringfügige Inanspruchnahme dieses Retentionsraums. Dieser Retentionsraumverlust ist jedoch im Hinblick auf die Flächengröße des Überschwemmungsgebietes bzw. der Vorrangfläche als nachrangig zu betrachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsflächenkonzeption eine Neuschaffung von Retentionsvolumen geplant ist.
- Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage verbundene Entfernung von landschaftsbildprägenden Strukturen, den Bau von notwendigen Lärmschutzeinrichtungen sowie des Regenrückhaltebeckens

Bei der Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen und deren Unvermeidbarkeit - insbesondere bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft - ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der Neubau bzw. die Erweiterung einer Tank- und Rastanlage zieht in jedem Fall ein Mindestmaß an Auswirkungen nach sich, insbesondere Versiegelung und Überbauung von Boden sowie Überbauung und Beeinträchtigung angrenzender Biotopbestände. Durch den bestandsnahen Ausbau sowie die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen wurden diese im vorliegenden Fall bereits weitestgehend reduziert.
- Die beeinträchtigten Schutzgüter weisen zwar zum Teil eine hohe bis sehr hohe Bedeutung der Umweltbestandteile auf. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Eingriffsintensität sowie der Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben nur lokal auf die Umwelt auswirkt.
- Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die faunistischen Vorkommen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“) wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchgeführt (siehe Unterlage 17). Fazit dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, nicht erfüllt werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der (in Kap. 3 der Unterlage 17 angegebenen) Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.
- Alle betroffenen Umweltbestandteile sind durch die bestehenden Tank- und Rastanlage sowie die BAB A 8 bereits erheblich vorbelastet.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich u.a. aus der - für den Lärmschutz der auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Tank- und Rastanlage befindlichen Personen - 3,5 m hohe Schutzwand.
- Durch die im Zuge der Erweiterung der Tank- und Rastanlage geplante Neuregelung der Straßenentwässerung wird die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Oberflächen- und Grundwasser deutlich reduziert.

7 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6, Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Insgesamt werden die projektbedingt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgleichbar eingestuft, da ausschließlich vorbelastete Bereiche betroffen sind. Die Kompensation der Eingriffe kann damit ausschließlich über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Zur Festlegung des Ausgleichsflächenbedarfs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan in Text und Karte erstellt. Begründung, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen gehen aus diesem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 bis 12.3) hervor.

Mit dem Bau des Vorhabens werden 2,43 ha Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die anrechenbare Maßnahmenfläche der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 (beide im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel gelegen, sog. „Mindelspitz“) beträgt ca. 2,43 ha und entspricht damit exakt dem Ausgleichsflächenbedarf. Zielart ist bei diesen Ausgleichsflächen der Weißstorch. Aufgrund des besonderen Schutzstatus' und der Gefährdung des Weißstorches (Rote Liste Bayern 3 = gefährdet) besteht im Mindeltal eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensraumqualität für diese Art.

Die Horste in Offingen und Burgau liegen in ca. 2 bis 4 km Entfernung. Der Mindelspitz hat deshalb eine hohe Bedeutung für diese Art. Da das Gebiet durch die Mindel und die Kammel begrenzt wird und somit relativ störungsfrei ist, bietet sich dieser Bereich für die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch an. Eine Optimierung des Raums für den Weißstorch verbessert gleichzeitig die Situation für Wiesenbrüter und andere Arten, die auf Feucht- und Extensivstandorte angewiesen sind. Daneben kann durch eine Extensivierung der Nutzung der Stoffeintrag in die Mindel und die Kammel (v. a. bei Überschwemmungen) gemindert werden.

Im Wesentlichen werden mit den Ausgleichsmaßnahmen folgende Zielsetzungen verfolgt:

Ausgleichsflächen A 1 und A 2 im Bereich des Zusammenflusses von Mindel und Kammel (sog. "Mindelspitz") ca. 4 km nördlich der BAB A 8:

- Offenhaltung der Ausgleichsfläche zur Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für den Weißstorch (Brutplätze u. a. in Offingen und Burgau)
- Schutz der Gewässerqualität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Überschwemmungsbereich der Mindel und der Kammel

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen vorgesehen:

- Anlage von temporär wasserführenden, ca. 50 bis 70 cm. tiefen Feuchtmulden. Dazu ist zunächst der Oberboden abzuschleifen, der Unterboden bzw. das anstehende Kies zu entnehmen und anschließend der Oberboden wieder aufzutragen (anschließend lückige Ansaat mit Landschaftsrasen oder Aufbringen von Mahdgut aus benachbarten Feuchtwiesen). Die so entstehende Mulde sollte als (zumindest bei Trockenheit) bewirtschaftbare Längsstruktur ausgebildet werden und darf demnach nur sehr flache Böschungsbereiche besitzen. Innerhalb einer Längsstruktur sind zur Erhöhung der Habitatstruktur Querböschungen einzubringen. Gegebenenfalls können bereits vorhandene Mulden durch entsprechende Bodenmodellierung auch vertieft werden.
- Einstellung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Rückbau evtl. Entwässerungseinrichtungen
- Verbreiterung des bestehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaumes entlang der Kammel (Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.Nr. 2201) bzw. der Mindel (Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.Nr. 2199) durch Aufgabe der Nutzung in einem ca. 10 m breiten Streifen und Zulassen von Sukzession

In Bezug auf die notwendige Pflege der Flächen wird - nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde - für die Mahd des Extensivgrünlands inkl. der Feuchtmulden kein fester Mahdzeitpunkt definiert (da der Weißstorch auf frisch gemähte Flächen angewiesen ist). Vielmehr wird sich die Häufigkeit der Mahd nach der tatsächlichen Aufwuchsmenge und der Witterung zu richten haben (bei anhalten nasser Witterung ist eine Mahd der Feuchtmulden ohnehin nicht möglich). Langfristig ist bei ausbleibender Düngung der Fläche und entsprechender Gestaltung durchschnittlich eine zwei- bis dreischürige Mahd anzustreben.

8 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Sowohl bei der Bearbeitung der vorliegenden Unterlage wie auch des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Planfeststellung

A 8/West Ulm - Augsburg - München

Bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See
bei BAB-km 87,0

München, den 15.12.2008
Autobahndirektion Südbayern



Lichtenwald, Präsident

Aufgestellt:
Kempten, den 11.11.2008
Autobahndirektion Südbayern



Kordon, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)	3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	4
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
4.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen.	31
5	Gutachterliches Fazit	33
6	Literaturverzeichnis	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten	6
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	20
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind.....	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 8 zwischen Ulm und Augsburg soll die bestehende Rastanlage Burgauer See ausgebaut und in nördliche Richtung erweitert werden. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Unterlage stützt sich vor allem auf die im Jahre 2008 vom Büro LARS consult durchgeführten Erhebungen der Avifauna, Fledermäuse und Amphibien vor Ort. Diese faunistische Untersuchung ist nicht Teil der Planfeststellung, kann aber bei Bedarf vom Antragssteller übermittelt werden. Daneben flossen alle schon bekannten faunistischen Daten aus dem Vorhabensgebiet in die Prüfung ein. Der Erhaltungszustand der Art auf der kontinental biogeografischen Region wurde den Meldedaten des Bundesamtes für Naturschutz an die Europäische Union entnommen (veröffentlicht im Internet unter http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Umgestaltung und Bebauung des Geländes kommt es zu erheblichen Veränderungen der vorhandenen Strukturen. Bäume und Sträucher müssen gerodet werden. Die Feldgehölze nördlich der bestehenden Rastanlage verschwinden vollständig, Jagdgebiete von Fledermausarten gehen verloren.

Weiterhin werden Ackerflächen und Wiesen, eine brachgefallene Niedermoorwiese, Teile eines kleinen Baches (Erlenbach), sowie randliche Bereiche des Burgauer Sees verändert. Durch Baumaschinen kommt es zu einer Beunruhigung der benachbarten Flächen und des Burgauer Sees durch Lärm und Erschütterungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Versiegelung eines Großteils der Fläche wird das Entstehen von neuen Lebensräumen unterbunden. Es kann sich keine neue Vegetationsdecke entwickeln.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch den allgemeinen Betrieb, vor allem durch den an- und abfahrenden Verkehr kommt es zur Beunruhigung angrenzender Flächen durch Lärm. Diese können störungsempfindliche Vögel vertreiben. Kleinere Tierarten (z.B. Amphibien) können Verkehrsoffer des zunehmenden Verkehrs auf den neu errichteten Zufahrtsstraßen und Parkplätzen werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **V1:** Rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel, also im Winterhalbjahr durchgeführt.
- **V2:** Die Einzäunung des Parkplatzes wird am Boden mit Leiteinrichtungen versehen, um Amphibien und andere Kleintieren um den Parkplatz herumzuführen. Bei der Einzäunung des Regenrückhaltebeckens wird auf die Leiteinrichtung verzichtet, um Amphibien und anderen Kleintieren den Zugang zu ermöglichen.
- **V3:** Errichtung eines bibergerechten Durchlassbauwerkes an der Erlenbachbrücke
- **V4:** Überwachung der Erlenbachverlegung durch einen Spezialisten, gegebenenfalls Evakuierung von Edelkrebs und Groppe aus dem alten Bachabschnitt

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat für die Fledermausfauna im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten.
- **CEF2:** Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 vor Baubeginn der Tank und Rast um kontinuierlich Nahrungshabitate für den Weißstorch anbieten zu können.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhanges IV ausgeschlossen, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Da vom Untersuchungsgebiet nur unzureichende Daten aufgrund der Auswertung der Literatur, der Artenschutzkartierung sowie von Ortskennern vorliegen, wurden im Jahr 2008 Fledermausuntersuchungen mittels Detektor, sowie avifaunistische und herpetologische Erhebungen durchgeführt. Die Nachweise dieser Kartierungen sind aus dem faunistischen Gutachten ersichtlich, welches dieser Artenschutzprüfung zu Grunde liegt. Daneben befinden sich in dieser Tabelle noch weitere Arten, die zwar nicht durch die Untersuchung festgestellt wurden, deren Vorkommen aber entweder aus der Auswertung vorhandener Daten bekannt ist, bzw. deren Vorkommen trotz der Untersuchung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der bestehenden Biotope, der Kartierung von benachbarten Flächen für andere Projekte sowie die Lage des Untersuchungsgebietes wurden folgende Säugetierarten als vorkommend bzw. potentiell vorkommend angenommen:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	RLT/S	EHZ KBR ¹
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	-	-	U2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	3	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	-	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	3	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>				FV
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	3	FV

RL D
RL BY
RL T/S

Rote Liste Deutschland und
Rote Liste Bayern Bayern und
Rote Liste Tertiäres Hügelland und Voralpines Schotterland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ

Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region,
KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
? unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Biber (<i>Castor fiber</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland:	Bayern:	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der Biber bewohnte einst die gesamte paläarktische Laub- und Nadelwaldzone. In Eurasien überlebte er nur in wenigen geografisch weit voneinander getrennten Teilarealen (Djoschkin & Safonow 1972, Larov 1981, Heidecke 1986a). In Europa waren Mitte des vorigen Jahrhunderts nur noch Populationen aus dem Rhonedelta, der Mittelelbe und Skandinavien (Südnowegen) bekannt. In Bayern wurden seit 1966 Wiederansiedlungen von unterschiedlichen Herkünften vor allem an der Donau durchgeführt. Seitdem breiten sich die Bestände im Donaueinzugsgebiet kontinuierlich aus. Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben und Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Als reine Vegetarier fressen sie im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer, wie Pappeln oder Weiden.</p> <p>Der Biber lebt in der Regel monogam in kleinen Familien, zu denen in der Regel das Elternpaar und die Jungen im 1. und 2. Lebensjahr gehören. Die Geschlechtsreife tritt im Alter von 2-3 Jahren ein. Nach einer Tragzeit von 105 -107 Tagen werden durchschnittlich jährlich 3 Junge geboren. Die Jungensterblichkeit im ersten Jahr beträgt 25 – 50%. Die Elterntiere besetzen Reviere, die je nach Gewässergröße zwischen 100 und 3.000 m Länge aufweisen.</p>		
Lokale Population:		
<p>Während der Vogelkartierung wurden an der Mindel auch Biberfrassspuren an Weiden entdeckt. Zwar war bis dato noch kein Bibernachweis aus dem Untersuchungsgebiet erbracht worden, aber in unmittelbarer Nähe entlang der Mindel wurde der Biber schon häufiger festgestellt. Deswegen wurde davon ausgegangen, daß der Biber die Mindel und den Erlenbach zumindest als Wanderwege benutzt (Untere Naturschutzbehörde Günzburg 2007). Die Mindel wird zum einen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt, zum anderen stellt sie für die Art eine wichtige Wanderungsbahn dar. Da sich der Biber im Einzugsgebiet von Mindel und Donau in den letzten Jahren weit ausbreiten konnte ist sein Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet mit hervorragend zu bewerten.</p>		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<input type="checkbox"/> unbekannt		

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten (Baue) dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Bebauung des Geländes muss der Erlenbach verlegt werden, der als potentielle Wanderachse gelten kann. Der zu verlegende Bereich entlang des Campingplatzes ist derzeit in einem naturfremden Zustand. Die Ufer werden zum Campingplatz hin zum Teil durch künstliche Verbaue gesichert. Um die tierökologische Durchgängigkeit unter der Brücke über den Erlenbach zu erhalten, wird eine nicht versiegelte Randstreifen (Berme) in das Brückenbauwerk miteinbezogen. Biber Spuren konnten an den im Erlenbach sporadisch stehenden Gehölzen nicht nachgewiesen werden, so dass man davon ausgehen kann, dass die Art dieses Gewässer derzeit nicht prioritär nutzt. Mit der Verlegung werden naturnahe Elemente in das Gewässer eingebaut, so dass man von einer ökologischen Verbesserung des Baches nach seiner Verlegung ausgehen kann. Deswegen ist auch von keiner erheblichen Störung der Art nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V3: Errichtung eines bibergerechten Durchlassbauwerkes an der Erlenbachbrücke
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in großen Teilen Europas bis zum 56° Breitengrad verbreitet. Die nördliche Verbreitungsgrenze ist unsicher, da zahlreiche ältere Nachweise auf Vorkommen der Mückenfledermaus beruhen. Auch in Bayern wurden beide Arten festgestellt, die Zwergfledermaus scheint aber wesentlich häufiger zu sein (MAYER & HELVERSEN 2001b). und ist

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

flächendeckend verbreitet. Im Landkreis Günzburg gehört die Art mit zu den häufigeren Fledermausarten. Es wurden Fortpflanzungsnachweise, Sommerquartiere als auch Einzelnachweise im Winter festgestellt (Artenschutzkartierung Bayern). Die Wochenstuben und Quartiere der Zwergfledermäuse befinden sich in Bayern ausschließlich an Gebäuden. Als Winterquartier werden neben unterirdischen Räumen auch Spalten in und an Gebäuden genutzt. Jagdgebiete zeichnen sich vor allem durch Struktureichtum aus. Zwergfledermäuse jagen vor allem entlang von Hecken in unmittelbarer Nähe der Vegetation. Es wurde aber auch beobachtet, wie diese Art von Licht (z.B. Straßenlaternen) angezogene Insekten abfängt.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus gehört zu den häufigen Arten im Landkreis Günzburg und wurde auch bei der faunistischen Erfassung am häufigsten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei dieser Art kann von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)
 gut (B)
 mittel – schlecht (C)
 unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Bebauung des Geländes werden Hecken, Gehölzbestände und eine kleine Gehölzanpflanzung gerodet, die der Art derzeit als Leitlinie und als Jagdhabitat dienen. Die Zwergfledermaus war auf der Eingriffsfläche die am häufigsten angetroffene Fledermausart, auch wenn ihre Hauptjagdgebiete außerhalb des Eingriffsbereiches am Burgauer See und vor allem entlang der Mindel liegen. Weiterhin wurde sie direkt am Rastplatz festgestellt, wo sie durch das Licht angezogene Insekten abfing. Der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist durch die Nutzung als Jagdhabitat damit gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Zwergfledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhhaufledermaus ist in großen Teilen Europas verbreitet. Die nördlichsten Nachweise stammen aus Schottland, Schweden, Finnland und Russland. Im Westen reicht die Verbreitungsgrenze bis ins östliche Irland, Frankreich und Nordspanien. Im Osten erreicht die Verbreitung den Ural und Nordkaukasus (DIETZ, HELVERSEN, NILL 2007). In Bayern kann die Art im gesamten Land mit unterschiedlichen Dichten angetroffen werden. Fortpflanzungsnachweise sind aus Bayern nur sporadisch bekannt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Bayern wird größtenteils als Wanderungs- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die Rauhhaufledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen und hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. Als natürliche Winterquartiere kommen vor allem Baumhöhlen und –spalten in Betracht. Ersatzweise werden auch hier Verstecke in Nistkästen und hinter Gebäudefassaden angenommen.

Gejagt wird vor allem in waldreichen Flussniederungen. Vor allem Landschaften mit verschiedenen Strukturen und Gewässern werden deutlich bevorzugt. Die Rauhhaufledermaus jagt vor allem im freien Luftraum, aber noch deutlich vegetationsorientiert. Weiterhin werden auch fliegende Insekten (Mücken etc.) über Gewässern erbeutet.

Lokale Population:

Im Landkreis Günzburg gehört die Rauhhaufledermaus ebenfalls zu den häufigeren Arten, die das gesamte Jahr über anzutreffen sind. Die Rauhhaufledermaus tritt im Herbst verstärkt als Durchzügler auf. Der Frühjahrszug verläuft dagegen

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

meist unbemerkt (MESCHÉDE 2005). Aber auch Überwinterungen wurden schon nachgewiesen. Fortpflanzungsquartiere sind bis dato aus dem Landkreis Günzburg nicht belegt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
 unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauhhaufledermaus wurde nur im Bereich der Mindel einmal nachgewiesen. Nachweise im Bereich des Burgauer Sees bzw. im angrenzenden Gehölzbestand der jetzigen Rasstätte konnten nicht erbracht werden. Trotzdem ist nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Tiere auch diese Flächen sporadisch bejagen. Es ist aber festzuhalten, dass es sich bei dem Eingriffsort nicht um ein überaus notwendiges Jagdgebiet handelt. Trotzdem ist der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m Abs. 5 BNatSchG ist damit gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Rauhhaufledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten. .

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattererii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist über weite Teile Europas verbreitet. Im Mitteleuropa nutzt die Art Baumhöhlen, Fledermauskästen und vor allem Hohlblocksteine in und an Gebäuden. Die Fransenfledermaus jagt nahe der Vegetation, sie ist damit eine strukturgebunden fliegende Art. Die bevorzugten Jagdhabitats befinden sich in Wäldern oder anderen gehölzreichen Habitats, z.B. Parks, Gärten, Streuobstbeständen und auch an Gewässern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Die Art wurde während der Untersuchung einmal entlang der Mindel nachgewiesen. Fortpflanzungsnachweise wurden zum einen an der Donau, zum anderen nordwestlich von Memmingen bekannt (MESCHEDE & RUDOLPH 2002). Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist derzeit nicht abschätzbar. Insgesamt scheint aber der Erhaltungszustand der lokalen Population schlecht zu sein, da bis dato keine Fortpflanzungsnachweise aus dem näheren Umfeld bekannt sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Fransenfledermaus jagt vor allem in Wäldern und gehölzreichen Lebensräumen, wie Streuobstwiesen. Die Fransenfledermaus wurde nur im Bereich der Mindel einmal nachgewiesen. Nachweise im Bereich des Burgauer Sees bzw. im angrenzenden Gehölzbestand der jetzigen Raststätte konnten nicht erbracht werden. Trotzdem ist nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Tiere auch diese Flächen sporadisch bejagen. Es ist aber festzuhalten, dass es sich bei dem

Fransenfledermaus (*Myotis nattererii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Eingriffsort nicht um ein überaus wichtiges Jagdgebiet handelt. Trotzdem ist der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG damit gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Fransenfledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten. .

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus ist von Marroko durch ganz Europa verbreitet und reicht nördlich bis zum südlichen Skandinavien und Schottland. In Bayern gehört die Art zu den häufigeren Arten (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). In Bayern befanden sich die Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus fast ausschließlich in Gebäuden. Lediglich sieben Wochenstuben waren in Fledermaus- und Vogelnistkästen zu finden (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Winterquartiere wurden ausschließlich unterirdisch festgestellt. Die Kleine Bartfledermaus jagt vor allem in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzelementen. STIEFFEL 1998 beobachtete die Art jagend an Straßenbeleuchtungen, entlang von Hecken und Gebäuden, um Solitärbäume, in Obstgärten und entlang der Ufervegetation von Bächen und Teichen.

Lokale Population:

Der Artkomplex Bartfledermäuse wurde mehrmals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Art differenzierung der beiden möglichen Arten nur aufgrund von Detektoraufzeichnungen ist kaum möglich. Die Kleine Bartfledermaus gilt bayernweit als die häufigere Art. Geht man von den Häufigkeitsuntersuchungen von KRAUS & GAUCKLER aus, sind 90 %

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der nicht näher zu bestimmenden Bartfledermäuse dieser Art zuzurechnen. Der Erhaltungszustand der Art kann daher als gut bezeichnet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der faunistischen Erhebung wurde dieser Artkomplex im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen. Damit ist der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m Abs. 5 BNatSchG gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **CEF1:**Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten. .

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus kommt vor allem in Mittel- und Nordeuropa vor. In weiten Teilen Westeuropas und des Mittelmeerraumes wurde sie bisher nicht nachgewiesen. Die Verbreitung in Südosteuropa ist erst ungenügend bekannt. Die Art findet man vor allem in Wäldern in Kombination mit Gewässern ((DIETZ, HELVERSEN, NILL 2007). Nachweise dieser Art aus Bayern sind über das gesamte Land verbreitet, wobei genauere Analysen aufgrund der schlechten Datenlage fehlen. Die besiedelten Lebensräume in Bayern decken sich mit denen von DIETZ, HELVERSEN und NILL 2007 angegebenen Biotopen (MESCHÉDE & RUDOPH 2004).

Lokale Population:

Der Artkomplex Bartfledermäuse wurde mehrmals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Artdifferenzierung der beiden möglichen Arten ist nur aufgrund von Detektoraufzeichnungen kaum möglich. Die Kleine Bartfledermaus gilt bayernweit als die häufigere Art. Auch passt der Lebensraum besser zu dieser Art. Nach Häufigkeitsuntersuchungen von KRAUS & GAUCKLER sind nur 10 % der nicht näher zu bestimmenden Bartfledermäuse der Großen Bartfledermaus zuzuordnen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zu den Lebensräumen ist die Art eher im Donautal zu finden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des Fehlens von sicheren Daten nicht beurteilbar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
 unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der faunistischen Erhebung wurde dieser Artkomplex im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen. Damit ist der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten. .

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt in Bayern insbesondere gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil, einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete (BAGOE 2001, in MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Ein Schwerpunktorkommen ist auch die Donauniederung (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Wochenstuben und Quartiere befinden sich überwiegend in Gebäuden. Schwankungen der Individuenzahlen innerhalb eines Wochenquartieres deuten darauf hin, daß mehrere Wochenquartiere benutzt werden. Weibchen jagen meist innerhalb eines 4.5 km großen Radius' um das Quartier; in Einzelfällen aber auch in bis zu 12 km Entfernung (DIETZ, HELVERSEN; NILL 2007).

Lokale Population:

Die Art wurde während der Untersuchung einmal jagend entlang des Erlenbaches nachgewiesen. Fortpflanzungsnachweise wurden zum einen an der Donau zum anderen nordwestlich von Memmingen bekannt (MESCHEDE & RUDOLPH 2002).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist derzeit nicht abschätzbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
 unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Störung bzw. Schädigung von Aufenthalt- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. Ein Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Breitflügelfledermaus jagt vor allem in parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und Gehölzen. Die Art kann aber auch jagend in Siedlungen angetroffen werden. Die Breitflügelfledermaus wurde einmal zwischen Erlenbach und Campingplatz festgestellt. Es ist deswegen davon auszugehen, dass einzelne Tiere das Untersuchungsgebiet sporadisch bejagen. Es ist aber festzuhalten, dass es sich bei dem Eingriffsort nicht um ein überaus wichtiges Jagdgebiet handelt, da während des gesamten Jahres nur ein Tier zweifelsfrei festgestellt wurde. Trotzdem ist der Tatbestand der Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m Abs. 5 BNatSchG damit gegeben. Um vor allem die Jagdgebiete der Fransenfledermaus kontinuierlich zu erhalten, sollen vor Beginn der Rodung neue Pflanzungen von standortheimischen Gehölzen nordöstlich des geplanten Parkplatzes erfolgen. An den Rändern der Maßnahme sollen 20 hochstämmige Erlen gepflanzt werden, die schon ab sofort als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Jagdgebietes und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von einer erheblichen Störung der Fledermausarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG. nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt. Daneben werden 20 Hochstammerlen als Ersatzjagdhabitat im Vorfeld der Rodungen gesetzt um ein kontinuierliches Jagdgebiet zu erhalten. .

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2 Reptilien

Aufgrund der faunistischen Erhebungen zu dieser saP kann das Vorkommen von Reptilien des Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.3 Amphibien

Aufgrund der faunistischen Erhebungen zu dieser saP kann das Vorkommen von Amphibien des Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

In der Erweiterungszone des Parkplatzes wurden wandernde Erdkröten festgestellt, die den Burgauer See als Laichgewässer nutzen. Um diese Tiere um den Parkplatz herumzuleiten wird der gesamte Parkplatz mit einem Zaun, der am Boden mit Amphibienleiteinrichtungen versehen ist, eingezäunt. Der Bereich des Regenrückhaltebeckens bleibt für Kleintiere weiterhin frei zugänglich. Dort werden Zäune ohne Leiteinrichtungen verwendet.

4.2.4 Libellen

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensräume der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.5 Käfer

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensräume der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.6 Tagfalter

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensräume der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.7 Nachtfalter

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensräume der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden avifanistische Aufnahmen durchgeführt. Während der Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2008 wurden 17 Brutvögel, bzw. Vögel mit Brutverdacht festgestellt. Daneben wurden 7 Arten festgestellt, die außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten, die aber zur Nahrungssuche das Untersuchungsgebiet genutzt haben. In der folgenden Tabelle sind die Arten aufgeführt, die im Jahre 2008 im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden:

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	Ökologische Gilde	RL D	RL BY
Bachstelze	Motacilla alba	B			
Stieglitz	Carduelis carduelis	B			
Buchfink	Fringilla coelebs	B	G		
Blaumeise	Parus caeruleus	B	G		
Kohlmeise	Parus major	B	G		
Zilp-Zalp	Phylloscopus collybita	B	G		
Elster	Pica pica	B	G		
Graureiher	Ardea cinerea	N			
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	G		
Goldammer	Emberiza citrinella	B			V
Amsel	Turdus merula	B	G		
Singdrossel	Turdus philomelos	B	G		
Sumpfmeise	Parus palustris	B	G		
Star	Sturnus vulgaris	B	G		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	G		
Rabenkrähe	Corvus corone	N	G		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	B	G		
Mäusebussard	Buteo buteo	N			
Blässhuhn	Fulica atra	N	W		
Feldlerche	Alauda arvensis	B		V	3
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	G		
Turmfalke	Falco tinnunculus	N			
Stockente	Anas platyrhynchos	N	W		
Weißstorch	Ciconia ciconia	N		3	3

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

Status B Brutvogel

N Nahrungsgast

ökologische Gilde G Gehölzbrüter

W Wasservogel

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Betroffenheit der Vogelarten

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

In Bayern ist der Weißstorch sehr zerstreut und ausgesprochen lokal verbreitet. Die Mehrzahl der Brutplätze liegt in Nordbayern eine gewisse Häufung ist in den Beckenlandschaften vom Ries bis Mittelfranken und in den Niederungsgebieten Oberfrankens, im Naabtal mit Nebenflüssen und im Regental, im Donau nahen Südbayern und im westlichen Südbayern (Schwaben) zu erkennen. Brutplätze findet man vor allem auf hohen einzelnen Gebäuden oder auf Masten. Als Nahrungsfläche benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B Gräben, Säume und Raine. (V.Lossow & WIEDING 2005)

Lokale Population:

Im unteren Mindeltal befinden sich mindestens 5 Weißstorchbrutplätze (Unterknöringen, Burgau, Jettingen, Burtenbach und Offingen). Weitere Horste befinden sich im benachbarten Kammeltal (z.B. Unterrohr) und dem Günztal (z.B. Ichenhausen). Für die Horste von Unterknöringnen, Burgau, Jettingen, Burtenbach und Offingen ist das untere Mindeltal auch das Hauptnahrungshabitat. Der nächstgelegene Weißstorchhorst (Burgau) ist vom Untersuchungsgebiet 2,45 km entfernt. Der Horst in Jettingen befindet sich in einer Entfernung von 2,8 km. Die Horste in Burtenbach und Offingen sind mit 8,5 km am weitesten vom Untersuchungsgebiet entfernt. Für eine erfolgreiche Aufzucht der Jungtiere sind optimale Flächen im maximal 3 km Entfernung vom Horst entscheidend. Im Jahr 2007 sind alle Jungtiere der beschriebenen Horste einem Starkregenereignis zum Opfer gefallen. Im Jahr 2008 wurden in Jettingen, Burtenbach und Offingen mindestens 1 Jungtier flügge. Während der faunistischen Untersuchungen wurde einmal ein Storch auf einem frisch abgemähten Stück festgestellt. Daneben wurde ein Storch einmal auf der nördlichen Seite des bestehenden Rastplatzes gesichtet (Neiss 2008 mdl.)

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung kommt es zu keiner Schädigung von Brutstätten dieser Art..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsflächen des Weißstorchs befinden sich im gesamten Mindeltal. Wichtige Nahrungshabitate befinden sich in bis zu 3 km Luftlinie um die Horste. In diesem Bereich befinden sich die Horste Burgau und Jettingen. Da ca. 40% der Fläche mittlerweile in Acker umgewandelt wurde und auch sonst nur noch wenige naturnahe Strukturen im Gebiet erhalten sind, handelt es sich bei den Flächen um kein optimales Nahrungsbiotop für den Weißstorch. Dafür spricht auch die nur sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Weißstorch (nur 2 mal im Jahr 2008 auf den Flächen festgestellt) als Nahrungshabitat. Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage gehen dem Weißstorch ca. 2,42 ha weniger optimales Nahrungshabitat verloren. Dafür werden am Zusammenfluss der Kammel und Mindel 1,85 ha Fläche, die derzeit als Intensivwiese genutzt wird als Weißstorchnahrungshabitat gestaltet. Die Maßnahmen am Mindelspitz werden vor Baubeginn durchgeführt, damit dem Weißstorch die neuen Nahrungsflächen schon vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Der naturferne Zustand des Erlenbaches, als auch der direkt angrenzende Campingplatz ist derzeit als Nahrungshabitat für den Weißstorch nicht nutzbar. Durch die naturnahe Verlegung des Erlenbaches und der Herrichtung der südlichen Gestaltungsfläche G 5 als Nahrungshabitat entstehen auch bessere Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet. Die Gestaltung der Fläche im Eingriffsgebiet wird zeitgleich mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage durchgeführt. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF2:** Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 vor Baubeginn der Tank und Rast um kontinuierlich Nahrungshabitate anbieten zu können.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

In Bayern ist der Graureiher lückig verbreitet. Er besiedelt vorwiegend die Niederungen der großen Flüsse, brütet aber auch in Flächen mit Grünlandnutzung und kleineren Feuchtgebieten.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde der Graureiher sporadisch als Nahrungsgast am Burgauer See festgestellt. Die Brutkolonien

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Europäische Vogelart nach VRL

müssen sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Laut ABSP ist der Graureiher regelmäßiger Brutvogel mit mehreren kleineren Kolonien im Kreisgebiet. Die nächstgelegene bekannte Kolonie liegt in Burtenbach. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund der relativen Häufigkeit dieser Art in der näheren Umgebung als gut bezeichnet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung kommt es zu keiner Schädigung von Brutstätten dieser Art..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsflächen des Graureihers sind im Gebiet auf dem Burgauer See und den Erlenbach beschränkt. Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage und der damit einhergehenden Verlegung des Erlenbachs kommt es zu Eingriffen in potentielle Nahrungshabitate. Da sich diese aber derzeit in einen naturfernen Zustand befinden, und die Störungen im Bereich des Erlenbaches aufgrund des bestehenden Campingplatzes enorm hoch sind, werden mit der Verlegung und naturnahen Gestaltung des Erlenbachs die potentiellen Nahrungshabitate für diese Art deutlich verbessert. Eine Störung nach § 42 Ab. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Die Nester stehen auf hohen Bäumen in Laub-, Nadel- und Mischwäldern, kleineren Waldstücken, Feldgehölzen und einzelnen Bäumen. Nahrungshabitate sind kurzrasige offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Kahlschläge (BEZZEL E.2005). Die Nester des Mäusebussards befinden sich auf hohen Bäumen in Waldrandgebieten und in Feldgehölzen. Ausnahmsweise nistet die Art auch mal auf einzeln stehenden Bäumen.

Lokale Population:

Der Mäusebussard wurde im Eingriffsgebiet häufiger, aber nur als Nahrungsgast festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung kommt es zu keiner Schädigung von Brutstätten dieser Art..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zum Verlust von potentiellen Jagdgebieten des Mäusebussards. Da diese aber nur sehr geringfügig ausfallen, genug Ausweichfläche in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes vorhanden ist und durch die Gestaltungsmaßnahmen bessere Jagdgebiete entstehen, ist von einer erheblichen Störung dieser Art nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza cirtrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Ihre Brutplätze liegen vor allem in Hecken und Büschen in der offenen Feldlandschaft. Ein genereller Bestandstrend ist nicht abschätzbar, lokal bzw. regional ist es aber zu Bestandsabnahmen in den letzten Jahrzehnten gekommen.

Lokale Population:

Die Goldammer ist ein häufiger Brutvogel in der offenen Feldlandschaft. Im Untersuchungsgebiet wurde die Goldammer mit zwei Bruten festgestellt, die sich am nördlichen Rand des Tankstellengehölzes befanden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kann es zu einer Schädigung von Brutstätten kommen. Da aber die Goldammer im Naturraum noch sehr häufig anzutreffen ist, und für die Beseitigung der Hecke Ersatzanpflanzungen im Vorfeld geleistet werden, sowie die Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Goldammer erfolgt ist von einer erheblichen Schädigung nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit der Goldammer durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt, damit kontinuierlich potentielle Brutplätze für die Goldammer zur Verfügung stehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heckenstruktur dient der Goldammer als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat. Durch die Umsetzung des Projektes kommt es zu einer Störung des Lebensraumes. Da die Art im Untersuchungsgebiet recht häufig ist und durch die vorgezogenen Anpflanzungen Ersatzhabitate im Vorfeld geschaffen werden, ist von einer signifikanten Störung nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Goldammer (*Emberiza cirrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt, damit kontinuierlich potentielle Brutplätze für die Goldammer zur Verfügung stehen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Ihre Brutplätze liegen vor allem in der offenen Feldlandschaft, auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Bestände der Feldlerche sind in Bayern noch nahezu stabil, örtlich gibt es aber schon Bestandseinbrüche und langfristig wird sich der geringe Bruterfolg auch auf den Bestand bayernweit niederschlagen.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist in der offenen Feldlandschaft im Landkreis Günzburg ein häufiger Brutvogel. Im Untersuchungsgebiet wurde die Feldlerche mit drei Bruten festgestellt, die sich in den nördlich der bestehenden Tank- und Rastanlage angrenzenden Ackerflächen befanden. Insgesamt kann der Erhaltungszustand derzeit noch als gut bewertet werden, wobei bei weiterer Abnahme der Bestände diese Bewertung in der Zukunft nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage werden keine bestehenden Brutflächen in Anspruch genommen, da im direkten Eingriffsgebiet keine Bruten festgestellt wurden. Weiterhin muss man davon ausgehen, daß durch die bestehenden Geräuschmissionen ein 100m Streifen entlang der Autobahn von der Feldlerche nicht erfolgreich besiedelt werden kann (GARNIEL, DAUNICHT, MIERWALD & OJOWSKIE 2007; TRAUTNER & JOST 2008).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Erweiterung der Tank und Rast führt erstmal zu einer Verminderung des besiedelbaren Lebensraumes. Dieser ist aber durch die Geräusimissionen in einem 100m Band von der Feldlerchen nicht und bis zu 500m mit Einschränkungen besiedelbar. Mit den Bau der neuen Tank und Rast werden die Immisionen im Bereich der Tank und Rast durch Lärmschutzwände vermindert. Dies geschieht zwar in erster Linie für die Nutzer der Raststätte, durch die verminderten Lärmpegel werden aber auch die Flächen nördlich der Raststätte als Bruthabitat für die Feldlerche aufgewertet. Insgesamt kommt es dadurch im Bereich der Raststätte zu keiner signifikanten Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Feldlerche. Das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Die Baumbrüter nutzen vor allem alte Elstern- bzw. Krähennester. Weiterhin brütet er an Gebäuden, in Steinbrüchen oder an Felswänden, wenn entsprechende Nisthöhlen vorhanden sind. Jagdgebiete sind offene Flächen mit möglichst lückiger oder kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde der Turmfalke als Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen nördlich der bestehenden Rastanlage festgestellt. Insgesamt scheinen die Bestände in der näheren Umgebung stabil zu sein.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Schädigung von Brutstätten dieser Art..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zum Verlust von potentiellen Jagdgebieten des Turmfalken. Da diese aber nur sehr geringfügig ausfallen, genug Ausweichfläche in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes vorhanden ist und durch die Gestaltungsmaßnahmen bessere Jagdgebiete entstehen, ist von einer erheblichen Störung dieser Art nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gewässerbrüter Stockente (*Anas platyrhynchos*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:** **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Stockente und das Blässhuhn sind in Deutschland und Bayern häufige Arten, gehören nicht zu den streng geschützten Arten und finden sich weder auf der Roten Liste Bayerns noch auf der Roten Liste Deutschlands. Die Stockente ist der häufigste Wasservogel Bayerns und kommt an allen stehenden und langsam fließenden Gewässern vor. Das Blässhuhn brütet vor allem auf Stillgewässern ab einer Größe von etwa 0,1 ha. Die Stockente brütet vor allem auf trockenem Grund am Rand von Gewässern, während das Blässhuhn seine Nester im Gewässer errichtet.

Gewässerbrüter Stockente (*Anas platyrhynchos*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden beide Arten auf dem Burgauer See auf Nahrungssuche nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang bei keiner der beiden Arten, ist aber potentiell am Burgauer See möglich. Die Bestände der beiden Arten sind im Einzugsgebiet der Donau hervorragend.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zu keiner Schädigung von Brutstätten dieser Arten. Das Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage wird nur geringfügig Uferfläche des Burgauer Sees in Anspruch genommen. Diese werden im Südteil des Burgauer See ausgeglichen, indem dort der See geringfügig vergrößert wird. Außerdem bleibt genug Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat für die beiden Arten am Burgauer See erhalten, so daß nicht von einer nachhaltigen Störung auszugehen ist. Das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter Arten siehe Tabelle

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Alle hier behandelten Arten sind häufige Arten in Deutschland und Bayern, gehören nicht zu den streng geschützten Arten und finden sich weder auf der Roten Liste Bayerns noch auf der Roten Liste Deutschlands. Alle diese Arten bauen ihre Nester in oder an Gehölzen. Ersatzweise werden zum Teil auch Nistkästen angenommen.

Lokale Population:

Die Populationen der hier behandelten Arten befinden sich ausnahmslos in einen hervorragenden Erhaltungszustand

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kann es zu einer Schädigung von Brutstätten dieser Arten kommen. Da die Arten im Naturraum noch sehr häufig anzutreffen sind, und für die Beseitigung der Gehölze Ersatzanpflanzungen im Vorfeld geleistet werden, sowie die Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der nachgewiesenen Vogelarten erfolgt, ist von einer erheblichen Schädigung nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen dienen den nachgewiesenen Vogelarten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat. Durch die Umsetzung des Projektes kommt es zu einer Störung des Lebensraumes. Da die Arten im Untersuchungsgebiet recht häufig sind und durch die vorgezogenen Anpflanzungen Ersatzhabitate im Vorfeld geschaffen werden, ist von einer signifikanten Störung nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1: Direkt nordöstlich des angrenzenden Parkplatzes wird die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen im Vorfeld der Rodungen durchgeführt, damit kontinuierlich potentielle Brutplätze für die Arten zur Verfügung stehen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen.

4.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und aufgrund des Naturraumes bzw. des Lebensraumes auch nicht zu erwarten.

4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Vorkommen von streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsraum innerhalb der Klasse Crustacea bekannt. In nachfolgender Tabelle werden diese Arten aufgeführt und deren Schutz- und Gefährdungsgrad, sowie Bestandsituation im Untersuchungsraum dargelegt.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum
[Krebse] Crustacea				
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	3	1	Krebsbach und Mindel* ¹

- RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär

Der Edelkrebs war in Mitteleuropa die dominierende und am weitesten verbreitete Krebsart. Die bevorzugten Lebensräume waren Flüsse, die Mittel- und Unterläufe der Bäche, sowie andere Stillgewässer. Während die Art vor dem Eindringen der Krebspest nahezu flächendeckend verbreitet war, ist das Vorkommen des Edelkrebses auf Oberlaufbäche, sowie isolierte Teiche und Baggerseen beschränkt. Heute sind die besten Lebensräume für die Krebse sommerwarme, hartgründige und natürlich strukturierte Bäche mit vielen Wurzelstöcken, Totholzanschwemmungen und anderen Verstecken. Be-

züglich der Wasserqualität ist der Edelkrebs nicht so empfindlich, wie ihm mitunter nachgesagt wurde, wohl aber ist er akut durch die Krebspest bedroht, die durch amerikanische Krebsarten verbreitet wurde. Heute nehmen die Bestände des Edelkrebses wieder mäßig zu, da die Verbesserung der Wasserqualität, der Gewässerstruktur, sowie Besatzmaßnahmen seine Verbreitung fördern. In Bayern wurden durch Besatz in den letzten Jahren viele Bestände wieder neu begründet, Schwerpunkt des Vorkommens liegen u.a. in Oberfranken, Schwaben und Oberbayern.

Da die Mindel durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage nicht tangiert wird, ist eine Beeinflussung der Bestände in der Mindel durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Der Erlenbach muss für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage verlegt werden. Ein Großteil des zu verlegenden Abschnittes ist vor allem entlang des Campingplatzes in einem relativ naturfernen Zustand, so dass sich nach der Verlegung die Bedingungen für den Edelkrebs in diesem Abschnitt verbessern. Durch die Verlegung können Tiere, die sich in diesem Bereich befinden, vom neuen Abschnitt getrennt werden und verenden. Deshalb ist bei der Verlegung des Erlenbaches darauf zu achten, dass Organismen (Edelkrebs) aus dem zu verlagernden Gewässerabschnitt - mit dem langsam ablaufenden Wasser -abwandern können. Sinnvoll wäre hier die Betreuung durch einen Gewässerbiologen, der die Abwanderung/Evakuierung überwacht und unterstützt. Ferner ist die Verlagerung von ehemaliger Gewässersohle in den neu anzulegenden Bereich für die Wiederbesiedlung förderlich.

Unter der Einhaltung dieser Maßnahme kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Edelkrebses. Nach Verlegung des Gewässerabschnittes sind die ökologischen Parameter für das Vorkommen des Edelkrebses günstiger als vorher.

5 Gutachterliches Fazit

Die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen werden nicht erfüllt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Kap.3 angegebenen Vermeidungs- (V) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF).

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG),
- Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) GI.-Nr.: 791-8-1
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl., Nr. 305)
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991(ABl. Nr. 115)
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- DIETZ; HELVERSEN, NILL 2007: HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS, FRANCKH-KOSMOS VERLAGS GMBH, STUTTGART
- GARNIEL,A., DAUNICHT, W.; MIERWALD U. & OJOWSKI U. (2007): VÖGEL UND VERKEHRS-LÄRM. QUANTIFIZIERUNG UND BEWÄLTIGUNG ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHER AUSWIRKUNGEN VON VERKEHRS-LÄRM AUF DIE AVIFAUNA. SCHLUSSBERICHT NOV 2007/ KURZFASSUNG. – FUE-VORHABEN 02.237/2003/LR DES BUN-

DES MINISTRIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG. 273S. –
BONN, KIEL.

MESCHEDE ANGELIKA & RUDOLPH BERND_ULRICH (BEARB.) 2003: FLEDERMÄUSE IN BAYERN. HRSG: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU), LANDESBAND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V.(LBV), BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.(BN), ULMER VERLAG, STUTT GART

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G.V. UND PFEIFFER R.(2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 – 1999. STUTT GART: VERLAG EUGEN ULMER. 560S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., SCHRÖDER E. UND SSYMANK A. (2004): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 – ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BONN – BAD GODESBERG.

TRAUTNER J. & VOSS R. (2008): DIE BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN STÖRUNG NACH § 42 BNATSchG BEI VOGELARTEN. IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG 9/2008 S. 265 – 272.

STIEFFEL D.(1988): ZUR ECHOORTUNG UND ÖKOLOGIE DER BARTFLEDERMÄUSE. – DIPLOMARBEIT, UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG.

KRAUS M. & GAUCKLER A. (1972) ZUR VERBREITUNG UND ÖKOLOGIE DER BARTFLEDERMÄUSE MYOTIS BRANDTII (EVERSMANN 1945) UND MYOTIS MYSTACINUS (KUHL 1919) IN SÜDDEUTSCHLAND. – LAICHINGER HÖHLENFREUND 7 (13): S. 23 – 32.

BAAGOE, H.J.(2001B): EPTESICUS SEROTINUS (SCHREBER 1774) – BREITFLÜGELFLEDERMAUS. – IN: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F.(HRSG): HANDBUCH DER SÄUGETIERE EUROPAS, BD 4: FLEDERTIERE, TEIL I:CHIROPTERA (RHINOLOPHIDAE, VESPERTILIONIDAE 1); AULA VERLAG, WIEGELSHEIM: 519 – 559.